



P9_TA(2024)0176

Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments zur Umsetzung der Parlamentsreform „Parlament 2024“

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 über Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments zur Umsetzung der Parlamentsreform „Parlament 2024“ (2024/2000(REG))

(C/2025/1280)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Schreiben seiner Präsidentin vom 31. Januar 2024,
 - gestützt auf die Artikel 236 und 237 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0158/2024),
1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung nachstehende Änderungen vorzunehmen;
 2. beschließt, dass die Änderungen am 16. Juli 2024 in Kraft treten; beschließt, dass die Änderungen, mit denen die Konferenz der Präsidenten und das Präsidium ermächtigt werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, hingegen ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses gelten;
 3. beschließt, dass für Gesetzgebungsverfahren, zu denen das Parlament vor Ende der letzten Tagung dieser Wahlperiode keinen Standpunkt festgelegt hat und auf die Artikel 56, 57 oder 58 Anwendung fanden, Übergangsregelungen gelten; beauftragt die Konferenz der Präsidenten, diese Übergangsregelungen gemäß Artikel 240 auf der Grundlage einer Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze festzulegen; beschließt, dass für die Gesetzgebungsverfahren, auf die Artikel 57 der Geschäftsordnung angewandt wurde und für die der Bericht des zuständigen Ausschusses vor dem Ende der letzten Tagung angenommen wurde, Artikel 57 bis zur Annahme des vorgeschlagenen Rechtsakts weiterhin Anwendung findet;
 4. betont, dass die Fraktionen bei der Benennung von Kandidaten für die Ämter des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren und deren Wahl gemeinsam dafür verantwortlich sind, Kandidaten vorzuschlagen, durch die ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gewahrt wird;
 5. verpflichtet sich, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um vor dem Hintergrund der Parlamentsreform „Parlament 2024“ mit der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission ⁽³⁾ zu beginnen, und begrüßt, dass die Präsidentin des Parlaments mit der Präsidentin der Kommission die ersten Schritte hierzu eingeleitet hat;
 6. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1995/167/oj>

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 23. Mai 2012 (AbI. C 264 E vom 13.9.2013, S. 41) und vom 16. April 2014 (AbI. C 443 vom 22.12.2017, S. 39).

⁽³⁾ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

Abänderung 1

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 25 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>9. Das Präsidium ist zuständig für die Genehmigung von Ausschusssitzungen oder -reisen außerhalb der üblichen Arbeitsorte, von Anhörungen sowie von Studien- und Informationsreisen der Berichterstatter.</p> <p>Bei der Genehmigung solcher Sitzungen und Veranstaltungen oder Reisen wird die Sprachenregelung auf der Grundlage des vom Präsidium angenommenen Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit festgelegt. Dieselbe Regelung gilt auch für die Delegationen.</p>	<p>9. Das Präsidium ist dafür zuständig, Ausgaben für Anhörungen zu genehmigen.</p>

Abänderung 2

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 27 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>7. Die Konferenz der Präsidenten unterbreitet dem Parlament Vorschläge in Bezug auf die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Untersuchungsausschüsse sowie der Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse und der ständigen Delegationen. Die Konferenz der Präsidenten ist zuständig für die Genehmigung von Ad-hoc-Delegationen.</p>	<p>7. Die Konferenz der Präsidenten unterbreitet dem Parlament Vorschläge in Bezug auf die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Sonderausschüsse und der Untersuchungsausschüsse sowie der Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse und der ständigen interparlamentarischen Delegationen. Die Konferenz der Präsidenten ist dafür zuständig, dem Parlament die Einsetzung von nicht-ständigen Legislativausschüssen gemäß Artikel 207a vorzuschlagen.</p>

Abänderung 3

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 27 – Absatz 7 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>7a. Die Konferenz der Präsidenten ist dafür zuständig, Dienstreisen zu anderen Zielen als den üblichen Arbeitsorten und zu interparlamentarischen Treffen zu genehmigen.</p>

Abänderung 4

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 42

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p style="text-align: center;">Artikel 42</p> <p style="text-align: center;">Prüfung der finanziellen Vereinbarkeit</p> <p>1. Wenn ein Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt finanzielle Auswirkungen hat, stellt das Parlament fest, ob ausreichende Finanzmittel vorgesehen sind.</p> <p>2. Bei jedem Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt prüft der in der Sache zuständige Ausschuss die finanzielle Vereinbarkeit des Rechtsakts mit der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens.</p> <p>3. Ändert der in der Sache zuständige Ausschuss die Mittelausstattung des geprüften Rechtsakts, ersucht er um die Stellungnahme des für Haushaltsfragen zuständigen Ausschusses.</p> <p>4. Der für Haushaltsfragen zuständige Ausschuss kann sich auch aus eigener Initiative mit Fragen im Zusammenhang mit der finanziellen Vereinbarkeit der Vorschläge für verbindliche Rechtsakte befassen. In einem solchen Fall unterrichtet er ordnungsgemäß den für den in der Sache zuständigen Ausschuss.</p> <p>5. Beschließt der für Haushaltsfragen zuständige Ausschuss, die finanzielle Vereinbarkeit des Vorschlags in Frage zu stellen, berichtet er dem Parlament über seine Schlussfolgerungen, bevor das Parlament über den Vorschlag abstimmt.</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>

Abänderung 5

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 47 – Absatz 1– Unterabsätze 1a und 1b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>In der Entschließung des Parlaments wird die geeignete Rechtsgrundlage des Vorschlags angegeben.</p> <p>Das Parlament prüft die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags, falls zutreffend.</p>

Abänderung 6

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Der Vorschlag ist beim Präsidenten einzureichen, der überprüft, ob die rechtlichen Auflagen erfüllt sind. Er kann den Vorschlag an den für eine solche Prüfung zuständigen Ausschuss überweisen, damit dieser Stellung zur Richtigkeit der Rechtsgrundlage nehmen kann. Erklärt der Präsident den Vorschlag für zulässig, gibt er dies im Plenum bekannt und überweist ihn an den in der Sache zuständigen Ausschuss.	Der Vorschlag ist beim Präsidenten einzureichen, der überprüft, ob die rechtlichen Auflagen erfüllt sind. Er kann den Vorschlag an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss überweisen, damit dieser Stellung zur Richtigkeit der Rechtsgrundlage nehmen kann; die Stellungnahme ist unverzüglich abzugeben . Erklärt der Präsident den Vorschlag für zulässig, gibt er dies im Plenum bekannt und überweist ihn an den in der Sache zuständigen Ausschuss.

Abänderung 7

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 6 a

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<i>Hat der in der Sache zuständige Ausschuss beschlossen, einen Initiativbericht gemäß Artikel 54 über den Vorschlag auszuarbeiten, und hat der Präsident diesen nicht zur Stellungnahme zur Angemessenheit der Rechtsgrundlage an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss überwiesen, so ersucht der in der Sache zuständige Ausschuss diesen Ausschuss um Stellungnahme, die unverzüglich abzugeben ist.</i>

Abänderung 8

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 47 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
3. In der Entschließung des Parlaments ist die richtige Rechtsgrundlage angegeben, und sie enthält Empfehlungen zum Inhalt der angeforderten Vorschläge.	3. Der in der Sache zuständige Ausschuss kann einen solchen Vorschlag auch aus eigener Initiative vorlegen. Er ersucht den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss um eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Rechtsgrundlage, die unverzüglich abzugeben ist.

Abänderung 9

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 47 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>4. Hat der angeforderte Vorschlag finanzielle Auswirkungen, gibt das Parlament an, wie eine ausreichende finanzielle Deckung bereitgestellt werden kann.</p>	<p>4. Der für Haushaltsfragen zuständige Ausschuss kann gegenüber dem in der Sache zuständigen Ausschuss eine Stellungnahme zu den potenziellen finanziellen Auswirkungen des Vorschlags abgeben. Eine solche Stellungnahme gibt er ab, wenn er von dem in der Sache zuständigen Ausschuss darum ersucht worden ist. Jede derartige Stellungnahme ist unverzüglich abzugeben.</p>

Abänderung 10

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 47 – Absatz 4 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>4a. Der Entschließung des Parlaments werden Empfehlungen zum Inhalt des angeforderten Vorschlags beigelegt.</p>

Abänderung 11

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 47 – Absatz 4 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>4b. Die Entschließung des Parlaments wird im Hinblick auf ihre mögliche Aufnahme in die gemeinsame Erklärung zur jährlichen interinstitutionellen Programmplanung gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Geschäftsordnung dem Rat und der Kommission zur Kenntnis gebracht.</p>

Abänderung 12

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 47 – Absatz 5 – Unterabsätze 1a und 1b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p><i>Nach Ablauf der unter Nummer 16 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission und Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vorgesehenen Frist von drei Monaten kann die Kommission aufgefordert werden, gemäß Artikel 132 der Geschäftsordnung im Plenum eine Erklärung abzugeben, um das Parlament über die Folgemaßnahmen zu unterrichten, die sie zu ergreifen beabsichtigt.</i></p> <p><i>Wird eine solche Erklärung nicht auf die Tagesordnung der ersten oder zweiten Tagung nach Ablauf der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Frist gesetzt, so fordert der in der Sache zuständige Ausschuss das zuständige Kommissionsmitglied auf, die in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Informationen in einer seiner nächsten Sitzungen vorzulegen.</i></p>

Abänderung 13

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 47 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>6. Die Konferenz der Ausschussvorsitze überwacht regelmäßig die Einhaltung von Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung durch die Kommission, der zufolge die Kommission auf Ersuchen um die Vorlage von Vorschlägen binnen drei Monaten durch die Annahme einer spezifischen Mitteilung mit Angabe der geplanten Folgemaßnahmen, die ergriffen werden sollen, zu antworten hat. Die Konferenz der Ausschussvorsitze berichtet regelmäßig der Konferenz der Präsidenten über die Ergebnisse dieser Überwachung.</p>	<p>6. Die Konferenz der Ausschussvorsitze überwacht regelmäßig die Einhaltung von Nummer 16 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung sowie von Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung durch die Kommission, der zufolge die Kommission auf Ersuchen um die Vorlage von Vorschlägen binnen drei Monaten durch die Annahme einer spezifischen Mitteilung mit Angabe der geplanten Folgemaßnahmen, die ergriffen werden sollen, zu antworten hat, und berichtet der Konferenz der Präsidenten darüber.</p>

Abänderung 14

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>Prüfung verbindlicher Rechtsakte</p>	<p>Überweisung verbindlicher Rechtsakte und Zuständigkeitsfragen</p>

Abänderung 15

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. Der Präsident überweist Vorschläge für verbindliche Rechtsakte, die von anderen Organen oder Mitgliedstaaten eingehen, an den zuständigen Ausschuss zur Prüfung durch ihn. Die übrigen Ausschüsse werden zur selben Zeit von der Überweisung unterrichtet.</p>	<p>1. Der Präsident überweist Vorschläge für verbindliche Rechtsakte, die von anderen Organen oder Mitgliedstaaten eingehen, an den gemäß Artikel 58 zuständigen Ausschuss oder an die gemäß Artikel 58 zuständigen Ausschüsse zur Prüfung durch ihn bzw. sie. Der Präsident kann gleichzeitig Vorschläge an einen oder mehrere Ausschüsse überweisen, damit sie dazu eine Stellungnahme gemäß Artikel 56 ausarbeiten. Die übrigen Ausschüsse und die Fraktionen werden zur selben Zeit von der Überweisung unterrichtet.</p>

Abänderung 16

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>1a. Innerhalb von zwei Wochen nach der Überweisung kann ein Ausschuss oder eine Fraktion die Überweisung durch den Präsidenten an den zuständigen Ausschuss oder die zuständigen Ausschüsse anfechten. In einem solchen Fall legt dieser Ausschuss oder diese Fraktion mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Präsidenten eine ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Alternative auf der Grundlage von Anlage VI vor.</p> <p>Die Konferenz der Präsidenten kann die Konferenz der Ausschussvorsitze um eine Empfehlung zu diesem Gegenstand ersuchen. In ihrer nächsten Sitzung nimmt die Konferenz der Ausschussvorsitze oder ihr Vorsitz diese Empfehlung an. Die Konferenz der Präsidenten fasst in ihrer nächsten Sitzung einen Beschluss über die endgültige Überweisung, sofern die Übermittlung der Empfehlung durch die Konferenz der Ausschussvorsitze mindestens eine Woche zuvor erfolgt ist.</p> <p>Erhebt kein Ausschuss oder keine Fraktion innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist Einwände gegen die Überweisung durch den Präsidenten an den zuständigen Ausschuss oder die zuständigen Ausschüsse, so ist die Überweisung durch den Präsidenten endgültig.</p>

Abänderung 17

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>2. Im Zweifelsfall kann der Präsident, bevor die Überweisung an den zuständigen Ausschuss im Parlament bekannt gegeben wird, der Konferenz der Präsidenten eine Zuständigkeitsfrage vorlegen. Die Konferenz der Präsidenten beschließt im Einklang mit Artikel 211 Absatz 2 auf der Grundlage einer Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze oder des Vorsitzes der Konferenz der Ausschussvorsitze.</p>	<p>2. Im Zweifelsfall kann der Präsident vor der in Absatz 1 genannten Überweisung die Konferenz der Ausschussvorsitze um eine Empfehlung zur Zuständigkeitsfrage ersuchen. In ihrer nächsten Sitzung nimmt die Konferenz der Ausschussvorsitze oder ihr Vorsitz diese Empfehlung an. Nach Eingang der Empfehlung nimmt der Präsident die Überweisung vor. Zur selben Zeit werden die Fraktionen von der Überweisung unterrichtet. Innerhalb von zwei Wochen nach der Überweisung kann eine Fraktion die Überweisung durch den Präsidenten an den zuständigen Ausschuss oder die zuständigen Ausschüsse anfechten. In einem solchen Fall legt diese Fraktion mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Präsidenten eine ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Alternative auf der Grundlage von Anlage VI vor. Die Konferenz der Präsidenten fasst in ihrer nächsten Sitzung einen Beschluss über die Überweisung.</p> <p>Erhebt keine Fraktion innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist Einwände gegen die Überweisung durch den Präsidenten an den zuständigen Ausschuss oder die zuständigen Ausschüsse, so ist die Überweisung durch den Präsidenten endgültig.</p>

Abänderung 18

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>2a. Innerhalb von zwei Wochen nach der Überweisung kann ein Ausschuss, an den der Präsident den Vorschlag nicht zu einer Stellungnahme gemäß Absatz 1 überwiesen hat, eine Genehmigung der Konferenz der Ausschussvorsitze zur Ausarbeitung einer Stellungnahme beantragen. Diesem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen, weshalb der Gegenstand gemäß Anlage VI maßgeblich in seine Zuständigkeit fällt. Die Konferenz der Ausschussvorsitze oder ihr Vorsitz fasst in ihrer nächsten Sitzung einen Beschluss und setzt den Präsidenten davon in Kenntnis.</p>

Abänderung 19

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 – Absatz 3

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
<p>3. Der Präsident gibt die Überweisung im Plenum bekannt, nachdem er den Vorschlag in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhalten hat und – außer bei Anträgen auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 163 der Geschäftsordnung – nachdem gegebenenfalls Zuständigkeitskonflikte unter den Ausschüssen gemäß Artikel 211 Absatz 2 der Geschäftsordnung beigelegt wurden. Sobald die Überweisung im Plenum bekannt gegeben wurde, wird sie auf der Website des Parlaments veröffentlicht.</p>	<p>3. Der Präsident gibt die Überweisung im Plenum bekannt, nachdem er den Vorschlag in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhalten hat und – außer bei Anträgen auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 163 der Geschäftsordnung – nachdem gegebenenfalls Zuständigkeitsfragen unter den Ausschüssen geklärt wurden. Sobald die Überweisung im Plenum bekannt gegeben wurde, wird sie auf der Website des Parlaments veröffentlicht.</p>

Abänderung 20

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 – Absatz 4

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
<p>4. Der zuständige Ausschuss kann jederzeit beschließen, einen Berichtersteller zu benennen, um die Ausarbeitung eines Vorschlags zu verfolgen. Dies erwägt er insbesondere dann, wenn der Vorschlag im Arbeitsprogramm der Kommission aufgeführt ist.</p>	<p>entfällt</p>

Abänderung 21

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 – Absatz 5

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
<p>5. Bei einem Widerspruch zwischen einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung über die zweite und dritte Lesung und einer anderen Bestimmung dieser Geschäftsordnung hat die die zweite und dritte Lesung betreffende Bestimmung Vorrang.</p>	<p>entfällt</p>

Abänderung 22

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 – Absatz 5 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	5a. Zur Berechnung der in diesem Artikel genannten Fristen werden Wochen, in denen keine parlamentarischen Tätigkeiten stattfinden, und für externe parlamentarische Tätigkeiten vorgesehene Wochen nicht berücksichtigt.

Abänderung 23

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 49 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
In Abstimmung mit dem Rat und der Kommission kann von dem oder den zuständigen Ausschüssen hinsichtlich bestimmter Vorschläge, ins besondere solcher Vorschläge, die in der gemeinsamen Erklärung über die jährliche interinstitutionelle Planung gemäß Artikel 38 Absatz 2 als Prioritäten ausgewählt wurden, die Beschleunigung der Legislativverfahren vereinbart werden .	In Abstimmung mit dem Rat und der Kommission wird von dem oder den zuständigen Ausschüssen hinsichtlich bestimmter Vorschläge, insbesondere solcher Vorschläge, die in der gemeinsamen Erklärung über die jährliche interinstitutionelle Planung gemäß Artikel 38 Absatz 2 als Prioritäten ausgewählt wurden, die Beschleunigung der Legislativverfahren vereinbart.

Abänderung 24

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 49 – Absatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	Beschleunigte Gesetzgebungsverfahren werden auf der Grundlage eines Berichts des zuständigen Ausschusses bzw. der zuständigen Ausschüsse durchgeführt. Hierzu kann Fragen, die nach beschleunigten Gesetzgebungsverfahren zu behandeln sind, gegenüber anderen auf der Tagesordnung des Ausschusses stehenden Themen Vorrang eingeräumt werden.

Abänderung 25

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 51 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>2. Nachdem ein Beschluss über das anzuwendende Verfahren gefasst wurde und vorausgesetzt, dass das vereinfachte Verfahren nach Artikel 52 keine Anwendung findet, benennt der Ausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder oder deren fester Stellvertreter einen Berichterstatter für den Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt, <i>falls er dies noch nicht auf der Grundlage des Artikels 48 Absatz 4 getan hat.</i></p>	<p>2. Nachdem ein Beschluss über das anzuwendende Verfahren gefasst wurde und vorausgesetzt, dass das vereinfachte Verfahren nach Artikel 52 keine Anwendung findet, benennt der Ausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder oder deren fester Stellvertreter einen Berichterstatter für den Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt.</p> <p><i>Der zuständige Ausschuss kann auch beschließen, einen Berichterstatter zu benennen, um die Ausarbeitung eines Vorschlags zu verfolgen. Dies erwägt er insbesondere dann, wenn der Vorschlag im Arbeitsprogramm der Kommission aufgeführt ist.</i></p>

Abänderung 26

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 52 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>2. Stattdessen kann der Vorsitz vorschlagen, <i>dass er oder der Berichterstatter eine Reihe</i> von Änderungsanträgen erarbeitet, <i>die der Aussprache im Ausschuss Rechnung tragen.</i> Das vorgeschlagene Verfahren gilt als angenommen <i>und die Änderungsanträge werden den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt,</i> es sei denn, Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die im Ausschuss mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, erheben Einspruch dagegen.</p> <p><i>Der Bericht gilt als vom Ausschuss angenommen, es sei denn, Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die im Ausschuss mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, erheben vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen ab der Übermittlung Einspruch gegen die Änderungsanträge. In diesem Fall werden der Entwurf einer legislativen Entschließung und die Änderungsanträge dem Parlament gemäß Artikel 159 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie Absätze 2 und 4 ohne Aussprache unterbreitet.</i></p> <p><i>Wenn Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die im Ausschuss mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, Einspruch gegen die Änderungsanträge erhebt, werden sie in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Abstimmung gestellt.</i></p>	<p>2. Stattdessen kann der Vorsitz vorschlagen, <i>eine Frist für die Einreichung</i> von Änderungsanträgen <i>festzulegen, ohne dass zuerst ein Berichtsentwurf ausgearbeitet wurde.</i> Das vorgeschlagene Verfahren gilt als angenommen, es sei denn, Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die im Ausschuss mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, erheben Einspruch dagegen.</p> <p><i>Über die eingereichten Änderungsanträge wird in der frühestmöglichen Sitzung des Ausschusses nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen abgestimmt, und im Anschluss daran werden dem Parlament ein Entwurf einer legislativen Entschließung und Änderungsanträge vorgelegt.</i></p>

Abänderung 27

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 53 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p style="text-align: center;">Artikel 53a</p> <p style="text-align: center;">Ko-Berichterstattung und Ko-Verfassen von Stellungnahmen</p> <p>1. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 2 und auf Antrag des zuständigen Ausschusses kann die Konferenz der Präsidenten ausnahmsweise die Benennung von höchstens drei Ko-Berichterstattern bzw. Ko-Verfassern von Stellungnahmen genehmigen. In der Regel gehören Ko-Berichterstatter bzw. Ko-Verfasser von Stellungnahmen verschiedenen Fraktionen an.</p> <p>2. Die Benennung von Ko-Berichterstattern bzw. Ko-Verfassern von Stellungnahmen gemäß Absatz 1 wird für Berichte, die von Ausschüssen gemäß Artikel 58 gemeinsam ausgearbeitet werden, für Stellungnahmen gemäß Artikel 56 oder für Initiativberichte, mit Ausnahme von Initiativberichten haushaltspolitischer oder institutioneller Art, nicht genehmigt.</p>

Abänderung 28

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 54 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>4. Dem Parlament vorgelegte Entschließungsanträge werden gemäß dem Verfahren der kurzen Darstellung in Artikel 160 geprüft. Änderungsanträge zu solchen Entschließungsanträgen und Anträge auf getrennte oder gesonderte Abstimmung sind für eine Prüfung im Plenum nur zulässig, wenn sie entweder vom Berichterstatter eingereicht werden, um neuen Informationen Rechnung zu tragen, oder wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eingereicht werden. Fraktionen können gemäß Artikel 181 Absatz 3 alternative Entschließungsanträge einreichen. Auf den Entschließungsantrag des Ausschusses und Änderungsanträge hierzu findet Artikel 190 Anwendung. Artikel 190 findet auch auf die einzige Abstimmung über alternative Entschließungsanträge Anwendung.</p>	<p>4. Dem Parlament vorgelegte Entschließungsanträge werden gemäß dem Verfahren der kurzen Darstellung in Artikel 160 geprüft oder direkt zur Abstimmung im Plenum vorgelegt. Änderungsanträge zu solchen Entschließungsanträgen und Anträge auf getrennte oder gesonderte Abstimmung sind für eine Prüfung im Plenum nur zulässig, wenn sie entweder vom Berichterstatter eingereicht werden, um neuen Informationen Rechnung zu tragen, oder wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eingereicht werden. Fraktionen können gemäß Artikel 181 Absatz 3 alternative Entschließungsanträge einreichen. Auf den Entschließungsantrag des Ausschusses und Änderungsanträge hierzu findet Artikel 190 Anwendung. Artikel 190 findet auch auf die einzige Abstimmung über alternative Entschließungsanträge Anwendung.</p>

Abänderung 29

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 54 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>5. Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn das Thema des Berichts die Voraussetzungen für eine Aussprache zu einem Schwerpunktthema im Plenum erfüllt, wenn der Bericht aufgrund eines in Artikel 46 oder Artikel 47 genannten Initiativrechts ausgearbeitet wird oder wenn der Bericht als Strategiebericht genehmigt worden ist¹⁸. ⁽¹⁸⁾</p> <p>⁽¹⁸⁾ Siehe den entsprechenden Beschluss der Konferenz der Präsidenten.</p>	<p>5. Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn das Thema des Berichts die Voraussetzungen für eine Aussprache zu einem Schwerpunktthema im Plenum erfüllt, wenn der Bericht aufgrund eines in Artikel 46 oder Artikel 47 genannten Initiativrechts ausgearbeitet wird, wenn der Bericht als Strategiebericht oder als Durchführungsbericht genehmigt worden ist, oder bei jährlichen Tätigkeits- und Überwachungsberichten, die in den von der Konferenz der Präsidenten festgelegten Durchführungsbestimmungen aufgeführt sind.</p>

Abänderung 30

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 54 – Absatz 5 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>5a. Die Ausschussvorsitze können mit anderen Ausschussvorsitzen Vereinbarungen über die Zuweisung eines Initiativberichts oder eines nichtlegislativen Berichts an einen bestimmten Ausschuss treffen.</p> <p>Stellt sich eine Zuständigkeitsfrage zwischen zwei oder mehr ständigen Ausschüssen, so wird die Angelegenheit von der Konferenz der Ausschussvorsitze geprüft. Haben diese Ausschüsse keine Einigung erzielt, so gibt die Konferenz der Ausschussvorsitze oder ihr Vorsitz eine Empfehlung ab. Die Konferenz der Präsidenten fasst in ihrer frühestmöglichen Sitzung und spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Übermittlung dieser Empfehlung einen Beschluss auf deren Grundlage. Fasst die Konferenz der Präsidenten innerhalb dieses Zeitraums keinen Beschluss, gilt die Empfehlung als angenommen.</p>

Abänderung 31

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. Will der zuerst mit einem Gegenstand befasste Ausschuss die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen oder wünscht ein anderer Ausschuss, zu dem Gegenstand des Berichts des zuerst befassten Ausschusses Stellung zu nehmen, so können sie beim Präsidenten beantragen, dass gemäß Artikel 210 Absatz 2 ein Ausschuss als federführender und der andere als mitberatender Ausschuss bestimmt wird.</p>	<p>1. Ausschüsse können die Genehmigung erhalten, eine Stellungnahme gemäß Artikel 48 oder Artikel 54 auszuarbeiten, wenn ein Gegenstand in erheblichem Umfang unter ihre Zuständigkeit gemäß Anlage VI ^(18a) fällt.</p> <hr/> <p>^(18a) Dieser Unterabsatz lässt die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu Stellungnahmen und Bewertungen zu horizontalen Fragen sowie zu Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit Haushalt und Entlastung unberührt.</p>

Abänderung 32

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 – Absatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>1a. Der Vorsitz und der Berichterstatter des federführenden Ausschusses und die Vorsitze und Verfasser von Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sind an den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gebunden. Der Berichterstatter und die Verfasser der Stellungnahmen dieser Ausschüsse halten einander auf dem Laufenden und bemühen sich, über die Texte, die sie auf gemeinsamen Beschluss hin ihren Ausschüssen vorschlagen, und über ihre Haltung zu den Änderungsanträgen eine Einigung zu erzielen.</p>

Abänderung 33

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>2. Wenn die Stellungnahme einen Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt betrifft, enthält sie Änderungsanträge zu dem Text, mit dem der Ausschuss befasst wurde, gegebenenfalls versehen mit kurzen Begründungen. Solche Begründungen werden in Verantwortung ihres Verfassers erstellt und kommen nicht zur Abstimmung. Der mitbera-</p>	<p>2. Wenn die Stellungnahme einen Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt betrifft, enthält sie Änderungsanträge zu dem Text, mit dem der Ausschuss befasst wurde, gegebenenfalls versehen mit kurzen Begründungen. Solche Begründungen werden in Verantwortung ihres Verfassers erstellt und kommen nicht zur Abstimmung. Der mitbera-</p>

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>tende Ausschuss kann nötigenfalls eine kurze schriftliche Begründung für die gesamte Stellungnahme vorlegen. Diese kurze schriftliche Begründung wird in der Verantwortung des Berichterstatters für die Stellungnahme erstellt.</p>	<p>tende Ausschuss kann nötigenfalls eine kurze schriftliche Begründung für die gesamte Stellungnahme vorlegen. Diese kurze schriftliche Begründung wird in der Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt.</p>
	<p>Der federführende Ausschuss setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb derer die mitberatenden Ausschüsse eine Stellungnahme abgeben müssen, wenn sie vom federführenden Ausschuss berücksichtigt werden soll. Änderungen des angekündigten Zeitplans sind den mitberatenden Ausschüssen vom federführenden Ausschuss zusammen mit der Begründung für diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Der federführende Ausschuss zieht seine endgültigen Schlussfolgerungen nicht vor Ablauf dieser Frist.</p>
<p>Wenn die Stellungnahme keinen Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt betrifft, besteht sie aus Vorschlägen für Teile des Entschließungsantrags des federführenden Ausschusses.</p>	<p>2a. Wenn die Stellungnahme keinen Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt betrifft, besteht sie aus Änderungsanträgen zu dem Entwurf eines Berichts des federführenden Ausschusses. Der vom federführenden Ausschuss festgelegte Zeitplan räumt den mitberatenden Ausschüssen genügend Zeit ein, um eine klare Frist für die Bereitstellung ihrer Änderungsanträge festzusetzen und ihre Arbeit abzuschließen.</p>
<p>Der federführende Ausschuss lässt über diese Änderungsanträge bzw. Vorschläge abstimmen.</p>	<p>2b. Der federführende Ausschuss lässt über die Änderungsanträge der mitberatenden Ausschüsse abstimmen. Änderungsanträge eines mitberatenden Ausschusses, die vom federführenden Ausschuss nicht angenommen werden, können von diesem mitberatenden Ausschuss direkt zur Prüfung im Plenum eingereicht werden; dies gilt jedoch nicht für Stellungnahmen gemäß Artikel 93, Artikel 118 und Anlage V.</p>
<p>Die Stellungnahmen betreffen ausschließlich Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des mitberatenden Ausschusses fallen.</p>	<p>2c. Die Stellungnahmen betreffen ausschließlich Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des mitberatenden Ausschusses fallen. Änderungsanträge, die nicht in die Zuständigkeit dieses mitberatenden Ausschusses fallen, sind nicht zulässig.</p>

Abänderung 34

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>3. Der federführende Ausschuss setzt eine Frist fest, innerhalb deren der mitberatende Ausschuss seine Stellungnahme abgeben muss, wenn sie vom federführenden Ausschuss berücksichtigt werden soll. Änderungen des angekündigten Zeitplans sind dem mitberatenden Ausschuss oder den mitberatenden Ausschüssen vom federführenden Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der federführende Ausschuss zieht seine endgültigen Schlussfolgerungen nicht vor Ablauf dieser Frist.</p>	entfällt

Abänderung 35

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>4. Stattdessen kann der mitberatende Ausschuss beschließen, seinen Standpunkt in Form von Änderungsanträgen, die nach ihrer Annahme direkt im federführenden Ausschuss einzureichen sind, darzulegen. Diese Änderungsanträge werden vom Vorsitz oder vom Verfasser der Stellungnahme im Namen des Ausschusses eingereicht.</p>	entfällt

Abänderung 36

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>5. Der mitberatende Ausschuss reicht die in Absatz 4 genannten Änderungsanträge innerhalb der vom federführenden Ausschuss festgelegten Frist für Änderungsanträge ein.</p>	entfällt

Abänderung 37

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
6. Alle vom mitberatenden Ausschuss angenommenen Stellungnahmen und Änderungsanträge werden dem Bericht des federführenden Ausschusses als Anlage beigefügt.	6. Alle von den mitberatenden Ausschüssen angenommenen Stellungnahmen werden dem Bericht des federführenden Ausschusses als Anlage beigefügt.

Abänderung 38

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
7. Mitberatende Ausschüsse im Sinne dieses Artikels können keine Änderungsanträge zur Prüfung durch das Parlament einreichen.	entfällt

Abänderung 39

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
8. Der Vorsitz und der Berichterstatter des mitberatenden Ausschusses werden aufgefordert, an den Sitzungen des federführenden Ausschusses, soweit sie den gemeinsamen Gegenstand betreffen , mit beratender Stimme teilzunehmen.	8. Der Vorsitz und der Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses werden aufgefordert, an den Sitzungen des federführenden Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses wird auch eingeladen, in beratender Funktion an Sitzungen der Schattenberichterstatter und an vorbereitenden Sitzungen im Rahmen interinstitutioneller Verhandlungen teilzunehmen. Hinsichtlich des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gilt dieser Absatz nur für die erste Lesung.

Abänderung 40
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 56 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>Artikel 56a</p> <p>Haushaltspolitische Bewertung von Vorschlägen für verbindliche Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Haushalt</p> <p>1. Hat ein Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Union, so überweist der Präsident diesen Vorschlag unbeschadet der Anwendung von Artikel 48 an den für Haushaltsfragen zuständigen Ausschuss. Dieser Ausschuss nimmt in der Folge eine haushaltspolitische Bewertung des Vorschlags vor, wenn er dies für zweckmäßig hält oder von dem in der Sache zuständigen Ausschuss darum ersucht worden ist. Dieser Absatz lässt die Möglichkeit unberührt, dass der für Haushaltsfragen zuständige Ausschuss ermächtigt wird, gemäß Artikel 56 Stellungnahmen abzugeben oder gemäß Artikel 58 mit einem oder mehreren Ausschüssen gemeinsam zu agieren.</p> <p>2. Der in der Sache zuständige Ausschuss legt eine Frist fest, innerhalb derer die haushaltspolitische Bewertung erfolgen muss. Änderungen des angekündigten Zeitplans sind dem für Haushaltsfragen zuständigen Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der in der Sache zuständige Ausschuss nimmt seinen Bericht nicht vor Ablauf dieser Frist an.</p> <p>3. Bei der haushaltspolitischen Bewertung prüft der für Haushaltsfragen zuständige Ausschuss, ob in dem Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt ausreichende finanzielle und personelle Mittel vorgesehen sind, und evaluiert die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Finanzierung auf andere Programme oder Politikbereiche der Union. Er stellt ferner fest, ob der Vorschlag mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem System der Eigenmittel und der entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung sowie mit den in der Haushaltsordnung festgelegten Haushaltsgrundsätzen vereinbar ist. Gegebenenfalls prüft der für Haushaltsfragen zuständige Ausschuss auch, ob der Vorschlag mit dem Standpunkt des Parlaments zu einem Vorschlag zur Änderung oder Ersetzung dieses Rahmens, dieses Systems, dieser Vereinbarung oder dieser Grundsätze vereinbar ist.</p> <p>4. Die haushaltspolitische Bewertung besteht aus einer Evaluierung der in Absatz 3 genannten Aspekte des Vorschlags für einen verbindlichen Rechtsakt. Die haushaltspolitische Bewertung kann gegebenenfalls auch Änderungsanträge zu diesem Vorschlag umfassen, die ausschließlich die in Absatz 3 genannten Aspekte betreffen. Änderungsanträge des in der Sache zuständigen Ausschusses zu diesen Aspekten sind unzulässig. Die haushaltspolitische Bewertung wird einschließlich der Änderungsanträge in den Bericht als solchen aufgenommen.</p>

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>5. Wird eine haushaltspolitische Bewertung erstellt, arbeiten der in der Sache zuständige Ausschuss und der für Haushaltsfragen zuständige Ausschuss während des gesamten Verfahrens zusammen, um dafür zu sorgen, dass die politischen und die haushaltspolitischen Ziele vollständig miteinander übereinstimmen. Zu diesem Zweck laden sie die Berichterstatter der jeweils anderen Seite zu ihren Beratungen über den Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt im Parlament ein, darunter auch zu den Sitzungen der Berichterstatter und Schattenberichterstatter.</p> <p>6. Wird eine haushaltspolitische Bewertung erstellt, gehört dem Verhandlungsteam gemäß Artikel 74 Absatz 1 hinsichtlich der in Absatz 3 genannten Aspekte auch der Berichterstatter des für Haushaltsfragen zuständigen Ausschusses an. Wird keine haushaltspolitische Bewertung erstellt, kann der in der Sache zuständige Ausschuss in jeder Phase der interinstitutionellen Verhandlungen den für Haushaltsfragen zuständigen Ausschuss ersuchen, das Verhandlungsteam gemäß Artikel 74 Absatz 1 hinsichtlich der in Absatz 3 genannten Aspekte zu unterstützen.</p>

Abänderung 41

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 57

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>Artikel 57</p> <p>Verfahren mit assoziierten Ausschüssen</p> <p>1. Wird die Konferenz der Präsidenten gemäß Artikel 211 mit einer Zuständigkeitsfrage befasst und ist die Konferenz der Präsidenten auf der Grundlage von Anlage VI der Auffassung, dass der Gegenstand fast zu gleichen Teilen in die Zuständigkeit von zwei oder mehr Ausschüssen fällt oder dass verschiedene Teile des Gegenstands in die Zuständigkeit von zwei oder mehr Ausschüssen fallen, findet Artikel 56 mit den folgenden zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Der Zeitplan wird gemeinsam von den betroffenen Ausschüssen vereinbart. — Der Berichterstatter und die Verfasser der Stellungnahmen unterrichten sich laufend gegenseitig und bemühen sich, eine Einigung über die Texte, die sie ihren Ausschüssen vorschlagen, und über ihre Haltung zu den Änderungsanträgen zu erzielen. 	<p>entfällt</p>

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>— Die betroffenen Vorsitze, Berichterstatter und Verfasser von Stellungnahmen sind an den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gehalten; sie bestimmen gemeinsam Teile des Textes, die in ihre ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit fallen, und verständigen sich über die genauen Modalitäten ihrer Zusammenarbeit; besteht Uneinigkeit über die Abgrenzung der Zuständigkeiten, wird die Angelegenheit auf Antrag eines der beteiligten Ausschüsse an die Konferenz der Präsidenten überwiesen; die Konferenz der Präsidenten kann über die Frage der jeweiligen Zuständigkeiten entscheiden oder die Anwendung des Verfahrens mit gemeinsamen Ausschusssitzungen gemäß Artikel 58 beschließen; sie fasst ihren Beschluss nach dem Verfahren und innerhalb der Frist gemäß Artikel 211.</p> <p>— Der federführende Ausschuss übernimmt Änderungsanträge eines assoziierten Ausschusses ohne Abstimmung, wenn sie Fragen betreffen, die in die ausschließliche Zuständigkeit dieses assoziierten Ausschusses fallen; falls der zuständige Ausschuss die ausschließliche Zuständigkeit des assoziierten Ausschusses missachtet, kann dieser assoziierte Ausschuss Änderungsanträge unmittelbar im Plenum einreichen; werden Änderungsanträge zu Fragen, die in die geteilte Zuständigkeit des federführenden Ausschusses und eines assoziierten Ausschusses fallen, vom federführenden Ausschuss nicht angenommen, kann der assoziierte Ausschuss diese Änderungsanträge unmittelbar im Plenum einreichen.</p> <p>— Findet ein Vermittlungsverfahren zu dem Vorschlag statt, gehören der Delegation des Parlaments die Verfasser der Stellungnahme der assoziierten Ausschüsse an.</p> <p>Ein Beschluss der Konferenz der Präsidenten, das Verfahren mit assoziierten Ausschüssen anzuwenden, gilt für sämtliche Stadien des jeweiligen Verfahrens.</p> <p>Die mit dem Status des „zuständigen Ausschusses“ verbundenen Rechte werden vom federführenden Ausschuss wahrgenommen. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte achtet dieser die Vorrechte des assoziierten Ausschusses. Insbesondere hat der federführende Ausschuss die Verpflichtung zur redlichen Zusammenarbeit bezüglich des Zeitplans und das Recht des assoziierten Ausschusses, auf dem Gebiet seiner ausschließlichen Zuständigkeit die Änderungsanträge festzulegen, die dem Parlament vorgelegt werden.</p> <p>2. Das Verfahren nach diesem Artikel ist auf die gemäß Artikel 105 vom federführenden Ausschuss anzunehmende Empfehlung nicht anwendbar.</p>	<p>(Die Änderung gilt für den gesamten Text: Verweise auf Artikel 57 sind zu streichen, und sich daraus ergebende Änderungen sind in der gesamten Geschäftsordnung vorzunehmen)</p>

Abänderung 42

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 58 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. Wird die Konferenz der Präsidenten mit einer Frage der Zuständigkeit gemäß Artikel 211 befasst, kann sie die Anwendung des Verfahrens mit gemeinsamen Ausschusssitzungen und einer gemeinsamen Abstimmung beschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Angelegenheit fällt gemäß Anlage VI in die unteilbare Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse; und — sie ist davon überzeugt, dass das Thema von großer Bedeutung ist. 	<p>1. Wenn eine Angelegenheit in die Zuständigkeit von zwei oder drei Ausschüssen fällt, ohne dass die Zuständigkeit eines dieser Ausschüsse überwiegt, kann das Verfahren mit gemeinsamen Ausschusssitzungen und einer gemeinsamen Abstimmung gemäß Artikel 48 oder Artikel 54 angewandt werden. Jeder Ausschuss benennt einen Berichterstatter.</p>

Abänderung 43

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 58 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>2. In diesem Fall arbeiten die jeweiligen Berichterstatter einen einzigen gemeinsamen Berichtsentwurf aus, der von den beteiligten Ausschüssen in gemeinsamen Sitzungen, in denen die Vorsitze der beteiligten Ausschüsse gemeinsam den Vorsitz führen, geprüft und zur Abstimmung gebracht wird.</p> <p>Die mit dem Status des zuständigen Ausschusses einhergehenden Rechte können in sämtlichen Phasen des Verfahrens von den beteiligten Ausschüssen nur gemeinsam wahrgenommen werden. Die beteiligten Ausschüsse können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Sitzungen und Abstimmungen einsetzen.</p>	<p>2. In diesem Fall arbeiten die jeweiligen Berichterstatter einen einzigen gemeinsamen Berichtsentwurf aus, der von den beteiligten Ausschüssen in gemeinsamen Sitzungen, in denen die Vorsitze der beteiligten Ausschüsse gemeinsam den Vorsitz führen, geprüft und zur Abstimmung gebracht wird. Die Vorsitze der beteiligten Ausschüsse führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen, es sei denn, die Vorsitze treffen eine andere Vereinbarung.</p> <p>Die mit dem Status des zuständigen Ausschusses einhergehenden Rechte können in sämtlichen Phasen des Verfahrens von den beteiligten Ausschüssen nur gemeinsam wahrgenommen werden. Die beteiligten Ausschüsse können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Sitzungen und Abstimmungen einsetzen. Für die Berechnung der Beschlussfähigkeit, von Mehrheiten und von Schwellen werden alle beteiligten Ausschüsse als ein einziger Ausschuss betrachtet.</p>

Abänderung 44

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 58 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>3. In zweiter Lesung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens wird der Standpunkt des Rates in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Ausschüsse geprüft, die in Ermangelung einer Einigung zwischen den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse am Mittwoch der ersten für die Sitzung parlamentarischer Organe vorgesehenen Woche, die auf die Übermittlung des Standpunkts des Rates an das Parlament folgt, stattfindet. In Ermangelung einer Einigung über die Einberufung einer weiteren Sitzung wird diese vom Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze einberufen. Über die Empfehlung für die zweite Lesung wird in einer gemeinsamen Sitzung auf der Grundlage eines gemeinsamen Texts abgestimmt, der von den jeweiligen Berichterstattern der beteiligten Ausschüsse ausgearbeitet wird; in Ermangelung eines gemeinsamen Texts wird über die in den beteiligten Ausschüssen eingereichten Änderungsanträge abgestimmt.</p>	<p>3. In zweiter Lesung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens wird der Standpunkt des Rates in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Ausschüsse geprüft. Wenn es zwischen den Vorsitzenden dieser Ausschüsse zu keiner Einigung kommt, findet die gemeinsame Sitzung am Mittwoch der ersten für die Sitzung parlamentarischer Organe vorgesehenen Woche statt, die auf die Übermittlung des Standpunkts des Rates an das Parlament folgt. In Ermangelung einer Einigung über die Einberufung einer weiteren Sitzung wird diese vom Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze einberufen. Über die Empfehlung für die zweite Lesung wird in einer gemeinsamen Sitzung auf der Grundlage eines gemeinsamen Texts abgestimmt, der von den jeweiligen Berichterstattern der beteiligten Ausschüsse ausgearbeitet wird; in Ermangelung eines gemeinsamen Texts wird über die in den beteiligten Ausschüssen eingereichten Änderungsanträge abgestimmt.</p>

Abänderung 45

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 71 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>Beschlüsse über die Aufnahme von Verhandlungen werden zu Beginn der Tagung, die auf ihre Annahme im Ausschuss folgt, bekannt gegeben. Bis zum Ende des Tages nach der Bekanntgabe im Parlament können Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, schriftlich beantragen, dass ein Beschluss eines Ausschusses über die Aufnahme von Verhandlungen zur Abstimmung gebracht wird. Das Parlament führt diese Abstimmung während derselben Tagung durch.</p>	<p>Beschlüsse über die Aufnahme von Verhandlungen werden zu Beginn der Tagung, die auf ihre Annahme im Ausschuss folgt, bekannt gegeben. Bis zum Ende des Tages nach der Bekanntgabe im Parlament können Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, oder ein Ausschuss, der eine Stellungnahme gemäß Artikel 56 abgegeben hat, schriftlich beantragen, dass ein Beschluss eines Ausschusses über die Aufnahme von Verhandlungen zur Abstimmung gebracht wird. Das Parlament führt diese Abstimmung während derselben Tagung durch.</p>

Abänderung 46

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 71 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>Geht bis zum Ablauf der Frist nach Unterabsatz 1 kein solcher Antrag ein, unterrichtet der Präsident das Parlament darüber. Wird ein Antrag gestellt, kann der Präsident unmittelbar vor der Abstimmung einem Redner zugunsten des Beschlusses des Ausschusses über die Aufnahme von Verhandlungen und einem Redner gegen diesen Beschluss das Wort erteilen. Jeder Redner kann eine Erklärung von höchstens zwei Minuten Dauer abgeben.</p>	<p>Geht bis zum Ablauf der Frist nach Unterabsatz 1 kein solcher Antrag ein, unterrichtet der Präsident das Parlament darüber. Wird ein Antrag gestellt, kann der Präsident unmittelbar vor der Abstimmung einem Redner jeder Fraktion das Wort erteilen, damit dieser sich zu dem Beschluss des Ausschusses über die Aufnahme von Verhandlungen äußert. Jeder Redner kann eine Erklärung von höchstens einer Minute Dauer abgeben.</p>

Abänderung 47

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 74 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. Das Verhandlungsteam des Parlaments wird vom Berichterstatter geleitet, und den Vorsitz führt der Vorsitz des zuständigen Ausschusses oder ein vom Vorsitz benannter stellvertretender Vorsitz. Dem Verhandlungsteam gehören mindestens die Schattenberichterstatter jeder Fraktion, die sich beteiligen will, an.</p>	<p>1. Das Verhandlungsteam des Parlaments wird vom Berichterstatter geleitet, und den Vorsitz führt der Vorsitz des zuständigen Ausschusses oder ein vom Vorsitz benannter stellvertretender Vorsitz, der kein Schattenberichterstatter für den betreffenden Bericht sein darf. Wenn weder der Vorsitz noch ein stellvertretender Vorsitz an einer bestimmten Verhandlungssitzung mit dem Rat und der Kommission („Trilog“) teilnehmen kann, setzt der Vorsitz den Präsidenten im Vorfeld der Sitzung davon in Kenntnis, dass bei diesem Trilog ausnahmsweise der Berichterstatter den Vorsitz über das Verhandlungsteam übernimmt.</p> <p>Unbeschadet Artikel 56a gehört der Schattenberichterstatter jeder Fraktion, die sich beteiligen will, dem Verhandlungsteam an. Wenn ein Schattenberichterstatter an der Teilnahme an einem bestimmten Trilog verhindert ist, kann seine Fraktion ein anderes Mitglied benennen, das den Schattenberichterstatter ersetzt.</p>

Abänderung 48

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 74 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
2. Jedes Dokument, über das in einer Sitzung mit dem Rat und der Kommission („Trilog“) beraten werden soll, wird mindestens 48 Stunden oder in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vor dem Trilog an das Verhandlungsteam verteilt.	2. Jedes Dokument, über das in einem Trilog beraten werden soll, wird mindestens 48 Stunden oder in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vor dem Trilog an das Verhandlungsteam verteilt.

Abänderung 49

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 74 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Ausschüssen gemäß Artikel 57 und 58 werden die detaillierten Regelungen für die Einleitung von Verhandlungen und die Verhandlungsführung vom Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze entsprechend den in den genannten Artikeln aufgeführten Grundsätzen festgelegt.	5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Ausschüssen im Zusammenhang mit der Einleitung von Verhandlungen und der Verhandlungsführung gemäß Artikel 58 werden die detaillierten Regelungen für derartige Verhandlungen vom Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze entsprechend den in Artikel 58 aufgeführten Grundsätzen festgelegt.

Abänderung 50

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Titel II – Kapitel 3 – Abschnitt 4 a (neu) – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	ABSCHNITT 4A KOLLISION ZWISCHEN BESTIMMUNGEN

Abänderung 51

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 78 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p align="center">Artikel 78a</p> <p align="center">Kollision zwischen Bestimmungen</p> <p><i>Bei einem Widerspruch zwischen einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung über die zweite und dritte Lesung und einer anderen Bestimmung dieser Geschäftsordnung hat die die zweite und dritte Lesung betreffende Bestimmung Vorrang.</i></p>

Abänderung 52

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 94 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p><i>3a. Abänderungen, die sich auf Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen beziehen, unterliegen einer von der Kommission vorzunehmenden vorherigen Beurteilung der Durchführbarkeit im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung. Vorgeschlagene Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung von Berichten oder gemäß Artikel 47 angenommenen Vorschlägen stehen, werden der Kommission zur Information übermittelt.</i></p> <p><i>Der für Haushaltsfragen zuständige Ausschuss legt für jedes Jahr das Verfahren und den Zeitplan für die Beurteilung der Durchführbarkeit fest. Dieses Verfahren und dieser Zeitplan lassen genügend Zeit für die Vorlage von Abänderungen am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans. Der für Haushaltsfragen zuständige Ausschuss übermittelt vorgeschlagene Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen nur dann der Kommission, wenn diese Vorschläge von einem Ausschuss, einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, unterstützt werden.</i></p>

Abänderung 53

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 94 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
4. Der zuständige Ausschuss stimmt über die Änderungsanträge vor ihrer Prüfung im Parlament ab.	4. Der zuständige Ausschuss stimmt über alle Abänderungsentwürfe zum Haushaltsplan vor ihrer Prüfung im Parlament ab. Über Abänderungen an Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung von Berichten oder gemäß Artikel 47 angenommenen Vorschlägen stehen, wird vorrangig abgestimmt.

Abänderung 54

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 99 – Auslegung (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	Die Entlastung der Kommission umfasst auch auf nicht traditionellem Weg finanzierte Instrumente, außerbudgetäre Instrumente und leistungsbasierte hybride Instrumente. Da diese Instrumente einen besonderen Kontrollrahmen erfordern, muss der für die Entlastung zuständige Ausschuss im Einklang mit Artikel 56 systematisch in die Prüfung dieser Instrumente einbezogen werden.

Abänderung 55

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 113 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Prüfung im Verfahren mit assoziierten Ausschüssen oder im gemeinsamen Ausschussverfahren	Prüfung im gemeinsamen Ausschussverfahren

Abänderung 56

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 113 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. <i>Wurde der Basisrechtsakt vom Parlament nach dem in Artikel 57 vorgesehenen Verfahren angenommen, so finden bei der Prüfung der delegierten Rechtsakte oder der Entwürfe von Durchführungsrechtsakten oder Durchführungsmaßnahmen die folgenden zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Der delegierte Rechtsakt oder der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts oder einer Durchführungsmaßnahme wird dem federführenden Ausschuss und dem assoziierten Ausschuss übermittelt.</i> — <i>Der Vorsitz des federführenden Ausschusses legt eine Frist fest, innerhalb der der assoziierte Ausschuss Vorschläge zu den Fragen formulieren kann, für die er ausschließlich zuständig ist oder für die beide Ausschüsse gemeinsam zuständig sind.</i> — <i>Fällt der delegierte Rechtsakt oder der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts oder einer Durchführungsmaßnahme hauptsächlich in die ausschließliche Zuständigkeit des assoziierten Ausschusses, werden dessen Vorschläge vom federführenden Ausschuss ohne Abstimmung übernommen; wenn der federführende Ausschuss diese Regelung nicht einhält, kann der Präsident dem assoziierten Ausschuss die Genehmigung erteilen, dem Parlament einen Entschließungsantrag zu unterbreiten.</i> 	<p>entfällt</p>

Abänderung 57

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 118 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. Der zuständige Ausschuss kann Entwürfe von Empfehlungen an den Rat, die Kommission oder den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter in der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Themen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union (Auswärtiges Handeln der Union) oder in den Fällen ausarbeiten, in denen ein in den Anwendungsbereich von Artikel 114 fallendes internationales Abkommen nicht an das Parlament überwiesen oder das Parlament nicht gemäß Artikel 115 unterrichtet wurde.</p>	<p>1. Im Einklang mit Artikel 54 Absätze 1 und 2 kann der zuständige Ausschuss Entwürfe von Empfehlungen an den Rat, die Kommission oder den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Themen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union (Auswärtiges Handeln der Union) oder in den Fällen ausarbeiten, in denen ein in den Anwendungsbereich von Artikel 114 fallendes internationales Abkommen nicht an das Parlament überwiesen oder das Parlament nicht gemäß Artikel 115 unterrichtet wurde.</p>

Abänderung 58

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 118 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
3. Während des Verfahrens der Annahme dieser Empfehlungsentwürfe auf Ausschussebene muss ein schriftlicher Text zur Abstimmung gestellt werden.	3. Während des Verfahrens der Annahme dieser Empfehlungsentwürfe auf Ausschussebene muss ein schriftlicher Text zur Abstimmung gestellt werden. Andere Ausschüsse können dem federführenden Ausschuss eine Stellungnahme gemäß Artikel 56 vorlegen.

Abänderung 59

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 118 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
6. Empfehlungen gelten als angenommen, sofern nicht vor Beginn der Tagung mindestens eine Fraktion oder Mitglieder, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, schriftlich Einspruch erhoben haben. Wenn Einsprüche vorliegen, werden die Empfehlungsentwürfe des Ausschusses auf die Tagesordnung derselben Tagung gesetzt. Es findet eine Aussprache über derartige Empfehlungen statt , und Änderungsanträge, die von einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, eingereicht wurden, kommen zur Abstimmung.	6. Empfehlungen gelten als angenommen, sofern nicht vor Beginn der Tagung mindestens eine Fraktion oder Mitglieder, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, schriftlich Einspruch erhoben haben. Wenn Einsprüche vorliegen, werden die Empfehlungsentwürfe des Ausschusses auf die Tagesordnung derselben Tagung gesetzt. Es kann eine Aussprache über derartige Empfehlungen stattfinden , und Änderungsanträge, die von einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, eingereicht wurden, kommen zur Abstimmung.

Abänderung 60

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 123 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>Artikel 123a</p> <p>Zusammenarbeit mit Ausschüssen oder bei besonderen Anhörungen zur Kontrolle</p> <p>Von Vertretern eines Organs oder einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union und allen anderen Personen wird erwartet, dass sie bei Anträgen auf Teilnahme an Ausschusssitzungen und besonderen Anhörungen zur Kontrolle kooperieren und den Ausschüssen und für solche Anhörungen einschlägige Unterlagen zur Verfügung stellen. Bei</p>

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p><i>mangelnder Kooperation kann ein Ausschuss oder der Vorsitz einer besonderen Anhörung zur besonderen Kontrolle den Präsidenten ersuchen, tätig zu werden. Der Präsident entscheidet in Absprache mit der Konferenz der Präsidenten, ob eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen anzuwenden sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) eine Anweisung an den Generalsekretär, die Quästoren um die Genehmigung zu ersuchen, Dauerzugangsweise gemäß Artikel 123 Absatz 3 zu entziehen oder zu deaktivieren;</i> <i>b) eine förmliche Erklärung, in der die Unzufriedenheit des Parlaments zum Ausdruck gebracht wird;</i> <i>c) ein Ersuchen an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung oder sonstige Stelle der Union oder andere Organisation, einen Vertreter zu einer Sitzung der Konferenz der Präsidenten zu entsenden, um seine Weigerung zu begründen;</i> <i>d) alle sonstigen zweckdienlichen Maßnahmen.</i>

Abänderung 61

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Überschrift V – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN ORGANEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN	BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN ORGANEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN UND POLITISCHE RECHENSCHAFTSPFLICHT

Abänderung 62

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 125 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. Der Präsident fordert den gewählten Präsidenten der Kommission auf, das Parlament über die Aufteilung der Geschäftsbereiche im vorgeschlagenen Kollegium der Kommissionsmitglieder gemäß seinen politischen Leitlinien zu unterrichten.</p>	<p>1. Der Präsident fordert den gewählten Präsidenten der Kommission auf, das Parlament über die geplante Struktur der neuen Kommission und die Aufteilung der Geschäftsbereiche im vorgeschlagenen neuen Kollegium der Kommissionsmitglieder gemäß seinen politischen Leitlinien sowie über andere horizontale Fragen, einschließlich des Geschlechterverhältnisses in diesem Kollegium, zu unterrichten.</p>

Abänderung 63

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 125 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>3. Die Anhörungen werden von den Ausschüssen durchgeführt. In Ausnahmefällen kann eine Anhörung in einem anderen Format durchgeführt werden, wenn ein designiertes Kommissionsmitglied Geschäftsbereiche hat, die überwiegend horizontaler Art sind, vorausgesetzt, an einer solchen Anhörung werden die zuständigen Ausschüsse beteiligt.</p> <p>Die Anhörungen finden öffentlich statt.</p>	<p>3. Die Bestätigungsanhörungen werden von den Ausschüssen durchgeführt. In Ausnahmefällen kann eine Bestätigungsanhörung in einem anderen Format durchgeführt werden, wenn ein designiertes Kommissionsmitglied Geschäftsbereiche hat, die überwiegend horizontaler Art sind, vorausgesetzt, an einer solchen Bestätigungsanhörung werden die zuständigen Ausschüsse beteiligt.</p> <p>Die Bestätigungsanhörungen finden öffentlich statt.</p> <p>(Die Änderung gilt für den gesamten Text: „Anhörungen“ ist in Artikel 125 und Anlage VII durch „Bestätigungsanhörungen“ zu ersetzen.)</p>

Abänderung 64

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 133 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>Artikel 133a</p> <p>Erklärungen zur Erläuterung der Anwendung von Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Rechtsgrundlage</p> <p>1. Beabsichtigt die Kommission, einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage von Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzunehmen, so fordert der Präsident den Präsidenten der Kommission auf, eine Erklärung vor dem Parlament abzugeben, in der die Gründe für die Wahl dieser Rechtsgrundlage erläutert und die wichtigsten Ziele und Elemente des Vorschlags dargelegt werden. Diese Erklärung wird vor der förmlichen Annahme des Vorschlags durch die Kommission abgegeben. Wenn das nicht möglich ist, wird sie in den Entwurf der Tagesordnung für die erste Tagung nach der Annahme des Vorschlags durch die Kommission aufgenommen, es sei denn, die Konferenz der Präsidenten beschließt etwas anderes. Die Konferenz der Präsidenten entscheidet, ob im Anschluss an eine solche Erklärung eine Aussprache stattfindet. Artikel 132 Absätze 2 bis 8, die die Einreichung von Entschließungsanträgen und die Abstimmung darüber betreffen, finden entsprechend Anwendung.</p>

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>Wird eine solche Erklärung nicht auf die Tagesordnung der ersten Tagung nach der Annahme des in Unterabsatz 1 genannten Vorschlags gesetzt, so fordert der in der Sache zuständige Ausschuss das zuständige Kommissionsmitglied auf, die in Unterabsatz 1 genannten Informationen in einer seiner nächsten Sitzungen vorzulegen.</p> <p>2. Der Präsident überweist den Vorschlag zwecks Überprüfung der Rechtsgrundlage an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss. Beschließt dieser Ausschuss, die Gültigkeit oder Angemessenheit der Rechtsgrundlage infrage zu stellen, so erstattet er dem Parlament – erforderlichenfalls mündlich – über seine Schlussfolgerungen Bericht. Artikel 149 Absätze 3 bis 5 finden Anwendung.</p> <p>3. Wenn ein Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage von Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union potenziell erhebliche Auswirkungen auf den Unionshaushalt hat, fordert das Parlament die Einleitung des in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ^(27a) vorgesehenen Verfahrens der Haushaltskontrolle.</p> <p>Die Delegation des Parlaments im Gemischten Ausschuss, die in der in Unterabsatz 1 genannten gemeinsamen Erklärung vorgesehen ist, besteht aus einem für Haushaltsfragen zuständigen Mitglied jeder Fraktion und einem Mitglied jedes in dieser Sache zuständigen Ausschusses.</p> <p>4. Frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts auf der Grundlage von Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und danach in angemessenen Zeitabständen fordert der Präsident das zuständige Kommissionsmitglied auf, eine Erklärung vor dem Parlament abzugeben, um über die Umsetzung des betreffenden Rechtsakts und die Notwendigkeit der Beibehaltung seiner Bestimmungen in Anbetracht der Anforderungen der Verträge Bericht zu erstatten. Das Verfahren nach Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p> <hr/> <p>^(27a) ^{27a} ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 5.</p>

Abänderung 65

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Überschrift V – Kapitel 3 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
PARLAMENTARISCHE ANFRAGEN	BESONDERE ANHÖRUNGEN ZUR KONTROLLE UND PARLAMENTARISCHE ANFRAGEN

Abänderung 66

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 135 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>Artikel 135a</p> <p>Besondere Anhörungen zur Kontrolle</p> <p>1. Um ein oder mehrere Kommissionsmitglieder zu einem Thema von großer politischer Bedeutung zu befragen, kann die Konferenz der Präsidenten auf Vorschlag des Präsidenten, eines Ausschusses oder von Mitgliedern oder einer oder mehreren Fraktionen, durch die mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, kurzfristig eine besondere Anhörung zur Kontrolle einberufen.</p> <p>2. Die Konferenz der Präsidenten legt die Zahl der Mitglieder fest, die von den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern für eine besondere Anhörung zur Kontrolle ernannt werden. Gegebenenfalls stellen die Fraktionen sicher, dass die betroffenen Ausschüsse angemessen vertreten sind.</p> <p>3. Der Vorsitz einer besonderen Anhörung zur Kontrolle wird vom Präsidenten oder – im Wege der Delegation – von einem der Vizepräsidenten geführt. Sie ist vollständig öffentlich, sofern die Konferenz der Präsidenten nichts anderes beschließt.</p> <p>4. Die einer Fraktion zugewiesene Redezeit wird als Block behandelt. Jede Fraktion teilt die Redezeit ihres Blocks unter denjenigen ihrer Mitglieder auf, die an der Anhörung teilnehmen. Die den fraktionslosen Mitgliedern zugewiesene Redezeit wird nicht als Block behandelt.</p> <p>5. Nach Abschluss der besonderen Anhörung zur Kontrolle kann ihr Vorsitz der Konferenz der Präsidenten im Namen der Mitglieder, die an der Anhörung teilgenommen haben, schriftliche Empfehlungen unterbreiten.</p>

Abänderung 67

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 137 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. Fragestunden mit Kommissionsmitgliedern können auf jeder Tagung zu einem oder mehreren Themen stattfinden, die von der Konferenz der Präsidenten vorab, spätestens am Donnerstag vor der jeweiligen Tagung festgelegt werden; ihre Dauer beträgt höchstens etwa 90 Minuten.</p>	<p>1. Fragestunden mit einem oder mehreren Kommissionsmitgliedern können auf jeder Tagung zu einem oder mehreren Themen stattfinden, die von der Konferenz der Präsidenten vorab, spätestens am Donnerstag vor der jeweiligen Tagung festgelegt werden; ihre Dauer beträgt höchstens etwa 90 Minuten. Der Geschäftsbereich der von der Konferenz der Präsidenten zur Teilnahme an der Fragestunde eingeladenen Kommissionsmitglieder muss in Verbindung mit dem Thema bzw. den Themen stehen, zu dem bzw. denen ihnen Fragen gestellt werden sollen.</p>

Abänderung 68

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 137 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>2. Der Geschäftsbereich der von der Konferenz der Präsidenten zur Teilnahme eingeladenen Kommissionsmitglieder muss in Verbindung mit dem Thema bzw. den Themen stehen, zu dem bzw. denen die Fragen gestellt werden. Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist auf zwei pro Tagung beschränkt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, abhängig von dem für die Fragestunde ausgewählten Thema bzw. den für die Fragestunde ausgewählten Themen ein drittes Kommissionsmitglied einzuladen.</p>	<p>entfällt</p>

Abänderung 69

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 137 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>2a. In der Regel findet einmal pro Tagung eine Sitzung zur besonderen Kontrolle ohne vorher festgelegtes Thema mit dem Präsidenten der Kommission oder ausgewählten Kommissionsmitgliedern statt.</p>

Abänderung 70

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 137 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>3. Eine Fragestunde kann unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen auch mit dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Ratsvorsitz, dem Präsidenten der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und dem Präsidenten der Euro-Gruppe abgehalten werden.</p>	<p>3. Eine Fragestunde kann unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen auch mit dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Ratsvorsitz, dem Präsidenten der Kommission, dem gesamten Kollegium der Kommissionsmitglieder oder bestimmten Kategorien von Kommissionsmitgliedern, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten der Euro-Gruppe sowie anderen relevanten Vertretern der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union abgehalten werden.</p>

Abänderung 72

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 137 – Absatz 6a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>6a. Die Mitglieder haben keine vorab zugewiesenen Sitzplätze und sind aufgefordert, vorne im Plenarsaal zu sitzen.</p>

Abänderung 73

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 150 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>3. Ein Ausschuss kann unmittelbar auf Ausschussebene in einen Dialog mit den nationalen Parlamenten im Rahmen der für diesen Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel eintreten. Dies kann geeignete Formen der prä- und postlegislativen Zusammenarbeit einschließen.</p>	<p>3. Ein Ausschuss kann unmittelbar auf Ausschussebene in einen Dialog mit den nationalen Parlamenten im Rahmen der für diesen Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel eintreten. Dies kann geeignete Formen der prä- und postlegislativen Zusammenarbeit einschließen, einschließlich der Kontrolle der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Maßnahmen der Union.</p>

Abänderung 74

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 154 – Absatz 4 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>4a. Auf Vorschlag eines Ausschusses oder von Mitgliedern oder einer oder mehreren Fraktionen, durch die mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird, kann die Konferenz der Präsidenten beschließen, Ad-hoc-Tagungen zu Fragen von großer politischer Bedeutung abzuhalten. In solchen Fällen darf keine Abstimmung stattfinden.</p> <p>Nach dem Beschluss der Konferenz der Präsidenten beruft der Präsident das Parlament ein.</p>

Abänderung 75

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 158 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. Zu Beginn einer jeden Tagung nimmt das Parlament die Tagesordnung an. Änderungsvorschläge zum endgültigen Entwurf der Tagesordnung können von einem Ausschuss, einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, gestellt werden. Diese Vorschläge müssen dem Präsidenten spätestens eine Stunde vor Beginn der Tagung vorliegen. Der Präsident kann dem Antragsteller und einem Redner gegen den Vorschlag das Wort erteilen, wobei die Redezeit höchstens eine Minute beträgt.</p>	<p>1. Zu Beginn einer jeden Tagung nimmt das Parlament die Tagesordnung an. Ein Ausschuss, eine Fraktion oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder können als Reaktion auf Ereignisse oder politische Entwicklungen, die nach der Annahme des endgültigen Entwurfs der Tagesordnung eingetreten sind, eine Änderung am endgültigen Entwurf der Tagesordnung vorschlagen. Solche Änderungsvorschläge müssen dem Präsidenten spätestens eine Stunde vor Beginn der Tagung vorliegen. Der Präsident kann dem Antragsteller und einem Redner gegen den Vorschlag das Wort erteilen, wobei die Redezeit höchstens eine Minute beträgt.</p>

Abänderung 76

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 160 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>Artikel 160a</p> <p>Aussprachen über spezifische Themen, die für die Europäische Union von Interesse sind – Erklärungen des Parlaments</p> <p>1. Das Parlament kann Aussprachen über spezifische Fragen, die für die Europäische Union von Interesse sind, gemäß den Artikeln 157 und 158 auf die Tagesordnung setzen.</p>

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	2. Artikel 132 Absätze 2 bis 8, die die Einreichung von Entschließungsanträgen und die Abstimmung darüber betreffen, finden entsprechend Anwendung.

Abänderung 77

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 163 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
1. Die Dringlichkeit einer Aussprache über einen Vorschlag, der dem Parlament gemäß Artikel 48 Absatz 1 vorgelegt wird , kann vom Präsidenten, von einem Ausschuss, von einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, von der Kommission oder vom Rat beim Parlament beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.	1. Ein Antrag, im Dringlichkeitsverfahren über einen Vorschlag zu entscheiden , der dem Parlament gemäß Artikel 48 Absatz 1 infolge unvorhergesehener Entwicklungen vorgelegt wurde , kann vom Präsidenten, von einem Ausschuss, von einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, von der Kommission oder vom Rat beim Parlament gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Bei Anträgen der Kommission oder des Rates werden in der Begründung ausführlich die Gründe für jeden Vorschlag dargelegt und gegebenenfalls die rechtlich vorgeschriebenen Fristen für den Erlass oder das Inkrafttreten des vorgeschlagenen verbindlichen Rechtsakts genau angegeben.

Abänderung 78

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 163 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
2. Sobald der Präsident mit einem Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren befasst wurde, wird das Parlament darüber unterrichtet. Die Abstimmung über diesen Antrag findet zu Beginn der Sitzung statt, die auf die Sitzung folgt, während derer die Unterrichtung über den Antrag erfolgte, sofern der Vorschlag, auf den sich der Antrag bezieht, in den Amtssprachen an die Mitglieder verteilt worden ist. Sofern mehrere Anträge auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren zum selben Gegenstand vorliegen, gilt die Annahme oder die Ablehnung der Dringlichkeit für alle Anträge zum selben Gegenstand.	2. Anträge auf einen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren werden im Parlament so bald wie möglich nach der Befassung des Präsidenten bekannt gegeben. Die Abstimmung über diesen Antrag findet zu Beginn der Sitzung statt, die auf die Sitzung folgt, während derer die Unterrichtung über den Antrag erfolgte, sofern der Vorschlag, auf den sich der Antrag bezieht, in den Amtssprachen an die Mitglieder verteilt worden ist. Sofern mehrere Anträge auf einen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zum selben Gegenstand vorliegen, gilt die Annahme oder die Ablehnung der Dringlichkeit für alle diese Anträge.

Abänderung 79

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 163 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>3. Vor der Abstimmung kann nur dem Antragsteller und einem Redner gegen den Antrag, zusammen mit dem Vorsitz oder dem Berichterstatter, oder beiden, das Wort erteilt werden. Keiner dieser Redner darf länger als drei Minuten reden.</p>	<p>3. Vor der Abstimmung über den Antrag auf einen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren kann nur dem Antragsteller und einem Redner gegen den Antrag, zusammen mit dem Vorsitz oder dem Berichterstatter des federführenden Ausschusses oder beiden, das Wort erteilt werden. Keiner dieser Redner darf länger als drei Minuten reden.</p>

Abänderung 80

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 163 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>4. Die Dringlichkeit begründet einen Vorrang der Eintragung in die Tagesordnung. Der Präsident setzt den Zeitpunkt für die Aussprache und die Abstimmung fest.</p>	<p>4. Wird dem Antrag auf Erlass eines Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren stattgegeben, so wird dem Tagesordnungspunkt Vorrang vor anderen Tagesordnungspunkten eingeräumt. Der Präsident setzt den Zeitpunkt für die Aussprache, sofern eine solche angebracht ist, und den Zeitpunkt für die Abstimmung fest.</p>

Abänderung 81

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 163 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>5. Ein Dringlichkeitsverfahren kann ohne Bericht oder ausnahmsweise auf der Grundlage eines mündlichen Berichts des zuständigen Ausschusses stattfinden.</p> <p>Wird ein Dringlichkeitsverfahren angewandt und finden interinstitutionelle Verhandlungen statt, finden die Artikel 70 und 71 keine Anwendung. Artikel 74 findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>5. Das Parlament fasst den Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über den Vorschlag auf der Grundlage eines Berichts des zuständigen Ausschusses im Einklang mit den üblicherweise geltenden Bestimmungen und unter gebührender Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit. In diesem Fall wird der Prüfung des Vorschlags Vorrang vor anderen Tagesordnungspunkten des Ausschusses eingeräumt, und der zuständige Ausschuss wendet, sofern zweckmäßig, das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 52 an.</p>

Abänderung 82

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 163 – Absatz 5 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>5a. Wenn dies vom Präsidenten, einem Ausschuss, einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, gefordert wird, kann das Parlament ausnahmsweise beschließen, einen Beschluss über einen Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren ohne Bericht oder auf der Grundlage eines mündlichen Berichts des zuständigen Ausschusses zu fassen. In solchen Fällen finden, falls interinstitutionelle Verhandlungen stattfinden, die Artikel 70 und 71 keine Anwendung, und Artikel 74 findet entsprechend Anwendung.</p>

Abänderung 83

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 167 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>4. In Ausschusssitzungen oder Delegationssitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsorte wird eine Simultanverdolmetschung aus den und in die Sprachen der Mitglieder sichergestellt, die ihre Teilnahme an dieser Sitzung bestätigt haben. Diese Regelung kann in Ausnahmefällen gelockert werden. Das Präsidium nimmt die erforderlichen Bestimmungen an.</p>	<p>4. Bei Dienstreisen außerhalb der üblichen Arbeitsorte wird eine Verdolmetschung aus den und in die Sprachen der Mitglieder sichergestellt, die ihre Teilnahme an dieser Sitzung bestätigt haben. Diese Regelung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit festgelegt und kann in Ausnahmefällen gelockert werden. Das Präsidium nimmt die erforderlichen Bestimmungen an.</p>

Abänderung 84

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 171 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
Aufteilung der Redezeit und Rednerliste	Aufteilung der Redezeit

Abänderung 85

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 171 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>3. Redner, deren Redebeiträge auf der Rednerliste stehen, sprechen vom zentralen Rednerpult aus. Redner mit Behinderungen dürfen von ihrem Platz aus sprechen, wenn sie dies bevorzugen.</p>	<p>3. Redner, deren Redebeiträge auf der Rednerliste stehen, sprechen vom zentralen Rednerpult aus, sofern der Präsident nichts anderes entscheidet, wenn dies angebracht ist. Redner mit Behinderungen dürfen von ihrem Platz aus sprechen, wenn sie dies bevorzugen.</p>

Abänderung 86

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 171 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>4. Der Präsident kann für den ersten Teil einer bestimmten Aussprache eine Rednerliste aufstellen, die eine oder mehrere Runden von Rednern aus jeder Fraktion, die das Wort ergreifen möchten, in der Reihenfolge der relativen Stärke dieser Fraktionen enthält.</p>	<p>4. Der Präsident kann für den ersten Teil einer bestimmten Aussprache eine Rednerliste aufstellen, die eine oder mehrere Runden von Rednern aus jeder Fraktion, die das Wort ergreifen möchten, in der Reihenfolge der relativen Stärke dieser Fraktionen enthält. Die Redezeit wird den Fraktionen im Verhältnis zur Gesamtzahl ihrer Mitglieder zugeteilt.</p>

Abänderung 87

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 171 – Absatz 5 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>c) den fraktionslosen Mitgliedern insgesamt wird eine Redezeit eingeräumt, die auf den Anteilen beruht, die den einzelnen Fraktionen gemäß den Buchstaben a und b eingeräumt wurden;</p>	<p>c) den Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird insgesamt eine Redezeit eingeräumt, die auf den Anteilen beruht, die den einzelnen Fraktionen gemäß Buchstabe b eingeräumt wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der fraktionslosen Mitglieder bis zu der in Artikel 33 Absatz 2 vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern;</p>

Abänderung 88

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 171 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>7. Der verbleibende Teil der für eine Aussprache vorgesehenen Zeit wird nicht im Voraus aufgeteilt. Stattdessen kann der Präsident Mitgliedern das Wort für Redebeiträge von grundsätzlich nicht mehr als einer Minute erteilen. Der Präsident achtet so weit wie möglich darauf, dass Redner verschiedener politischer Richtungen und aus verschiedenen Mitgliedstaaten abwechselnd das Wort ergreifen.</p>	<p>7. Der verbleibende Teil der für eine Aussprache vorgesehenen Zeit wird nicht im Voraus aufgeteilt. Stattdessen kann der Präsident Mitgliedern das Wort für Redebeiträge von grundsätzlich nicht mehr als einer Minute erteilen. Der Präsident achtet so weit wie möglich darauf, dass Redner verschiedener politischer Richtungen und aus verschiedenen Mitgliedstaaten abwechselnd das Wort ergreifen. Die Redezeit wird den Rednern der Fraktionen im Verhältnis zur Gesamtzahl ihrer Mitglieder zugeteilt. Die Konferenz der Präsidenten legt den Anteil dieser verbleibenden Zeit für alle Aussprachen fest.</p>

Abänderung 89

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 171 – Absatz 8 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>8a. In der Regel müssen die Mitglieder bei der Aussprache, in der sie das Wort ergreifen sollen oder wollen, anwesend sein.</p>

Abänderung 90

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 171 – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>9. Der Präsident kann Mitgliedern, die durch das Hochheben einer blauen Karte anzeigen, dass sie an ein anderes Mitglied während dessen Redebeitrags eine Frage von nicht mehr als einer halben Minute Dauer im Zusammenhang mit den Ausführungen des Mitglieds richten möchten, das Wort erteilen. Dies tut der Präsident nur, wenn der Redner mit der Frage einverstanden ist und wenn der Präsident davon überzeugt ist, dass die Aussprache dadurch nicht gestört wird und dass durch mehrere aufeinander folgende Fragen durch das Hochheben einer blauen Karte kein grobes Ungleichgewicht in Bezug auf die Fraktionszugehörigkeit der während dieser Aussprache das Wort ergreifenden Mitglieder entsteht.</p>	<p>9. Der Präsident kann Mitgliedern, die durch das Hochheben einer blauen Karte oder elektronisch anzeigen, dass sie an ein anderes Mitglied während dessen Redebeitrags eine Frage von nicht mehr als einer halben Minute Dauer im Zusammenhang mit den Ausführungen des Mitglieds richten möchten, das Wort erteilen. Dies tut der Präsident nur, wenn der Redner mit der Frage einverstanden ist und wenn der Präsident davon überzeugt ist, dass die Aussprache dadurch nicht gestört wird und dass durch mehrere aufeinander folgende Fragen durch das Hochheben einer blauen Karte kein grobes Ungleichgewicht in Bezug auf die Fraktionszugehörigkeit der während dieser Aussprache das Wort ergreifenden</p>

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
<p>Das Mitglied, das die blaue Karte hochhebt, und der Redner dürfen nicht derselben Fraktion angehören und dürfen nicht beide fraktionslos sein. Vorbehaltlich der Bedingungen des zweiten Satzes, die entsprechend gelten, kann der Präsident dem Mitglied, das eine solche Frage gestellt hat, gestatten, höchstens eine halbe Minute lang auf die Antwort des Redners zu reagieren. Der Redner kann dann seinerseits auf diese Reaktion reagieren.</p>	<p>Mitglieder entsteht. Das Mitglied, das die blaue Karte hochhebt, und der Redner dürfen nicht derselben Fraktion angehören und dürfen nicht beide fraktionslos sein. Vorbehaltlich der Bedingungen des zweiten Satzes, die entsprechend gelten, kann der Präsident dem Mitglied, das eine solche Frage gestellt hat, gestatten, höchstens eine halbe Minute lang auf die Antwort des Redners zu reagieren. Der Redner kann dann seinerseits auf diese Reaktion reagieren.</p>

Abänderung 91

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 207 – Absatz -1 (neu)

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
	<p>-1. Mitglieder oder eine oder mehrere Fraktionen, durch die mindestens die hohe Schwelle erreicht wird, können die Konferenz der Präsidenten jederzeit ersuchen, dem Parlament die Einsetzung eines Sonderausschusses vorzuschlagen.</p>

Abänderung 92

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 207 – Absatz -1 a (neu)

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
	<p>-1a. Bevor die Konferenz der Präsidenten einen Beschluss über ein solches Ersuchen fasst, kann sie eine Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze einholen.</p>

Abänderung 93
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 207 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p>Artikel 207a</p> <p>Nichtständige Legislativ Ausschüsse</p> <p>1. <i>Ergibt sich aus dem Verfahren gemäß Artikel 48 oder dem Verfahren gemäß Artikel 54, dass eine Angelegenheit in die Zuständigkeit von mehr als drei Ausschüssen fällt, ohne dass die Zuständigkeit eines Ausschusses überwiegt, kann die Konferenz der Präsidenten als letztes Mittel auf der Grundlage einer Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze dem Parlament die Einsetzung eines nichtständigen Legislativ Ausschusses vorschlagen, der einen bestimmten Vorschlag für einen verbindlichen Rechtsakt oder ein prälegislatives Strategiedokument behandelt. In der Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze werden die für die Kontrolle der Umsetzung des Rechtsakts zuständigen Ausschüsse genannt.</i></p> <p>2. <i>Über die zahlenmäßige Zusammensetzung eines nichtständigen Legislativ Ausschusses entscheidet das Parlament auf der Grundlage eines Vorschlags der Konferenz der Präsidenten. Unbeschadet der Notwendigkeit von Kontrolltätigkeiten läuft seine Mandatszeit vom Tag seiner konstituierenden Sitzung bis zum Erlass des verbindlichen Rechtsakts. Im Falle eines prälegislativen Strategiedokuments läuft seine Mandatszeit vom Tag seiner konstituierenden Sitzung bis zur Annahme des Berichts im Plenum.</i></p> <p><i>Die Mitglieder eines nichtständigen Legislativ Ausschusses werden von den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern grundsätzlich aus dem Kreis der Mitglieder der beteiligten Ausschüsse ernannt. Die Konferenz der Präsidenten entscheidet, ob gleichzeitig mit der Unterbreitung des Vorschlags zur Einsetzung des Ausschusses ein oder mehrere Berichterstatter zu benennen sind.</i></p> <p>3. <i>Andere Ausschüsse können für nichtständige Legislativ Ausschüsse keine Stellungnahmen gemäß Artikel 56 abgeben.</i></p> <p>4. <i>Nichtständige Legislativ Ausschüsse sind nicht berechtigt, Stellungnahmen für andere Ausschüsse abzugeben.</i></p>

Abänderung 94
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 208 – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>10. Deuten behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben darauf hin, dass eine Einrichtung oder eine Behörde eines Mitgliedsstaats verantwortlich sein könnte, kann der Untersuchungsausschuss das Parlament des betroffenen Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei den Ermittlungen ersuchen.</p>	<p>10. Um Vorlage von Dokumenten und Zeugenaussagen gemäß dem Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS wird vom Präsidenten auf Antrag des Untersuchungsausschusses förmlich ersucht. Artikel 123a findet Anwendung, wenn ein Ersuchen um Vorlage von Dokumenten oder um Zeugenaussagen ohne hinreichende Begründung abgelehnt wird.</p> <p>Untersuchungsausschüsse können gemäß dem Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS und dieser Geschäftsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Informationsreisen in die Mitgliedstaaten organisieren, — um Dokumente und Sachverständigenberichte ersuchen, — Zeugen laden, — Beamte und sonstige Bedienstete der Union oder der Mitgliedstaaten anhören, — nationale Behörden um Unterstützung bei den eigenen Ermittlungen ersuchen, — die Parlamente des betroffenen Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei den Ermittlungen ersuchen. <p>Der Präsident kann die Zeugen einladen, unter Eid auszusagen. Niemand ist verpflichtet, unter Eid auszusagen, es wird jedoch ein förmlicher Vermerk angefertigt, wenn ein Zeuge die Aussage unter Eid ablehnt.</p>

Abänderungen 147 und 148
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 209 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>2. Die Zusammensetzung der Ausschüsse entspricht möglichst weitgehend der Zusammensetzung des Parlaments. Bei der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen auf die Fraktionen ist entweder die nächstliegende ganze Zahl über oder die nächstliegende ganze Zahl unter dem Ergebnis der Berechnung im Verhältnis zur Gesamtzahl maßgeblich.</p>	<p>2. Die Zusammensetzung der Ausschüsse entspricht möglichst weitgehend der Zusammensetzung des Parlaments. Bei der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen auf die Fraktionen ist entweder die nächstliegende ganze Zahl über oder die nächstliegende ganze Zahl unter dem Ergebnis der Berechnung im Verhältnis zur Gesamtzahl maßgeblich.</p>

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>Erzielen die Fraktionen keine Einigung über ihr anteiliges Gewicht in einem oder mehreren Ausschüssen, fasst die Konferenz der Präsidenten einen Beschluss.</p>	<p>Bei der Festlegung der Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse sollten sich die Fraktionen um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern bemühen.</p> <p>Erzielen die Fraktionen keine Einigung über ihr anteiliges Gewicht oder die Vertretung von Frauen und Männern in einem oder mehreren Ausschüssen, fasst die Konferenz der Präsidenten einen Beschluss.</p>

Abänderung 95

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 211

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>Artikel 211</p> <p>Zuständigkeitsfragen</p> <p>1. Erklärt sich ein ständiger Ausschuss für die Prüfung eines Gegenstands für nicht zuständig oder besteht ein Zuständigkeitsstreit zwischen zwei oder mehreren ständigen Ausschüssen, wird die Frage der Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen nach der Überweisung an den Ausschuss gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz der Ausschussvorsitze vorgelegt. Wochen, in denen keine parlamentarischen Tätigkeiten stattfinden, und für externe parlamentarische Tätigkeiten vorgesehene Wochen werden für die Zwecke dieser Frist nicht berücksichtigt.</p> <p>2. Spätestens in ihrer zweiten Sitzung nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist gibt die Konferenz der Ausschussvorsitze oder ihr Vorsitz eine Empfehlung ab. Die Konferenz der Präsidenten beschließt auf der Grundlage dieser Empfehlung innerhalb von sechs Wochen nach deren Übermittlung. Fasst die Konferenz der Präsidenten innerhalb dieser Frist keinen Beschluss, gilt die Empfehlung als angenommen.</p> <p>3. Die Ausschussvorsitze können sich, gegebenenfalls vorbehaltlich der Genehmigung eines Verfahrens mit assoziierten Ausschüssen gemäß Artikel 57, mit anderen Ausschussvorsitzen über die Zuweisung eines Gegenstands an einen bestimmten Ausschuss einigen.</p>	<p>entfällt</p> <p>(Die Änderung gilt für den gesamten Text: Verweise auf Artikel 211 sind zu streichen, und sich daraus ergebende Änderungen sind in der gesamten Geschäftsordnung vorzunehmen.)</p>

Abänderung 96

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 222 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>a) den gemäß Anlage VI in der Sache zuständigen Ausschuss beauftragt, die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/788 vorgesehene öffentliche Anhörung zu organisieren; der für Petitionen zuständige Ausschuss wird automatisch gemäß Artikel 57 assoziiert;</p>	<p>a) den gemäß Anlage VI in der Sache zuständigen Ausschuss beauftragt, die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/788 vorgesehene öffentliche Anhörung zu organisieren; der für Petitionen zuständige Ausschuss wird gemäß dem in Artikel 56 genannten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit automatisch einbezogen;</p>

Abänderung 97

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel -1 (neu)

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
	<p style="text-align: center;">Artikel -1</p> <p style="text-align: center;">Struktur und Organisation der Geschäftsbereiche der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 125 der Geschäftsordnung fordert der Präsident den gewählten Präsidenten der Kommission vor den Bestätigungsanhörungen auf, die Konferenz der Präsidenten über Folgendes zu unterrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die geplante Struktur der neuen Kommission, einschließlich der vorgeschlagenen Titel der einzelnen Geschäftsbereiche und ihrer möglichen Gruppierung, — die Aufteilung der Geschäftsbereiche im vorgeschlagenen Kollegium der Kommissionsmitglieder gemäß den politischen Leitlinien des gewählten Präsidenten, und — weitere horizontale Fragen, einschließlich einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in diesem Kollegium.

Abänderung 98**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments****Anlage VII – Artikel 1 – Absatz 3**

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
<p>3. Das Parlament kann alle Informationen einholen, die für seine Entscheidung über die Eignung der designierten Kommissionsmitglieder relevant sind. Es erwartet die vollständige Offenlegung der Informationen über ihre finanziellen Interessen. Die Interessenerklärungen der designierten Kommissionsmitglieder werden zur Prüfung an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss übermittelt.</p>	<p>3. Das Parlament kann alle Informationen einholen, die für seine Entscheidung über die Eignung der designierten Kommissionsmitglieder relevant sind. Das Parlament erwartet von den designierten Kommissionsmitgliedern die vollständige Offenlegung der Informationen über ihre finanziellen Interessen. Die Interessenerklärungen der designierten Kommissionsmitglieder werden zur Prüfung an den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss übermittelt.</p>

Abänderung 99**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments****Anlage VII – Artikel 2 – Überschrift**

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
Prüfung der Erklärung über die finanziellen Interessen	Prüfung der Interessenerklärung

Abänderung 100**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments****Anlage VII – Artikel 2 – Absatz 3 – Einleitung**

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
<p>3. Bei der Prüfung der Erklärungen über finanzielle Interessen durch den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss sind folgende Leitlinien zu berücksichtigen:</p>	<p>3. Bei der Prüfung der Interessenerklärungen durch den für Rechtsfragen zuständigen Ausschuss sind folgende Leitlinien zu berücksichtigen:</p>

Abänderung 101

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>a) Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss bei der Prüfung einer Erklärung über die finanziellen Interessen aufgrund der vorgelegten Dokumente zu der Auffassung, dass die Erklärung über die finanziellen Interessen wahrheitsgetreu und vollständig ist und keine Angaben enthält, die tatsächlich oder möglicherweise auf einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich des designierten Kommissionsmitglieds schließen lassen, übermittelt der Vorsitz des Ausschusses den für die Anhörung zuständigen Ausschüssen oder – im Fall eines Verfahrens während der Amtszeit eines Kommissionsmitglieds – den beteiligten Ausschüssen ein Schreiben, in dem diese Feststellung bestätigt wird.</p>	<p>a) Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss bei der Prüfung einer Interessenerklärung aufgrund der vorgelegten Dokumente zu der Auffassung, dass die Erklärung wahrheitsgetreu und vollständig ist und keine Angaben enthält, die auf einen tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich des designierten Kommissionsmitglieds schließen lassen, übermittelt der Vorsitz des Ausschusses den für die Bestätigungsanhörung zuständigen Ausschüssen oder – im Fall eines Verfahrens während der Amtszeit eines Kommissionsmitglieds – den beteiligten Ausschüssen ein Schreiben, in dem diese Feststellung bestätigt wird; stellt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss in der Interessenerklärung des designierten Kommissionsmitglieds nicht die finanziellen Interessen betreffende Elemente fest, die bei der Gesamtbewertung des designierten Kommissionsmitglieds berücksichtigt werden sollten, so unterrichtet er unverzüglich alle an der Bestätigungsanhörung beteiligten Ausschüsse.</p>

Abänderung 102

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>b) Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss zu der Auffassung, dass die Interessenerklärung eines designierten Kommissionsmitglieds unvollständig ist oder widersprüchliche Angaben enthält oder dass weitere Informationen erforderlich sind, fordert er gemäß der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission das designierte Kommissionsmitglied auf, zusätzliche Informationen unverzüglich zu übermitteln, und fasst nach Eingang und entsprechender Prüfung der Informationen einen Beschluss; der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss kann das designierte Kommissionsmitglied erforderlichenfalls zu einem Gespräch einladen.</p>	<p>b) Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss zu der Auffassung, dass die Interessenerklärung eines designierten Kommissionsmitglieds Angaben über finanzielle Interessen enthält, die unvollständig oder widersprüchlich sind, oder dass weitere Informationen über finanzielle Interessen erforderlich sind, fordert er gemäß der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission das designierte Kommissionsmitglied auf, zusätzliche Informationen unverzüglich zu übermitteln, und fasst nach Eingang und entsprechender Prüfung der Informationen einen Beschluss; der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss kann das designierte Kommissionsmitglied erforderlichenfalls zu einem Gespräch einladen.</p>

Abänderung 103

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>c) Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss auf der Grundlage der Erklärung über die finanziellen Interessen oder der vom designierten Kommissionsmitglied zusätzlich übermittelten Angaben zu der Auffassung, dass ein Interessenkonflikt besteht, formuliert er Empfehlungen, die auf eine Lösung des Interessenkonflikts abzielen; es kann unter anderem die Empfehlung ausgesprochen werden, von den fraglichen finanziellen Interessen Abstand zu nehmen oder dem Präsidenten der Kommission wird dazu geraten, dem designierten Kommissionsmitglied einen anderen Geschäftsbereich zu übertragen; in schwerer wiegenden Fällen kann der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss – wenn keine Lösung für den Interessenkonflikt gefunden wird – als letztes Mittel zu dem Schluss gelangen, dass das designierte Kommissionsmitglied nicht in der Lage ist, das Amt gemäß den Verträgen und dem Verhaltenskodex auszuüben; der Präsident des Parlaments ersucht in diesem Fall den Präsidenten der Kommission um Auskunft über die weiteren Schritte, die dieser zu unternehmen beabsichtigt.</p>	<p>c) Gelangt der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss auf der Grundlage der Interessenerklärung oder der vom designierten Kommissionsmitglied zusätzlich übermittelten Angaben zu der Auffassung, dass ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit finanziellen Interessen besteht, formuliert er Empfehlungen, die auf eine Lösung des Interessenkonflikts abzielen; es kann unter anderem die Empfehlung ausgesprochen werden, von den fraglichen finanziellen Interessen Abstand zu nehmen, oder dem Präsidenten der Kommission wird dazu geraten, dem designierten Kommissionsmitglied einen anderen Geschäftsbereich zu übertragen; in schwerer wiegenden Fällen kann der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss – wenn keine Lösung für den Interessenkonflikt im Zusammenhang mit finanziellen Interessen gefunden wird – als letztes Mittel zu dem Schluss gelangen, dass das designierte Kommissionsmitglied nicht in der Lage ist, das Amt gemäß den Verträgen und dem Verhaltenskodex auszuüben; der Präsident des Parlaments ersucht in diesem Fall den Präsidenten der Kommission um Auskunft über die weiteren Schritte, die dieser zu unternehmen beabsichtigt.</p>

Abänderung 104

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 3 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>2. Die Anhörungen werden von der Konferenz der Präsidenten auf Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze organisiert. Der Vorsitz und die Koordinatoren jedes Ausschusses sind für die konkreten Vorkehrungen verantwortlich. Es können Berichterstatter benannt werden.</p>	<p>2. Die Bestätigungsanhörungen werden von der Konferenz der Präsidenten auf der Grundlage einer Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze organisiert, in der die vorgeschlagene Aufteilung der Zuständigkeiten auf die Ausschüsse sowie die vorgeschlagene Dauer jeder einzelnen Bestätigungsanhörung festgelegt werden. Der Vorsitz und die Koordinatoren jedes Ausschusses sind für die konkreten Vorkehrungen verantwortlich.</p>

Abänderung 105

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 3 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>3. Wenn sich Geschäftsbereiche überschneiden, werden geeignete Vorkehrungen zur Beteiligung der betreffenden Ausschüsse getroffen. Dabei können sich drei Fälle ergeben:</p> <p>a) Der Geschäftsbereich des designierten Kommissionsmitglieds betrifft die Zuständigkeiten eines einzigen Ausschusses; in diesem Fall wird das designierte Kommissionsmitglied nur vor diesem Ausschuss (dem zuständigen Ausschuss) angehört;</p> <p>b) der Geschäftsbereich des designierten Kommissionsmitglieds betrifft zu etwa gleichen Teilen die Zuständigkeiten von mehr als einem Ausschuss; in diesem Fall wird das designierte Kommissionsmitglied von den betreffenden Ausschüssen (den gemeinsamen Ausschüssen) gemeinsam angehört; und</p> <p>c) der Geschäftsbereich des designierten Kommissionsmitglieds betrifft zu einem sehr großen Teil die Zuständigkeiten eines Ausschusses und nur am Rande die Zuständigkeiten von mindestens einem weiteren Ausschuss; in diesem Fall wird das designierte Kommissionsmitglied von dem in erster Linie zuständigen Ausschuss, unter Beteiligung des anderen Ausschusses bzw. der anderen Ausschüsse (der assoziierten Ausschüsse) angehört.</p>	<p>3. Es werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um den Ausschüssen die Zuständigkeit für eine Bestätigungsanhörung zuzuweisen. Dabei können sich zwei Fälle ergeben:</p> <p>a) Der Geschäftsbereich des designierten Kommissionsmitglieds betrifft die Zuständigkeit eines einzigen Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse bei überwiegender Zuständigkeit eines einzigen Ausschusses; in diesem Fall wird das designierte Kommissionsmitglied nur vor diesem Ausschuss (dem zuständigen Ausschuss) angehört; andere Ausschüsse können eingeladen werden, an der Bestätigungsanhörung teilzunehmen, wenn der Geschäftsbereich in erheblichem Umfang ihre Zuständigkeit betrifft;</p> <p>b) erhebliche Teile des Geschäftsbereichs des designierten Kommissionsmitglieds betreffen die Zuständigkeit von zwei oder mehr Ausschüssen, ohne dass die Zuständigkeit eines der Ausschüsse überwiegt; in diesem Fall wird das designierte Kommissionsmitglied von den betreffenden Ausschüssen gemeinsam angehört; andere Ausschüsse können eingeladen werden, an der Bestätigungsanhörung teilzunehmen, wenn der Geschäftsbereich in erheblichem Umfang ihre Zuständigkeiten betrifft.</p>

Abänderung 106

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 3 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>5. Die Ausschüsse unterbreiten den designierten Kommissionsmitgliedern rechtzeitig vor den Anhörungen schriftliche Fragen. Jedem designierten Kommissionsmitglied werden zwei von der Konferenz der Ausschussvorsitze ausgearbeitete gemeinsame Fragen gestellt, wobei sich die erste auf die Themen allgemeine Befähigung, Einsatz für Europa und persönliche Unabhängigkeit bezieht, während die</p>	<p>5. Die Ausschüsse unterbreiten den designierten Kommissionsmitgliedern rechtzeitig vor den Bestätigungsanhörungen schriftliche Fragen. Jedem designierten Kommissionsmitglied werden zwei von der Konferenz der Ausschussvorsitze ausgearbeitete gemeinsame Fragen gestellt, von denen sich die erste auf die Themen allgemeine Befähigung, Einsatz für Europa und persönliche Unabhängig-</p>

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>zweite die Verwaltung des Geschäftsbereichs und die Zusammenarbeit mit dem Parlament zum Gegenstand hat. Der zuständige Ausschuss unterbreitet fünf weitere Fragen; Teilfragen sind nicht zulässig. Bei gemeinsamen Ausschüssen ist jeder Ausschuss berechtigt, drei Fragen zu unterbreiten.</p> <p>Die Lebensläufe der designierten Kommissionsmitglieder und deren Antworten auf die schriftlichen Fragen werden vor der Anhörung auf der Website des Parlaments veröffentlicht.</p>	<p>keit bezieht, während die zweite die Verwaltung des Geschäftsbereichs und die Zusammenarbeit mit dem Parlament zum Gegenstand hat. Der zuständige Ausschuss unterbreitet fünf weitere Fragen. Wird das designierte Kommissionsmitglied von zwei oder mehr Ausschüssen gemeinsam angehört, so ist jeder dieser Ausschüsse berechtigt, drei Fragen zu unterbreiten. Jeder eingeladene Ausschuss ist berechtigt, eine Frage zu unterbreiten. Teilfragen sind nicht zulässig.</p> <p>Die Lebensläufe der designierten Kommissionsmitglieder und deren Antworten auf die schriftlichen Fragen werden vor der Bestätigungsanhörung auf der Website des Parlaments veröffentlicht.</p>

Abänderung 107

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 3 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>6. Für jede Anhörung ist eine Dauer von drei Stunden vorgesehen. Die Anhörungen finden unter Umständen und Bedingungen statt, die die Gleichbehandlung der designierten Kommissionsmitglieder gewährleisten und ihnen gleiche Möglichkeiten geben, sich selbst und ihre Auffassungen darzustellen.</p>	<p>6. Die Bestätigungsanhörungen finden unter Umständen und Bedingungen statt, die den designierten Kommissionsmitgliedern gleiche Möglichkeiten geben, sich selbst und ihre Auffassungen darzustellen. Grundsätzlich wird für Bestätigungsanhörungen eine Dauer von drei Stunden vorgesehen. Bei designierten Kommissionsmitgliedern mit besonders umfangreichen oder komplexen Geschäftsbereichen, bei denen mehr als ein Ausschuss beteiligt ist, kann die Konferenz der Ausschussvorsitze jedoch empfehlen, dass für die Bestätigungsanhörung eine Dauer von bis zu vier Stunden vorgesehen wird. Bei der empfohlenen Dauer der Bestätigungsanhörung wird die Zahl der eingeladenen Ausschüsse gebührend berücksichtigt, damit jeder Vorsitz eine Frage stellen kann.</p>

Abänderung 108

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 3 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>7. Die designierten Kommissionsmitglieder werden er sucht, eine einleitende mündliche Erklärung von höchstens 15 Minuten abzugeben. Während der Anhörung können bis zu 25 Fragen gestellt werden, die im Rahmen des Möglichen nach Themen zu bündeln sind. Innerhalb der zugewiesenen Redezeit kann unmittelbar im Anschluss eine Anschlussfrage ge-</p>	<p>7. Die designierten Kommissionsmitglieder werden er sucht, eine einleitende mündliche Erklärung von höchstens 15 Minuten abzugeben. Der größte Teil der Redezeit wird in entsprechender Anwendung des Artikels 171 den Fraktionen zugewiesen. Vorbehaltlich der Notwendigkeit eines einheitlichen harmonisierten Formats für jede einzelne Bestätigungsanhörung wird die einer Fraktion zugewiesene Redezeit als Block behandelt. Es obliegt der Fraktion, diese Zeit auf ihre an der Anhörung teilnehmenden Mitglieder aufzu-</p>

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>stellt werden. Der größte Teil der Redezeit wird in entsprechender Anwendung des Artikels 171 den Fraktionen zugewiesen. Bei der Durchführung der Anhörungen ist anzustreben, dass ein pluralistischer politischer Dialog zwischen dem designierten Kommissionsmitglied und den Mitgliedern des Parlaments entsteht. Vor dem Ende der Anhörung erhält das designierte Kommissionsmitglied Gelegenheit, eine kurze Abschlusserklärung abzugeben.</p>	<p>teilen. Die den fraktionslosen Mitgliedern zugewiesene Redezeit wird nicht als Block behandelt. Das designierte Kommissionsmitglied erhält durchschnittlich doppelt so viel Zeit für seine Antwort, wie für die Frage zur Verfügung stand. Bei der Durchführung der Bestätigungsanhörungen ist anzustreben, dass ein pluralistischer politischer Dialog zwischen dem designierten Kommissionsmitglied und den Mitgliedern des Parlaments entsteht. Vor dem Ende der Bestätigungsanhörung erhält das designierte Kommissionsmitglied Gelegenheit, eine kurze Abschlusserklärung abzugeben.</p>

Abänderung 109

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 3 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>8. Die Anhörungen werden audiovisuell direktübertragen und der Öffentlichkeit und den Medien kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine mit einem Index versehene Aufzeichnung der Anhörungen wird innerhalb von 24 Stunden für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>	<p>8. Eine audiovisuelle Direktübertragung der Bestätigungsanhörungen wird der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine mit einem Index versehene Aufzeichnung der Bestätigungsanhörungen wird innerhalb von 24 Stunden für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>

Abänderung 110

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 4 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>1. Der Vorsitz und die Koordinatoren treten nach der Anhörung umgehend zusammen, um ihre Bewertung des designierten Kommissionsmitglieds vorzunehmen. Diese Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Koordinatoren werden ersucht, dazu Stellung zu nehmen, ob die designierten Kommissionsmitglieder ihrer Ansicht nach geeignet sind, dem Kollegium anzugehören und die besonderen Aufgaben wahrzunehmen, mit denen sie betraut werden sollen. Die Konferenz der Ausschussvorsitze arbeitet ein Modell aus, das die Bewertung erleichtert.</p>	<p>1. Der Vorsitz und die Koordinatoren treten nach der Bestätigungsanhörung umgehend zusammen, um ihre Bewertung des designierten Kommissionsmitglieds vorzunehmen. Diese Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Vorsitze der eingeladenen Ausschüsse werden zur Teilnahme an den Bewertungssitzungen eingeladen. Die einzelnen Koordinatoren des zuständigen Ausschusses werden ersucht, dazu Stellung zu nehmen, ob die designierten Kommissionsmitglieder ihrer Ansicht nach geeignet sind, dem Kollegium anzugehören und die besonderen Aufgaben wahrzunehmen, mit denen sie betraut werden sollen. Die Konferenz der Ausschussvorsitze arbeitet ein Modell aus, das die Bewertung erleichtert.</p>

Abänderung 111

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 4 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
2. Im Fall gemeinsamer Ausschüsse arbeiten der Vorsitz und die Koordinatoren der betroffenen Ausschüsse während des gesamten Verfahrens zusammen.	2. Wird das Kommissionsmitglied von zwei oder mehr Ausschüssen gemeinsam angehört, so arbeiten der Vorsitz und die Koordinatoren der betroffenen Ausschüsse während des gesamten Verfahrens zusammen, unter anderem durch die Abhaltung gemeinsamer Bewertungssitzungen.

Abänderung 112

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 4 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
3. Für jedes designierte Kommissionsmitglied gibt es ein einziges Erklärungsschreiben zur Bewertung. Die Stellungnahmen aller an der Anhörung beteiligten Ausschüsse sind darin enthalten.	3. Für jedes designierte Kommissionsmitglied gibt es ein einziges Erklärungsschreiben zur Bewertung. Die Stellungnahmen der eingeladenen Ausschüsse, die von den Koordinatoren, die eine einfache Mehrheit der einer Fraktion angehörenden Ausschussmitglieder vertreten, angenommen werden, werden dem Erklärungsschreiben zur Bewertung als Anlage beigelegt.

Abänderung 113

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
c) Stimmt eine Mehrheit der Koordinatoren, die mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder vertritt, der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zu, übermittelt der Vorsitz in ihrem Namen ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass eine große Mehrheit der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zustimmt. Auf Antrag werden Minderheitenansichten aufgeführt.	c) Stimmt eine Mehrheit der Koordinatoren, die mindestens zwei Drittel der einer Fraktion angehörenden Ausschussmitglieder vertritt, der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zu, übermittelt der Vorsitz in ihrem Namen ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass eine große Mehrheit der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zustimmt. Auf Antrag werden in diesem Schreiben Minderheitenansichten aufgeführt.

Abänderung 114

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>d) Erzielen die Koordinatoren keine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder für die Zustimmung zur Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds,</p> <ul style="list-style-type: none"> — ersuchen sie zunächst um weitere Informationen durch weitere schriftliche Fragen; — fordern sie, sofern sie weiterhin nicht überzeugt sind, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Konferenz der Präsidenten, eine weitere 90-minütige Anhörung. 	<p>d) Erzielen die Koordinatoren keine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der einer Fraktion angehörenden Ausschussmitglieder für die Zustimmung zur Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds, können sie um Folgendes ersuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — weitere Informationen durch weitere schriftliche Fragen, die die Zahl der dem designierten Kommissionsmitglied ursprünglich unterbreiteten schriftlichen Fragen nicht überschreiten dürfen, und/oder — vorbehaltlich der Zustimmung durch die Konferenz der Präsidenten, eine weitere 90-minütige Bestätigungsanhörung. <p>Für die Zwecke von Unterabsatz 1 erster Spiegelstrich sind Teilfragen nicht zulässig und sind die eingeladenen Ausschüsse nicht berechtigt, zusätzliche schriftliche Fragen zu unterbreiten.</p> <p>Im Rahmen der Bewertung eines designierten Kommissionsmitglieds darf nur um einen Satz zusätzlicher schriftlicher Fragen und eine weitere Bestätigungsanhörung ersucht werden.</p> <p>Zusätzliche schriftliche Fragen und die Antworten des designierten Kommissionsmitglieds werden auf der Website des Parlaments veröffentlicht.</p>

Abänderung 115

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	Geänderter Text
<p>e) Stimmt nach Anwendung von Buchstabe d eine Mehrheit der Koordinatoren, die mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder vertritt, der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zu, übermittelt der Vorsitz in ihrem Namen ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass eine große Mehrheit der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zustimmt. Auf Antrag werden Minderheitenansichten aufgeführt.</p>	<p>e) Stimmt nach Anwendung von Buchstabe d eine Mehrheit der Koordinatoren, die mindestens zwei Drittel der einer Fraktion angehörenden Ausschussmitglieder vertritt, der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zu, übermittelt der Vorsitz in ihrem Namen ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass eine große Mehrheit der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zustimmt. Auf Antrag werden in diesem Schreiben Minderheitenansichten aufgeführt.</p>

Abänderung 116

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Anlage VII – Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe f

<i>Derzeitiger Wortlaut</i>	<i>Geänderter Text</i>
f) Stimmt nach Anwendung von Buchstabe d weiterhin keine Mehrheit der Koordinatoren, die mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder vertritt, der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zu, beruft der Vorsitz eine Sitzung des Ausschusses ein und bringt die beiden in Absatz 1 genannten Fragen zur Abstimmung. Der Vorsitz übermittelt ein Schreiben, aus dem die Bewertung des Ausschusses hervorgeht.	f) Stimmt nach Anwendung von Buchstabe d weiterhin keine Mehrheit der Koordinatoren, die mindestens zwei Drittel der einer Fraktion angehörenden Ausschussmitglieder vertritt, der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds zu, beruft der Vorsitz eine Sitzung des Ausschusses ein und bringt die beiden in Absatz 1 genannten Fragen zur Abstimmung. Der Vorsitz übermittelt ein Schreiben, aus dem die Bewertung des Ausschusses hervorgeht.



P9_TA(2024)0224

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Gunnar Beck

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. April 2024 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Gunnar Beck (2023/2192(IMM))

(C/2025/1281)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 25. Juli 2023 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu mutmaßlichen Straftaten übermittelten und am 11. September 2023 im Plenum bekannt gegeben Antrag der leitenden Oberstaatsanwältin in Düsseldorf auf Aufhebung der Immunität von Gunnar Beck,
 - nach Anhörung von Gunnar Beck gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019, ⁽¹⁾
 - unter Hinweis auf Artikel 46 Absätze 2, 3 und 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Artikel 192b der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0170/2024),
- A. in der Erwägung, dass der Antrag auf Aufhebung der Immunität im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gestellt wurde, das die leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf gegen Gunnar Beck, für Deutschland gewähltes Mitglied, wegen Diebstahls geringwertiger Sachen in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 242 Absatz 1, 248a, 223 Absatz 1, 230 Absatz 1 Satz 1, 113 Absatz 1 und 53 StGB einleiten will;
- B. in der Erwägung, dass Gunnar Beck am 29. Oktober 2022 in einem Kaufhaus in Neuss, Deutschland, Proben von Testerprodukten entnommen hat, die für Kunden ausgestellt wurden, angeblich in der Absicht, diese zu entfernen, ohne dafür zu bezahlen; in der Erwägung, dass ein Strafantrag wegen Ladendiebstahls gestellt worden ist; in der Erwägung, dass Gunnar Beck angeblich versucht hat, die Räumlichkeiten zu verlassen, und die Ladendetektive ihn festhielten; in der Erwägung, dass anschließend Vollstreckungsbeamte vor Ort einschritten und Gunnar Beck ihrer Anweisung, keinen Widerstand zu leisten, nicht nachgekommen ist;
- C. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen Zuwiderhandlungen keine in Ausübung des Amtes des Mitglieds des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder Abstimmung im Sinne von Artikel 8 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen;
- D. in der Erwägung, dass in Artikel 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorgesehen ist, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- E. in der Erwägung, dass Artikel 46 Absätze 2, 3 und 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wie folgt lautet:
- „(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er beim Begehen der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio, C-200/07 und Clemente C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.“;

F. in der Erwägung, dass Artikel 192b der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren die Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments regelt und insbesondere in Absatz 1 Folgendes festgelegt ist:

„(1) Einem Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland steht die einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages zuerkannte Immunität zu. [...]“;

G. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf; ⁽²⁾

H. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität der Schutz des Parlaments und seiner Mitglieder vor Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit bei der Ausübung des parlamentarischen Amtes durchgeführten Tätigkeiten ist, die nicht von diesem Amt getrennt werden können;

I. in der Erwägung, dass das Parlament im vorliegenden Fall nicht nachweisen konnte, dass ein *fumus persecutionis* vorlag, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das zugrunde liegende Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;

1. beschließt, die Immunität von Gunnar Beck aufzuheben;
2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und Gunnar Beck zu übermitteln.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.



P9_TA(2024)0225

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andris Ameriks

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. April 2024 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andris Ameriks (2023/2090(IMM))

(C/2025/1282)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 24. Mai 2023 vom Staatsanwalt im Referat Koordinierung der Korruptionsbekämpfung in der Abteilung Strafrecht der Generalstaatsanwaltschaft Riga gestellten und am selben Tag vom Generalstaatsanwalt der Republik Lettland im Zusammenhang mit einem Strafverfahren in der Republik Lettland übermittelten und am 14. Juni 2023 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Andris Ameriks,
 - nach Anhörung von Nils Ušakovs im Namen von Andris Ameriks gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf Artikel 29 und 30 der Verfassung Lettlands,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0169/2024),
- A. in der Erwägung, dass der Staatsanwalt im Referat Koordinierung der Korruptionsbekämpfung in der Abteilung Strafrecht der Generalstaatsanwaltschaft Riga die Aufhebung der Immunität des für Lettland gewählten Mitglieds des Europäischen Parlaments Andris Ameriks beantragt hat, um ein Strafverfahren auf der Grundlage von Artikel 320 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs Lettlands gegen ihn einzuleiten, weil Andris Ameriks die Straftat der Vorteilsannahme vor der Begehung einer rechtswidrigen Handlung im Interesse einer anderen Person unter Ausnutzung seiner amtlichen Stellung begangen haben soll;
- B. in der Erwägung, dass Andris Ameriks in der Zeit vom 22. Juli 2017 bis zum 17. September 2017 in seiner Eigenschaft als stellvertretender Bürgermeister der Stadt Riga und damit als Träger öffentlicher Gewalt in verantwortlicher Funktion unter anderem über den zwischengeschalteten Eigentümer eines Minibus-Unternehmens Bestechungsgeld in Höhe von 50 % der Geldbeträge verlangt haben soll, die dieses Unternehmen für die von ihm beförderten Fahrgäste, die Anspruch auf ermäßigte Beförderungstarife gehabt hätten, von der Stadt Riga erhalten hätte;
- C. in der Erwägung, dass Andris Ameriks bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2019 in das Europäische Parlament gewählt wurde;
- D. in der Erwägung, dass das mutmaßliche Delikt keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme von Andris Ameriks im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betrifft;
- E. in der Erwägung, dass in Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorgesehen ist, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 29 und 30 der Verfassung Lettlands folgendermaßen lauten:

„Artikel 29

Ein Mitglied der Saeima darf ohne Zustimmung der Saeima weder festgenommen noch einer Hausdurchsuchung unterzogen oder auf eine andere Art und Weise in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt werden. [...]

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

Artikel 30

Ohne Einwilligung der Saeima darf kein Mitglied der Saeima strafrechtlich oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“;

- G. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf ⁽²⁾;
- H. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität der Schutz des Parlaments und seiner Mitglieder vor Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit bei der Ausübung des parlamentarischen Amtes durchgeführten und untrennbar mit diesem Amt verbundenen Tätigkeiten ist;
- I. in der Erwägung, dass bei den Ermittlungen weder der genaue Ort noch der genaue Zeitpunkt des mutmaßlichen Delikts mit Sicherheit festgestellt werden konnten;
- J. in der Erwägung, dass die Andris Ameriks vorgeworfene Handlung im Jahr 2017 begangen worden sein soll und dass der Generalstaatsanwalt der Republik Lettland den Antrag auf Aufhebung der Immunität erst am 23. Mai 2023 eingereicht hat; in der Erwägung, dass es keine überzeugende Begründung für ein solches verzögertes Handeln gibt;
- K. in der Erwägung, dass sich aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt, dass dem Parlament „bei der Frage, woran es seine Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung der Immunität oder auf Schutz der Immunität orientieren möchte, wegen des politischen Charakters einer solchen Entscheidung ein weites Ermessen einzuräumen“ ist ⁽³⁾;
- L. in der Erwägung, dass das Zusammentreffen dieser konkreten Anhaltspunkte eine schwerwiegende Vermutung begründet, dass die Absicht darin besteht, Andris Ameriks in seiner politischen Tätigkeit, insbesondere in seiner Arbeit als Mitglied des Europäischen Parlaments, zu schaden; in der Erwägung, dass auf der Grundlage der in dieser Rechtssache vorgelegten Informationen und Erläuterungen, einschließlich der Antworten des m.d.W.d.A.b. Staatsanwalts der Republik Lettland in dem mit ihm geführten Schriftwechsel, Unklarheit hinsichtlich der Anhaltspunkte, auf denen der Antrag auf Aufhebung der Immunität beruht, und erhebliche Zweifel am Verfahren bestehen, auch an der Begründung des Antrags auf Aufhebung der Immunität;
- M. in der Erwägung, dass es sich daher offensichtlich um einen Fall handelt, in dem das Vorliegen von „fumus persecutionis“ angenommen werden kann, d. h. von „konkreten Anhaltspunkten“ ⁽⁴⁾, die darauf hindeuten, dass die fraglichen Strafverfolgungsmaßnahmen in der Absicht eingeleitet wurden, der politischen Tätigkeit von Andris Ameriks und damit unter anderem seiner Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Parlaments zu schaden;
 - 1. beschließt, die Immunität von Andris Ameriks nicht aufzuheben;
 - 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich dem zuständigen Organ der Republik Lettland und Andris Ameriks zu übermitteln.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 17. Januar 2013, Gollnisch, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23, Randnr. 59 und die zitierte Rechtsprechung.

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 2020, Troszczynski, C-12/19, ECLI:EU:C:2020:725, Randnr. 26.



P9_TA(2024)0226

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Anna Júlia Donáth

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. April 2024 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Anna Júlia Donáth (2024/2002(IMM))

(C/2025/1283)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 19. Dezember 2023 vom Generalstaatsanwalt Ungarns im Zusammenhang mit einer vor der Regionalen Ermittlungsstaatsanwaltschaft Budapest unter dem Aktenzeichen Nr. 2.Nyom.397/2022 anhängigen Strafsache wegen gemeinschaftlicher Gewalt gegen Amtspersonen und in Verbindung mit einem Strafverfahren, das wegen des mutmaßlichen Verstoßes gegen Artikel 310 Absatz 1 Buchstabe a des ungarischen Gesetzes C von 2012 über das Strafgesetzbuch Ungarns gegen Anna Júlia Donáth eingeleitet werden soll, übermittelten und am 15. Januar 2024 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Anna Júlia Donáth,
 - nach Anhörung von Anna Júlia Donáth gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes Ungarns, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes LVII von 2004 zum Rechtsstatus der in Ungarn gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments und auf Artikel 74 Absätze 1 und 3 des Gesetzes XXXVI von 2012 über die Nationalversammlung Ungarns,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 21. Oktober 2008, 19. März 2011, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0168/2024),
- A. in der Erwägung, dass der Generalstaatsanwalt Ungarns am 19. Dezember 2023 einen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Anna Júlia Donáth, in Ungarn gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments, im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gestellt hat, das die Regionale Ermittlungsstaatsanwaltschaft Budapest gegen Anna Júlia Donáth wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Artikel 310 Absatz 1 Buchstabe a des ungarischen Gesetzes C von 2012 über das Strafgesetzbuch Ungarns wegen Handlungen einzuleiten beabsichtigt, die sich am 21. Februar 2022 während einer im Rahmen eines anderen Strafverfahrens gegen einen Dritten durchgeführten Durchsuchung ereigneten;
- B. in der Erwägung, dass sich Anna Júlia Donáth am 21. Februar 2022 zusammen mit drei Mitgliedern der Nationalversammlung Ungarns zu dem Ort einer Durchsuchung von Räumlichkeiten begeben hat, die einer bekannten ungarischen religiösen Persönlichkeit gehören, wobei diese Durchsuchung im Rahmen eines Strafverfahrens wegen eines mutmaßlichen Betrugsdelikts erfolgte, das von dieser Persönlichkeit begangen worden sein soll; in der Erwägung, dass sich laut dem Antrag auf Aufhebung der Immunität eine Auseinandersetzung mit den mit der Sicherung des Ortes der Verfahrenshandlungen beauftragten Finanz- und Zollbeamten ereignete; in der Erwägung, dass die daran beteiligten Personen, darunter Anna Júlia Donáth und drei Mitglieder der Nationalversammlung Ungarns, offenbar erst festgenommen wurden, als Polizeibeamte, die wegen der Behinderung von Verfahrenshandlungen als Verstärkung gerufen worden waren, am Ort des Geschehens eintrafen;
- C. in der Erwägung, dass Anna Júlia Donáth bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2019 in das Europäische Parlament gewählt wurde;
- D. in der Erwägung, dass nach Maßgabe des Artikels 310 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes C von 2012 über das Strafgesetzbuch eine Straftat begeht, wer das rechtmäßige Handeln einer Amtsperson mit Gewalt verhindert; in der Erwägung, dass Anna Júlia Donáth im Zuge der weiteren Ermittlungen als Verdächtige vernommen wurde; in der Erwägung, dass ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet wurde;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

- E. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität der Schutz des Parlaments und seiner Mitglieder vor Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit bei der Ausübung des parlamentarischen Amtes durchgeführten und untrennbar mit diesem Amt verbundenen Tätigkeiten ist;
- F. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf^(?);
- G. in der Erwägung, dass das mutmaßliche Delikt keine in Ausübung ihres Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder Abstimmung von Anna Júlia Donáth im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betrifft;
- H. in der Erwägung, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments außerdem gemäß Artikel 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- I. in der Erwägung, dass die Mitglieder der Nationalversammlung Ungarns gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes Ungarns Immunität genießen; in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes LVII von 2004 über die Rechtsstellung der in Ungarn gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments die gleiche Immunität wie die Mitglieder der Nationalversammlung Ungarns genießen und dass gemäß Artikel 12 Absatz 1 dieses Gesetzes das Europäische Parlament über die Aufhebung der Immunität der Mitglieder des Europäischen Parlaments entscheidet; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 74 Absatz 1 des Gesetzes XXXVI von 2012 über die Nationalversammlung Ungarns die Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens oder eines Verfahrens wegen eines Vergehens, für das das betreffende Mitglied nicht freiwillig auf seine Immunität verzichtet, und die Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen gegen ein Mitglied der Einwilligung der Nationalversammlung Ungarns bedürfen;
- J. in der Erwägung, dass sich aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt, dass dem Parlament „bei der Frage, woran es seine Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung der Immunität oder auf Schutz der Immunität orientieren möchte, wegen des politischen Charakters einer solchen Entscheidung ein weites Ermessen einzuräumen“ ist^(?);
- K. in der Erwägung, dass die von der Durchsuchung betroffene ungarische religiöse Persönlichkeit als Gegner der derzeitigen Regierung Ungarns gilt; in der Erwägung, dass Anna Júlia Donáth in den Debatten in ihrer Fraktion im Europäischen Parlament wiederholt das Wort ergriffen hat, um diese Persönlichkeit im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung zu unterstützen; in der Erwägung, dass Anna Júlia Donáth Mitglied des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments ist, der regelmäßig sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, auch in Ungarn, erörtert; in der Erwägung, dass sie dort regelmäßig das Wort ergreift und sich gegen die politischen Entscheidungsträger in ihrem Land wendet;
- L. in der Erwägung, dass das mutmaßliche Delikt, das Anna Júlia Donáth zur Last gelegt wurde, am 21. Februar 2022 begangen wurde, der Antrag auf Aufhebung der Immunität aber erst vom 19. Dezember 2023 datiert; in der Erwägung, dass der Antrag daher erst fast zwei Jahre nach den Geschehnissen und im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 gestellt wurde; in der Erwägung, dass offenbar nur zwei der vor Ort anwesenden und in den mutmaßlichen Tatbestand verwickelten Abgeordneten, darunter Anna Júlia Donáth, Gegenstand von in Ungarn betriebenen Verfahren sind; in der Erwägung, dass diese beiden Abgeordneten offenbar als Kandidatinnen bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 in Ungarn antreten;
- M. in der Erwägung, dass das Zusammentreffen dieser konkreten Anhaltspunkte eine schwerwiegende Vermutung begründet, dass die Absicht darin besteht, Anna Júlia Donáth in ihrer politischen Tätigkeit, insbesondere in ihrer Arbeit als Mitglied des Europäischen Parlaments, zu schaden;
- N. in der Erwägung, dass es sich daher offensichtlich um einen Fall handelt, in dem das Vorliegen von „fumus persecutionis“ angenommen werden kann, d. h. von „konkreten Anhaltspunkten“^(*), die darauf hindeuten, dass die fraglichen Strafverfolgungsmaßnahmen in der Absicht eingeleitet wurden, durch den Antrag auf Aufhebung der Immunität der politischen Tätigkeit der betroffenen Abgeordneten und vor allem ihrer Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Parlaments und Spitzenkandidatin ihrer Partei bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 zu schaden;
1. beschließt, die Immunität von Anna Júlia Donáth nicht aufzuheben;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich dem zuständigen Organ Ungarns und Anna Júlia Donáth zu übermitteln.

^(?) Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

^(?) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23, Randnr. 59 und die zitierte Rechtsprechung.

^(*) Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 2020, Troszczynski/Parlament, C-12/19, ECLI:EU:C:2020:725, Randnr. 26.



P9_TA(2024)0227

Beschluss des Europäischen Parlaments

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. April 2024 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nils Ušakovs (2023/2091(IMM))

(C/2025/1284)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 24. Mai 2023 vom Staatsanwalt im Referat Koordinierung der Korruptionsbekämpfung in der Abteilung Strafrecht der Generalstaatsanwaltschaft Riga gestellten und am selben Tag vom Generalstaatsanwalt der Republik Lettland im Zusammenhang mit einem Strafverfahren in der Republik Lettland übermittelten und am 14. Juni 2023 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Nils Ušakovs,
 - nach Anhörung von Nils Ušakovs gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf Artikel 29 und 30 der Verfassung Lettlands,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 19. Dezember 2019 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0167/2024),
- A. in der Erwägung, dass der Staatsanwalt im Referat Koordinierung der Korruptionsbekämpfung in der Abteilung Strafrecht der Generalstaatsanwaltschaft Riga die Aufhebung der Immunität des in Lettland gewählten Mitglieds des Europäischen Parlaments Nils Ušakovs beantragt hat, um gegen ihn ein Strafverfahren einzuleiten, weil Nils Ušakovs die Straftat der Vorteilsannahme vor der Begehung einer rechtswidrigen Handlung im Interesse einer anderen Person unter Ausnutzung seiner amtlichen Stellung und die Straftat der Aneignung fremden Vermögens durch arglistige Täuschung (Betrug) in großem Ausmaß und als Mitglied einer Bande begangen haben soll und außerdem als Amtsträger in verantwortlicher Stellung diese Stellung arglistig ausgenutzt und vorsätzlich Handlungen mit schwerwiegenden Folgen begangen haben soll, mithin Straftaten, die in Artikel 177 Absatz 3, Artikel 318 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 4 bzw. Artikel 320 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs Lettlands genannt sind;
- B. in der Erwägung, dass Nils Ušakovs in der Zeit vom 22. Juli 2017 bis zum 17. September 2017 in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Riga und damit als Träger öffentlicher Gewalt in verantwortlicher Funktion und im Übrigen als Vertreter der Stadt Riga als Aktionär des Verkehrsbetriebs der Stadt Riga unter anderem über den zwischengeschalteten Eigentümer eines Minibus-Unternehmens Bestechungsgeld in Höhe von 50 % der Geldbeträge verlangt haben soll, die dieses Unternehmen für die von ihm beförderten Fahrgäste, die Anspruch auf ermäßigte Beförderungstarife gehabt hätten, von der Stadt Riga erhalten hätte;
- C. in der Erwägung, dass Nils Ušakovs bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2019 in das Europäische Parlament gewählt wurde;
- D. in der Erwägung, dass das mutmaßliche Delikt keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder abgegebene Stimme von Nils Ušakovs im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betrifft;
- E. in der Erwägung, dass in Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorgesehen ist, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

F. in der Erwägung, dass Artikel 29 und 30 der Verfassung Lettlands folgendermaßen lauten:

„Artikel 29

Ein Mitglied der Saeima darf ohne Zustimmung der Saeima weder festgenommen noch einer Hausdurchsuchung unterzogen oder auf eine andere Art und Weise in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt werden. [...]

Artikel 30

Ohne Einwilligung der Saeima darf kein Mitglied der Saeima strafrechtlich oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“;

G. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf^(?);

H. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität der Schutz des Parlaments und seiner Mitglieder vor Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit bei der Ausübung des parlamentarischen Amtes durchgeführten und untrennbar mit diesem Amt verbundenen Tätigkeiten ist;

I. in der Erwägung, dass Nils Ušakovs diese Straftat, d. h. die Vorteilsannahme, nicht hätte begehen können, da der zwischengeschaltete Eigentümer des Minibus-Unternehmens nicht darin eingewilligt haben soll, es in solcher Höhe zu zahlen;

J. in der Erwägung, dass bei den Ermittlungen weder der genaue Ort noch der genaue Zeitpunkt der mutmaßlichen Delikte mit Sicherheit festgestellt werden konnten;

K. in der Erwägung, dass die Nils Ušakovs vorgeworfenen Straftaten im Jahr 2017 begangen worden sein sollen und dass der Generalstaatsanwalt der Republik Lettland den Antrag auf Aufhebung der Immunität erst am 23. Mai 2023 eingereicht hat; in der Erwägung, dass es keine überzeugende Begründung für ein solches verzögertes Handeln gibt;

L. in der Erwägung, dass auf der Grundlage der in dieser Rechtssache vorgelegten Informationen und Erläuterungen, einschließlich der Antworten des m.d.W.d.A.b. Staatsanwalts der Republik Lettland in dem mit ihm geführten Schriftwechsel, Unklarheit hinsichtlich der Anhaltspunkte, auf denen der Antrag auf Aufhebung der Immunität beruht, und erhebliche Zweifel am Verfahren bestehen, auch an der Begründung des Antrags auf Aufhebung der Immunität;

M. in der Erwägung, dass sich aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt, dass dem Parlament „bei der Frage, woran es seine Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung der Immunität oder auf Schutz der Immunität orientieren möchte, wegen des politischen Charakters einer solchen Entscheidung ein weites Ermessen einzuräumen“ ist^(?);

N. in der Erwägung, dass das Zusammentreffen dieser konkreten Anhaltspunkte eine schwerwiegende Vermutung begründet, dass die Absicht darin besteht, Nils Ušakovs in seiner politischen Tätigkeit, unter anderem in seiner Arbeit als Mitglied des Europäischen Parlaments, zu schaden;

O. in der Erwägung, dass es sich daher offensichtlich um einen Fall handelt, in dem das Vorliegen von „fumus persecutionis“ angenommen werden kann, d. h. von „konkreten Anhaltspunkten“^(*), die darauf hindeuten, dass die fraglichen Strafverfolgungsmaßnahmen in der Absicht eingeleitet wurden, seiner politischen Tätigkeit und insbesondere seiner Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Parlaments zu schaden;

1. beschließt, die Immunität von Nils Ušakovs nicht aufzuheben;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich dem zuständigen Organ der Republik Lettland und Nils Ušakovs zu übermitteln.

^(?) Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

^(?) Urteil des Gerichtshofs vom 17. Januar 2013, Kommission/Griechenland, T-346/11 und T-347/11, EU:C:2013:23, Randnr. 59 und die zitierte Rechtsprechung.

^(*) Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 2020, Troszczynski, C-12/19, ECLI:EU:C:2020:725, Randnr. 26.



P9_TA(2024)0177

Gemeinsames Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2016)0467/COM(2020)0611 – C8-0321/2016 – 2016/0224A(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1285)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0467) und den geänderten Vorschlag (COM(2020)0611),
 - gestützt auf die Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0321/2016),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat, vom italienischen Senat und vom rumänischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016 ⁽¹⁾ und vom 25. Februar 2021 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2017 ⁽³⁾ und 19. März 2021 ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 21. Februar 2024, den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu ermächtigen, den Vorschlag der Kommission aufzuteilen und auf dieser Grundlage zwei separate Legislativberichte auszuarbeiten,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0171/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 97.

⁽²⁾ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 64.

⁽³⁾ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

P9_TC1-COD(2016)0224A

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1348.)



P9_TA(2024)0178

Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (COM(2020)0613 – C9-0308/2020 – 2020/0277(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1286)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0613),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben c, d und e und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0308/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d und e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom italienischen Senat und vom ungarischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. April 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. März 2021 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0127/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 58.

⁽²⁾ ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

P9_TC1-COD(2020)0277

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1359.)



P9_TA(2024)0179

Asyl- und Migrationsmanagement

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (COM(2020)0610 – C9-0309/2020 – 2020/0279(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1287)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0610),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a, b und c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0309/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die von dem italienischen Senat, dem ungarischen Parlament und dem slowakischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Februar 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. März 2021 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0152/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 58.

⁽²⁾ ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

P9_TC1-COD(2020)0279

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1351.)



P9_TA(2024)0180

Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (COM(2016)0467/COM(2020)0611 – C9-0039/2024 – 2016/0224B(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1288)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0467) und den geänderten Vorschlag (COM(2020)0611),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d und 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0039/2024),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016 ⁽¹⁾ und vom 25. Februar 2021 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2017 ⁽³⁾ und vom 19. März 2021 ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 21. Februar 2024, dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres die Genehmigung dafür zu erteilen, das Gesetzgebungsverfahren aufzuteilen und in der Folge zwei separate konsolidierte Texte zur Prüfung im Plenum einzureichen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0164/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 97.

⁽²⁾ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 64.

⁽³⁾ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

P9_TC1-COD(2016)0224B

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1349.)



P9_TA(2024)0181

Screening von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1289)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0612),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0307/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom ungarischen Parlament und vom italienischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Februar 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. März 2021 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0149/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 58.

⁽²⁾ ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

P9_TC1-COD(2020)0278

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1356.)



P9_TA(2024)0182

Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN), sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 für die Zwecke der Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (COM(2021)0096 – C9-0088/2021 – 2021/0046(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1290)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0096),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 74, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0088/2021),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0148/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0046

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1352.)



P9_TA(2024)0183

Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) (COM(2016)0272/COM(2020)0614 – C8-0179/2016 – 2016/0132(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1291)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0272) und den geänderten Vorschlag (COM(2020)0614),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben c, d, e und g, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0179/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom ungarischen Parlament und vom italienischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2016 und vom 25. Februar 2021 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Dezember 2016 und vom 19. März 2021 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses
 - unter Hinweis auf den Bericht Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres(A8-0212/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag durch einen anderen Text ersetzt, ihn entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 144 und ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 64.

⁽²⁾ ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 91 und ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

P9_TC1-COD(2016)0132

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1358.)



P9_TA(2024)0184

Neuansiedlungsrahmen der Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 0468 – C8-0325/2016 – 2016/0225(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1292)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0468),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d und g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0325/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Januar 2017 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2017 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0316/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 40.

⁽²⁾ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67.

P9_TC1-COD(2016)0225

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1350.)



P9_TA(2024)0185

Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (COM(2016)0466 – C8-0324/2016 – 2016/0223(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1293)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0466),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0324/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2017 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0245/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag durch einen anderen Text ersetzt, ihn entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 97.

⁽²⁾ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67.

P9_TC1-COD(2016)0223

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1347.)



P9_TA(2024)0186

Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (COM(2016)0465 – C8-0323/2016 – 2016/0222(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

(C/2025/1294)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0465),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0323/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom italienischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2017 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 12. Januar 2017 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0186/2017),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 97.

⁽²⁾ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67.

⁽³⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

P9_TC1-COD(2016)0222

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1346.)



P9_TA(2024)0187

Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (COM(2023)0348 – C9-0231/2023 – 2023/0202(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1295)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(2) Um ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der Verfahren für die Zusammenarbeit und die Streitbeilegung gemäß den Artikeln 60 und 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, müssen Regeln für die Durchführung der Verfahren durch die Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen und durch den Ausschuss bei der Streitbeilegung, einschließlich der Bearbeitung grenzüberschreitender Beschwerden, festgelegt werden. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, Vorschriften für die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die von der Untersuchung betroffenen Parteien festzulegen, bevor die Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Ausschuss Beschlüsse fassen.</p>	<p>(2) Um ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der Verfahren für die Zusammenarbeit und die Streitbeilegung gemäß den Artikeln 60 und 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, müssen Regeln für die Durchführung der Verfahren durch die Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen und durch den Ausschuss bei der Streitbeilegung, einschließlich der Bearbeitung grenzüberschreitender Beschwerden, festgelegt werden. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, Vorschriften für die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Parteien festzulegen, bevor die Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Ausschuss Beschlüsse fassen. Mit dieser Verordnung soll somit das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerte Recht auf eine gute Verwaltung geschützt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten alle Datenschutzbehörden bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unparteiisch und unabhängig und im Einklang mit dem in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit handeln.</p>

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0045/2024).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2a) Diese Verordnung und Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 regeln nur bestimmte Elemente des Verfahrens der Zusammenarbeit, wenn Aufsichtsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat an dem Verfahren teilnehmen. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn eine Partei eine Beschwerde direkt bei einer federführenden Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat einlegt.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2b) Das Verfahrensrecht der einzelnen Mitgliedstaaten sollte für die Aufsichtsbehörden gelten, soweit eine Angelegenheit durch diese Verordnung nicht harmonisiert wird. Einige Verfahrenselemente, wie die horizontale Beweislast des Verantwortlichen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, unterliegen bereits dem Unionsrecht. Im Einklang mit dem Vorrang des Unionsrechts sollten Aufsichtsbehörden das nationale Verfahrensrecht nicht anwenden, wenn es im Widerspruch zu der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/679 steht. Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte nicht aufgrund von Unterschieden im nationalen Verfahrensrecht eingeschränkt werden. Die Aufsichtsbehörden sollten von sämtlichen Optionen nach geltendem nationalem Recht Gebrauch machen, um Parteien in einem anderen Mitgliedstaat die Teilnahme an Verfahren zu ermöglichen. Hierzu können die Fernteilnahme per Video, Dolmetscher oder allgemein verfügbare Kommunikationsmittel gehören.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Beschwerden stellen eine wesentliche Informationsquelle zur Aufdeckung von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen dar. Klare und effiziente Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden in	(3) Beschwerden stellen eine wesentliche Informationsquelle zur Aufdeckung von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen dar. Klare und effiziente Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden in

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>grenzüberschreitenden Fällen sind erforderlich, da die Beschwerde von einer anderen Aufsichtsbehörde als der, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, behandelt werden kann.</p>	<p>grenzüberschreitenden Fällen sind erforderlich, da die Beschwerde von einer anderen Aufsichtsbehörde als der, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, behandelt werden kann. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eines wirksamen Mechanismus für die Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörden empfohlen, um einen schnellen und sicheren Austausch von für die Beilegung von Beschwerden erforderlichen Informationen im Einklang mit den Datenschutzvorschriften zu ermöglichen.</p>

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter Informationen. Um den Beschwerdeführern die Übermittlung der erforderlichen Fakten an die Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte daher ein Beschwerdeformular zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben im Formular sollten nur in Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sein, obwohl es von den Aufsichtsbehörden auch in Fällen verwendet werden kann, die keine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen. Das Formular kann elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. Die Bereitstellung der in diesem Formular aufgeführten Informationen sollte eine Voraussetzung dafür sein, dass eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verarbeitung als Beschwerde im Sinne von Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 behandelt wird. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein. Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, sofern die vom Beschwerdeführer verlangten Informationen mit den im Formular verlangten Informationen übereinstimmen und keine zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um die Beschwerde für zulässig zu erklären.</p>	<p>(4) Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die Angabe bestimmter Mindestinformationen über den anhaltenden oder erfolgten mutmaßlichen Verstoß. Das Ende eines Verstosses sollte kein ausreichender Grund für die Abweisung einer Beschwerde sein. Um den Beschwerdeführern die Übermittlung der erforderlichen Fakten an die Aufsichtsbehörden zu erleichtern, sollte daher eine Beschwerdevorlage zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben in der Vorlage sollten nur in Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich sein, obwohl sie von den Aufsichtsbehörden auch in Fällen verwendet werden kann, die keine grenzüberschreitende Verarbeitung betreffen. Die Informationen können elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sollten keine zusätzlichen Informationen erforderlich sein. Erfüllt eine Beschwerde nicht die Mindestanforderungen, sollte die Aufsichtsbehörde sie abweisen und den Beschwerdeführer über die fehlenden Informationen unterrichten. Der Beschwerdeführer kann dann erneut eine vollständige Beschwerde einreichen. Zwar sollte der Beschwerdeführer vor dem Einreichen einer Beschwerde nicht verpflichtet sein, mit der von der Untersuchung betroffenen Partei in Kontakt zu treten, doch sollte er, wenn er mit der von der Untersuchung betroffenen Partei in Kontakt war, bevor er die Beschwerde in derselben Angelegenheit einreichte, die Mitteilung über diesen Kontakt einreichen. Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, die Einreichung von Beschwerden in einem benutzerfreundlichen elektronischen Format und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.</p>

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(5) Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, über Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Was als angemessene Frist anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dessen Kontext, den einzelnen Verfahrensschritten der federführenden Aufsichtsbehörde, dem Verhalten der Parteien während des Verfahrens und der Komplexität des Falles.</p>	<p>(5) Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, über Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. Was als angemessene Frist anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dessen Kontext, den einzelnen Verfahrensschritten der federführenden Aufsichtsbehörde, dem Verhalten der Parteien während des Verfahrens und der Komplexität des Falles. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Artikel 41 und 47 der Charta verlangen eine angemessene Gesamtdauer der Verfahren. Da dies gerichtliche Rechtsbehelfe nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 einschließt, sollten Verfahren vor Aufsichtsbehörden im Regelfall nicht länger als neun Monate dauern, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. Die vorliegende Verordnung sieht Verlängerungen von Fristen bei Verzögerungen oder Störungen vor, die sich der Kontrolle der federführenden Aufsichtsbehörde entziehen. Zu diesem Zweck sollten ausreichende Finanzmittel und eine ausreichende personelle Ausstattung sichergestellt werden, um eine rechtzeitige und effiziente Bearbeitung von Fällen sicherzustellen, sodass das Recht auf eine gute Verwaltung nicht beeinträchtigt wird.</p>

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(5a) Die direkte Interaktion zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und den Parteien unterliegt dem nationalen Verfahrensrecht, sofern die Verordnung (EU) 2016/679, die vorliegende Verordnung oder das Unionsrecht nicht Vorrang haben. Im Falle einer indirekten Interaktion einer federführenden Aufsichtsbehörde mit einer Partei über eine andere Aufsichtsbehörde sollte für jede direkte Interaktion mit der Partei das Verfahrensrecht dieser anderen Behörde gelten. Gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 hat ein Beschwerdeführer das Recht, ausschließlich mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. Dies hindert den Beschwerdeführer nicht daran, direkt mit einer anderen Aufsichtsbehörde, einschließlich der federführenden Aufsichtsbehörde, zu kommunizieren, was effizienter sein könnte.</p>

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(5b) Um sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen an faire und effiziente Verfahren in allen grenzüberschreitenden Fällen erfüllt werden, und zwar auch in Mitgliedstaaten, in denen es kein kodifiziertes nationales Verfahrensrecht gibt, werden in der Verordnung unmittelbar anwendbare Vorschriften auf der Grundlage von Artikel 41 der Charta festgelegt.</p>

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(5c) Es sollte möglich sein, im Einklang mit dem für die Aufsichtsbehörde, mit der die Partei unmittelbar interagiert, geltenden nationalen Verfahrensrecht unbedingt notwendige und verhältnismäßige Beschränkungen in Bezug auf die Offenlegung oder Weiterverwendung gesetzlich geschützter Informationen wie personenbezogener Daten oder von Geschäftsgeheimnissen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 ^(1a) geschützt sind, anzuwenden. Dazu könnten die internen Beratungen und die Beschlussfassung der Behörde gehören. Es sollten die am wenigsten eingreifenden Maßnahmen wie die Beschränkung der Nutzung von Informationen oder die Schwärzung von Informationen angewandt werden. Die Parteien sollten stets darüber, dass ihnen Informationen vorenthalten wurden, und über die Gründe hierfür informiert werden.</p> <hr/> <p>^(1a) ^{1a} Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1.</p>

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(5d) <i>Die federführende Aufsichtsbehörde verwaltet den Fall im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2016/679 und ihrem nationalen Verfahrensrecht und arbeitet in einem Geist des wechselseitigen Verständnisses und Vertrauens uneingeschränkt mit anderen Aufsichtsbehörden zusammen. Andere Aufsichtsbehörden sollten der federführenden Aufsichtsbehörde alle relevanten Informationen und ihre Ansichten übermitteln. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte den Fall effizient und zweckmäßig unter umfassender Berücksichtigung der Standpunkte anderer Aufsichtsbehörden strukturieren. Gleichzeitig sollte das Verfahren in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 stehen, insbesondere in Bezug auf die Struktur zur Streitbeilegung in Form einer zentralen Anlaufstelle und die Zuständigkeiten der federführenden Aufsichtsbehörde.</i></p>

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(5e) <i>Die Aufsichtsbehörden können auch zusätzliche Verfahren einleiten, z. B. bei systemischen oder wiederholten Verstößen. Dies sollte jedoch nicht zu einem Eingriff in die Rechte der Parteien führen.</i></p>

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 f (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(5f) <i>Verstöße können die Rechte mehrerer betroffener Personen betreffen, daher müssen Beweismittel aus den Verfahren gegebenenfalls in anderen Verfahren verwendet werden, um ein effizientes Verfahren und eine einheitliche Entscheidungsfindung zu erleichtern. Für eine objektive Bewertung des Umfangs des immateriellen Schadens auf der Grundlage einer durchschnittlichen betroffenen Person kann es für Zivilgerichte hilfreich sein, sich bei der Feststellung eines Anspruchs nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 auf nachgewiesene Tatsachen und Beweismittel stützen zu können.</i></p>

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 g (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(5g) <i>Jede Aufsichtsbehörde sollte eine oder mehrere Sprachen festlegen, die sie für eingehende Informationen durch andere Aufsichtsbehörden akzeptiert. Es sollte eine weitere gemeinsame „Sprache der Zusammenarbeit“ festgelegt werden, die alle Aufsichtsbehörden für eingehende oder ausgehende Informationen akzeptieren müssen. Im Falle von gerichtlichen Rechtsbehelfen sollte die Aufsichtsbehörde, gegen die ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt wird, verpflichtet sein, alle relevanten Dokumente in die betreffenden zugelassenen Sprachen zu übersetzen.</i></p>

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es liegt im Ermessen jeder zuständigen Behörde zu entscheiden, in welchem Umfang einer Beschwerde nachgegangen wird. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die nicht unbedingt eine erschöpfende Untersuchung aller möglichen rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, sondern dem Beschwerdeführer eine wirksame und rasche Abhilfe bietet. Bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen könnten die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, sein systematischer oder wiederholter Charakter oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch seine Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrgenommen hat, berücksichtigt werden.</p>	<p>(6) Jede Beschwerde, die von einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 bearbeitet wird, ist mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Ausübung von Befugnissen durch die Aufsichtsbehörde wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Untersuchung sollten die Aufsichtsbehörden eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung anstreben, die eine Untersuchung aller relevanten rechtlichen und sachlichen Elemente der Beschwerde erfordert, um sicherzustellen, dass gemeinsam ein Beschluss gefasst und dem Beschwerdeführer zügig eine wirksame Abhilfe geboten werden kann. Unbeschadet der Notwendigkeit, dem Beschwerdeführer innerhalb kurzer Zeit eine zufriedenstellende Lösung zu bieten, sollten die Aufsichtsbehörden Untersuchungen durchführen, die ausreichen, um feststellen zu können, ob eine Beschwerde auf schwerwiegendere oder systemische Verstöße hindeutet. Die Planung des Verfahrens ist wichtig, um für ein schnelles Ergebnis zu sorgen. Die Aufsichtsbehörden sollten sich nicht auf die Rechte nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2016/679 stützen, um die Untersuchung einer Beschwerde einzuschränken. Um die Einhaltung von Artikel 47 der Charta sicherzustellen, sollte die Bearbeitung einer Beschwerde stets zu einem anfechtbaren Beschluss führen. Sofern eine Beschwerde nicht zurückgezogen wird, sollte es nicht möglich sein, Beschwerden ohne einen Beschluss zu den Akten zu legen oder auf eine andere Weise einzustellen, der einer juristischen Überprüfung unterzogen werden kann.</p>

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(7) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die erforderlichen Informationen über den Fortgang der Untersuchung übermitteln, um den Beschwerdeführer auf dem Laufenden zu halten.	(7) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte den Aufsichtsbehörden unverzüglich Fernzugriff auf eine gemeinsame Verfahrensakte gewähren, in der alle einschlägigen Unterlagen des Falls, einschließlich aller internen oder vertraulichen Informationen, sowie eine Übersetzung aller Unterlagen in die Sprache der Zusammenarbeit enthalten sind. Darüber hinaus sollte die federführende Aufsichtsbehörde die anderen Aufsichtsbehörden aktiv über größere Änderungen informieren, die ein sofortiges Handeln oder eine verstärkte Aufmerksamkeit erfordern könnten. Klare und effiziente Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden in grenzüberschreitenden Fällen sind ebenfalls erforderlich, da die Beschwerde von einer anderen Aufsichtsbehörde als der, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, behandelt werden kann.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(8) Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte dem Beschwerdeführer Zugang zu den Dokumenten gewähren, auf deren Grundlage die Aufsichtsbehörde zu der vorläufigen Schlussfolgerung gelangt ist, die Beschwerde ganz oder teilweise abzuweisen.	(8) Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte den Parteien Fernzugriff auf die gemeinsame Verfahrensakte gewähren, wobei sie dieses Zugangsrecht unter bestimmten Umständen einschränken kann. Dieser Zugang sollte die Inanspruchnahme eines wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelfs im Einklang mit Artikel 47 der Charta ermöglichen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(9) Um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zügig abzustellen und eine rasche Lösung für die Beschwerdeführer zu finden, sollten sich die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls um eine gütliche Einigung über die Beschwerden bemühen. Die Tatsache, dass eine Einzelbeschwerde durch eine gütliche Einigung beigelegt	(9) Um es den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zügig abzustellen und eine rasche Lösung für die Beschwerdeführer zu finden, sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, sich gegebenenfalls um eine gütliche Einigung zwischen den Parteien über die Beschwerden zu bemühen. Die Aufsichtsbehörden sollten die Bearbeitung einer Beschwerde nicht von der Teilnahme an einer gütlichen Einigung abhängig machen. Ei-

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>wurde, hindert die zuständige Aufsichtsbehörde nicht daran, ein Verfahren von Amts wegen zu verfolgen, beispielsweise bei systemischen oder wiederholten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679.</p>	<p>nigungen sollten die Form eines Vertrags zwischen den Parteien nach geltendem Recht annehmen können, sollten jedoch für die Behörden bindend sein. Die Tatsache, dass eine Einzelbeschwerde durch eine gütliche Einigung beigelegt wurde, hindert die zuständige Aufsichtsbehörde nicht daran, ein Verfahren von Amts wegen zu verfolgen, beispielsweise bei systemischen oder wiederholten Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679. Eine solche Möglichkeit von Amts wegen sollte jedoch nicht dazu genutzt werden, Entscheidungen über Beschwerden aufzuschieben.</p>

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(10) Um das wirksame Funktionieren der in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz zu gewährleisten, ist es wichtig, dass grenzüberschreitende Fälle zügig und im Geiste der aufrichtigen und wirksamen Zusammenarbeit, die Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 zugrunde liegt, gelöst werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte ihre Zuständigkeit in enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich die betroffenen Aufsichtsbehörden in einem frühen Stadium aktiv an der Untersuchung beteiligen, um einen Konsens zu erzielen, wobei die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang zu nutzen sind.</p>	<p>(10) Um das wirksame Funktionieren der in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz zu gewährleisten, ist es wichtig, dass grenzüberschreitende Fälle zügig und im Geiste der aufrichtigen und wirksamen Zusammenarbeit, die Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 zugrunde liegt, gelöst werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte ihre Zuständigkeit in enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich die betroffenen Aufsichtsbehörden in einem frühen Stadium aktiv an der Untersuchung beteiligen, um einen Konsens zu erzielen, wobei die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in vollem Umfang zu nutzen sind. Dies sollte im Einklang mit dem Mechanismus der zentralen Anlaufstelle nach der Verordnung (EU) 2016/679 stehen und gegebenenfalls die nichtdiskriminierende Behandlung von Parteien, die Rechtssicherheit und die Unabhängigkeit beim Erlass von Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörden sicherstellen.</p>

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(11) Für die Aufsichtsbehörden ist es besonders wichtig, möglichst frühzeitig und vor der Mitteilung der Anschuldigungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Annahme des Beschlusentwurfs gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Konsens über die wichtigsten Aspekte der Untersuchung zu erzielen, um die Zahl der Fälle, die zur Streitbeilegung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt werden, zu verringern und letztlich eine rasche Beilegung grenzüberschreitender Fälle zu gewährleisten.	(11) Für die Aufsichtsbehörden ist es besonders wichtig, möglichst frühzeitig und vor der Annahme des Beschlusentwurfs gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Konsens über die wichtigsten Aspekte des Falls mittels der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und Anmerkungen zu dieser Zusammenfassung zu erzielen, um die Zahl der Fälle, die zur Streitbeilegung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt werden, zu verringern und letztlich eine rasche Beilegung grenzüberschreitender Fälle zu gewährleisten.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(12) Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte auf einem offenen Dialog beruhen, der es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglicht, den Verlauf der Untersuchung durch den Austausch von Erfahrungen und Standpunkten mit der federführenden Aufsichtsbehörde sinnvoll zu beeinflussen, wobei dem Ermessensspielraum der einzelnen Aufsichtsbehörden, einschließlich der Beurteilung, ob es angemessen ist, einen Fall zu untersuchen, und den unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten gebührend Rechnung zu tragen ist. Zu diesem Zweck sollte die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermitteln, in der sie ihren vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung darlegt. Die Zusammenfassung sollte zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, der früh genug ist, um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Aufsichtsbehörden zu er-	(12) Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden sollte auf einem offenen Dialog beruhen, der es den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglicht, den Verlauf der Untersuchung durch den Austausch von Erfahrungen und Standpunkten mit der federführenden Aufsichtsbehörde sinnvoll zu beeinflussen. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde oder die ein Tätigwerden von Amts wegen fordert, kann der federführenden Aufsichtsbehörde eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermitteln, in der sie ihren vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung darlegt. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die endgültige Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte erstellen. Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte sollte Teil der gemeinsamen Verfahrensakte sein und ein fortlaufendes Dokument sein, das von der federführenden Aufsichtsbehörde im Laufe des Verfahrens aktualisiert

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
möglichen, aber auch zu einem Zeitpunkt, an dem die Standpunkte der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall hinreichend ausgereift sind. Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, sich zu einem breiten Spektrum von Fragen zu äußern, z. B. zum Umfang der Untersuchung und zur Ermittlung komplexer sachlicher und rechtlicher Bewertungen. Da der Umfang der Untersuchung die von der federführenden Aufsichtsbehörde zu untersuchenden Fragen bestimmt, sollten sich die Aufsichtsbehörden bemühen, so früh wie möglich einen Konsens über den Umfang der Untersuchung zu erzielen.	wird. Die Zusammenfassung sollte zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, der früh genug ist, um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Aufsichtsbehörden zu ermöglichen. Die betroffenen Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, sich zu jeder Aktualisierung der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zu äußern. Die Aufsichtsbehörden sollten etwaige Streitigkeiten vor dem Ausschuss vorbringen können. Die Aufsichtsbehörden sollten sich bemühen, so früh wie möglich einen Konsens über den Umfang der Untersuchung zu erzielen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(13) Im Interesse einer wirksamen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde sollten die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden kurzgefasst und so klar und präzise formuliert sein, dass sie für alle Aufsichtsbehörden leicht verständlich sind. Die rechtlichen Argumente sind unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren. Die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden können durch zusätzliche Dokumente ergänzt werden. Ein bloßer Verweis auf ergänzende Dokumente in der Stellungnahme einer betroffenen Aufsichtsbehörde kann jedoch das Fehlen wesentlicher rechtlicher oder tatsächlicher Argumente, die in der Stellungnahme enthalten sein sollten, nicht ausgleichen. Die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände, auf die in diesen Dokumenten Bezug genommen wird, sollten zumindest in zusammengefasster, kohärenter und verständlicher Form in der Stellungnahme selbst dargelegt werden.	(13) Im Interesse einer wirksamen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde sollten etwaige von den betroffenen Aufsichtsbehörden und den Parteien übermittelte Unterlagen kurzgefasst und so klar und präzise formuliert sein, dass sie für alle Aufsichtsbehörden leicht verständlich sind. Die Aufsichtsbehörden können daher die Länge der Eingaben der Parteien begrenzen. Die rechtlichen Argumente sollten unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, gruppiert werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen, erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher behandelt werden. Äußert	(14) Fälle, die keine strittigen Fragen aufwerfen (nichtstreitige Fälle), erfordern keine ausführliche Diskussion zwischen den Aufsichtsbehörden, um einen Konsens zu erzielen, und könnten daher rascher be-

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 14 übermitteln.	handelt werden. Äußert sich keine der betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, sollte die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde den Beschlussentwurf übermitteln.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel einsetzen, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens zu erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, deren Verletzung untersucht wird, oder beziehen sich die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden auf eine wesentliche Änderung der komplexen rechtlichen oder technischen Bewertung, sollte die betroffene Behörde die in den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Instrumente in Anspruch nehmen.	(15) Die Aufsichtsbehörden sollten alle erforderlichen Mittel in Anspruch nehmen, um im Geiste einer aufrichtigen und effizienten Zusammenarbeit einen Konsens zu erzielen. Besteht daher zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde Uneinigkeit über den Umfang oder die verfahrensrechtlichen Fragen eines Falls, sollten die Aufsichtsbehörden die Angelegenheit rasch vor dem Ausschuss vorbringen. Der Ausschuss sollte die erforderlichen Verfahrensentscheidungen treffen. Der Ausschuss und die Aufsichtsbehörden sollten sich bemühen, laufende Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen. Die federführende Aufsichtsbehörde oder eine der betroffenen Aufsichtsbehörden sollte auch einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren beantragen können, ohne dass ein Antrag nach Artikel 61 oder 62 gestellt wurde.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(16) Können die Aufsichtsbehörden mit diesen Instrumenten keinen Konsens über den Umfang einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, erzielen, sollte die federführende Aufsichtsbehörde um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ersuchen. Zu diesem Zweck sollte das Erfordernis der Dringlichkeit vermutet werden. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte aus dem verbindlichen Beschluss des Ausschusses im Dringlichkeitsverfahren die entsprechenden Schlussfolgerungen für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen ziehen. Der in einem Dringlichkeitsverfahren	entfällt

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p><i>gefasste verbindliche Beschluss des Ausschusses kann weder dem Ergebnis der Untersuchung der federführenden Aufsichtsbehörde noch der Wirksamkeit des Anspruchs der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf rechtliches Gehör vorgeifen. Insbesondere sollte der Ausschuss den Umfang der Untersuchung nicht von sich aus ausweiten.</i></p>	

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(17) Damit der Beschwerdeführer sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen kann, sollte die Aufsichtsbehörde, die eine Beschwerde ganz oder teilweise abweist, dies in Form eines Beschlusses tun, der vor einem nationalen Gericht angefochten werden kann.</p>	<p>(17) Damit der Beschwerdeführer sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen kann, sollte die Bearbeitung einer Beschwerde immer zu einem Beschluss führen, der vor einem nationalen Gericht angefochten werden kann.</p>

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(18) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt darzulegen, bevor ein für sie nachteiliger Beschluss gefasst wird. Wird eine Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall ganz oder teilweise abgewiesen, sollte der Beschwerdeführer daher die Möglichkeit haben, seinen Standpunkt darzulegen, bevor ein Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, ein überarbeiteter Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 oder ein verbindlicher Beschluss</p>	<p>entfällt</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p><i>des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird. Der Beschwerdeführer kann Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Dokumente verlangen, die dem Beschluss über die vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde zugrunde liegen.</i></p>	

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(19) Es ist erforderlich, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, im Falle der Abweisung einer Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall zu klären. Als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer während der Untersuchung sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu der vorgeschlagenen Abweisung der Beschwerde einholen und für die gesamte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verantwortlich sein. Alle derartigen Mitteilungen sollten an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Da gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für den Erlass des endgültigen Beschlusses über die Abweisung der Beschwerde zuständig ist, sollte diese Aufsichtsbehörde auch für die Erstellung des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig sein.</p>	<p>(19) Es ist erforderlich, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, im Falle der Abweisung einer Beschwerde in einem grenzüberschreitenden Fall zu klären. Als Kontaktstelle für den Beschwerdeführer während der Untersuchung sollte die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für die gesamte Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verantwortlich sein. Alle derartigen Mitteilungen sollten an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Da gemäß Artikel 60 Absätze 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, für den Erlass des endgültigen Beschlusses über die Abweisung der Beschwerde, der mit nationalem Verfahrensrecht vereinbar sein muss, zuständig ist, sollte diese Aufsichtsbehörde auch von der federführenden Aufsichtsbehörde in die Erstellung des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 3 und des endgültigen Beschlusses nach Artikel 60 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 einbezogen werden.</p>

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(21) Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, einschließlich des Anspruchs jeder Person auf</p>	<p>(21) Um das Recht auf eine gute Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie in der Charta verankert sind, einschließlich des Anspruchs jeder Person auf rechtliches Gehör, bevor eine ihr nachteilige Einzelmaß-</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
rechtliches Gehör, bevor eine ihr nachteilige Einzelmaßnahme getroffen wird, wirksam zu schützen, ist es wichtig, klare Regeln für die Wahrnehmung dieses Anspruchs aufzustellen.	nahme getroffen wird, wirksam zu schützen, ist es wichtig, für alle an einem Fall beteiligten Parteien klare Regeln für die Wahrnehmung dieses Anspruchs aufzustellen. Jede Partei sollte das Recht haben, auf den Anspruch auf rechtliches Gehör zu verzichten.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(22) Mit den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die von der Untersuchung betroffenen Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien sollten die erforderlichen Dokumente erhalten, damit sie sich wirksam verteidigen und zu den gegen sie erhobenen Anschuldigungen Stellung nehmen können, indem ihnen Zugang zu den Verwaltungsakten gewährt wird.	(22) Mit den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, das die Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 anwenden, sollte sichergestellt werden, dass die Parteien während des gesamten Verfahrens tatsächlich das Recht auf rechtliches Gehör sowie die Gelegenheit haben, sich zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Aufsichtsbehörde angeführten Tatsachen, Einwände und Umstände zu äußern, damit sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können. Die vorläufigen Feststellungen geben den vorläufigen Standpunkt zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 nach Abschluss der Untersuchung wieder. Sie stellen somit eine wesentliche Verfahrensgarantie zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die Parteien sollten alle notwendigen Dokumente erhalten, damit sie wirksam zu den für die Untersuchung relevanten Themen Stellung nehmen können, indem ihnen Zugang zu der gemeinsamen Verwaltungsverfahrensakte gewährt wird.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(23) Die vorläufigen Feststellungen bestimmen den Umfang der Untersuchung und damit den Umfang eines künftigen endgültigen Beschlusses (gegebenenfalls auf der Grundlage eines verbindlichen Beschlusses des Ausschusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679), der an den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter gerichtet werden kann. Vorläufige Feststellungen sind so zu formulieren, dass	(23) Vorläufige Feststellungen sind so zu formulieren, dass sie zwar knapp, aber hinreichend klar sind, damit die Parteien die Art des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 richtig erkennen können. Die Verpflichtung, den Parteien alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie gehört werden können, ist erfüllt, wenn im endgültigen Beschluss nur Tatsachen berücksichtigt werden, zu denen sich die Parteien äußern konn-

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>sie zwar knapp, aber hinreichend klar sind, damit die von der Untersuchung betroffenen Parteien die Art des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 richtig erkennen können. Die Verpflichtung, den von einer Untersuchung betroffenen Parteien alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie sich angemessen verteidigen können, ist erfüllt, wenn im endgültigen Beschluss den von der Untersuchung betroffenen Parteien keine anderen als die in den vorläufigen Feststellungen genannten Verstöße zur Last gelegt werden und nur Tatsachen berücksichtigt werden, zu denen sich die von der Untersuchung betroffenen Parteien äußern konnten. Der endgültige Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde muss jedoch nicht notwendigerweise den vorläufigen Feststellungen entsprechen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit haben, die Antworten der von der Untersuchung betroffenen Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und gegebenenfalls den überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie den Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a zur Beilegung der Streitigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ihrem endgültigen Beschluss zu berücksichtigen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in der Lage sein, eine eigene Bewertung der von den von der Untersuchung betroffenen Parteien vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Einstufungen vorzunehmen, um entweder die Beschwerdepunkte fallen zu lassen, wenn sie diese für unbegründet hält, oder die Argumente zur Stützung der von ihr aufrechterhaltenen Beschwerdepunkte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu ergänzen und neu zu formulieren. So kann z. B. die Berücksichtigung des Vorbringens einer Partei, gegen die im Verwaltungsverfahren ermittelt wird, ohne dass ihr Gelegenheit gegeben wurde, vor Erlass des endgültigen Beschlusses Stellung zu nehmen, an sich keine Verletzung der Verteidigungsrechte darstellen.</p>	<p>ten. Der endgültige Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde muss jedoch nicht notwendigerweise den vorläufigen Feststellungen entsprechen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit haben, die Antworten der Parteien auf die vorläufigen Feststellungen und gegebenenfalls den überarbeiteten Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie den Beschluss des Ausschusses zur Beilegung der Streitigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung in ihrem endgültigen Beschluss zu berücksichtigen. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in der Lage sein, eine eigene Bewertung der von den Parteien vorgebrachten Tatsachen und rechtlichen Einstufungen vorzunehmen, um entweder die Beschwerdepunkte fallen zu lassen, wenn sie diese für unbegründet hält, oder die Argumente zur Stützung der von ihr aufrechterhaltenen Beschwerdepunkte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu ergänzen und neu zu formulieren.</p>

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(24) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien sollten Anspruch auf rechtliches Gehör haben, bevor ein überarbeiteter Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird oder der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt.</p>	<p>(24) Die Parteien sollten Anspruch auf rechtliches Gehör in den geeigneten Phasen des Verfahrens haben, insbesondere bevor ein überarbeiteter Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird oder der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt.</p>

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(25) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, sich an dem Verfahren zu beteiligen, das von einer Aufsichtsbehörde eingeleitet wurde, um Fragen im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zu ermitteln oder zu klären. Der Qualifikation einer betroffenen Person als Beschwerdeführer steht nicht entgegen, dass eine Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Gegenstand der Beschwerde bereits eine Untersuchung eingeleitet hat oder sich nach Eingang der Beschwerde im Rahmen einer Untersuchung von Amts wegen mit der Beschwerde befassen wird. Die Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 seitens eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters durch eine Aufsichtsbehörde stellt jedoch kein kontradiktorisches Verfahren zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien dar. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das eine Aufsichtsbehörde von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 einleitet. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer befinden sich daher nicht in derselben verfahrensrechtlichen Situation, und der Beschwerdeführer kann sich nicht auf den Anspruch auf rechtliches Gehör berufen, wenn die Entscheidung seine Rechtsstellung nicht beeinträchtigt. Die Beteiligung des Beschwerdeführers am Verfahren gegen die von der Untersuchung betroffenen Parteien darf deren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht beeinträchtigen.</p>	<p>(25) Beschwerdeführer sollten die Möglichkeit haben, sich an dem Verfahren zu beteiligen, das von einer Aufsichtsbehörde eingeleitet wurde, um Fragen im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 zu ermitteln oder zu klären. Der Qualifikation einer betroffenen Person als Beschwerdeführer steht nicht entgegen, dass eine Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Gegenstand der Beschwerde bereits eine Untersuchung eingeleitet hat oder sich nach Eingang der Beschwerde im Rahmen einer Untersuchung von Amts wegen mit der Beschwerde befassen wird.</p>

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(25a) Ungeachtet der Tatsache, dass sich die von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer nicht in derselben verfahrensrechtlichen Situation befinden, gibt es Umstände, unter denen Beschwerdeführer während einer Untersuchung in der Lage sein können, Argumente und Beweise vorzubringen, die den Fortgang der Untersuchung erleichtern können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine gemeinnützige Einrichtung, Organisation oder Vereinigung im Namen einer betroffenen Person oder von sich aus gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 Beschwerde eingereicht</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>hat. Die Aufsichtsbehörden sollten die Anhörung solcher Beschwerdeführer in allen Phasen der Untersuchung, einschließlich Untersuchungen von Amts wegen, erleichtern und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit wahren.</i>

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(26) <i>Den Beschwerdeführern soll die Möglichkeit eingeräumt wird, zu den vorläufigen Feststellungen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Zugang zu Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen der anderen Verfahrensbeteiligten sollte ihnen jedoch verwehrt werden. Ein allgemeines Recht auf Zugang zu Verwaltungsakten sollte den Beschwerdeführern nicht zustehen.</i>	<i>entfällt</i>

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(27) Bei der Festsetzung von Fristen für die Stellungnahme der von der Untersuchung betroffenen Parteien und der Beschwerdeführer zu den vorläufigen Feststellungen sollten die Aufsichtsbehörden die Komplexität der in den vorläufigen Feststellungen aufgeworfenen Fragen berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die von der Untersuchung betroffenen Parteien und die Beschwerdeführer ausreichend Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen in angemessener Weise Stellung zu nehmen.	(27) Bei der Festsetzung von Fristen und der Begrenzung der Länge der Stellungnahmen der Parteien zu den vorläufigen Feststellungen sollten die Aufsichtsbehörden die Komplexität der in den vorläufigen Feststellungen aufgeworfenen Fragen sowie die Möglichkeit der von der Untersuchung betroffenen Parteien und Beschwerdeführer, darauf zu reagieren , berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen in angemessener Weise Stellung zu nehmen. Dies sollte allerdings nicht zu unangemessen langen Verfahren führen.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(28) <i>Der Meinungs­austausch vor der Annahme eines Beschlussentwurfs umfasst einen offenen Dialog und einen umfassenden Meinungs­austausch, bei dem sich die Aufsichts­behörden bestmöglich bemühen sollten, einen Konsens über das weitere Vorgehen bei einer Untersuchung zu erzielen. Umgekehrt sollten Meinungs­verschiedenheiten, die in maßgeblichen und begründeten Einsprüchen gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Ausdruck kommen, die das Potenzial für eine Streitbeilegung zwischen den Aufsichts­behörden gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 erhöhen und die Annahme eines endgültigen Beschlusses durch die zuständige Aufsichts­behörde verzögern, in Ausnahmefällen auftreten, in denen die Aufsichts­behörden keinen Konsens erzielen können und wenn dies erforderlich ist, um eine einheitliche Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten. Von solchen Einsprüchen sollte sparsam Gebrauch gemacht werden, wenn es darum geht, die Verordnung (EU) 2016/679 konsequent durchzusetzen, da jeder Gebrauch von maßgeblichen und begründeten Einsprüchen den Rechtsbehelf für die betroffene Person aufschiebt. Da der Umfang der Untersuchung und die relevanten Tatsachen vor der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen festzulegen sind, sollten diese Fragen von den betroffenen Aufsichts­behörden nicht in maßgeblichen und begründeten Einsprüchen angesprochen werden. Sie können jedoch von den betroffenen Aufsichts­behörden in ihren Stellungnahmen zu der in Artikel 9 Absatz 3 genannten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte angesprochen werden, bevor die vorläufigen Feststellungen den von der Untersuchung betroffenen Parteien mitgeteilt werden.</i></p>	<p>entfällt</p>

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(29) Im Interesse eines effizienten und umfassenden Abschlusses des Streitbeilegungsverfahrens, bei dem alle Aufsichts­behörden die Möglichkeit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, und unter Berücksichtigung der zeitlichen Zwänge während des Streitbeile-</p>	<p>(29) Im Interesse eines effizienten und umfassenden Abschlusses des Streitbeilegungsverfahrens, bei dem alle Aufsichts­behörden die Möglichkeit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, und unter Berücksichtigung der zeitlichen Zwänge während des Streitbeile-</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>gungsverfahrens sollten Form und Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche bestimmten Anforderungen genügen. Daher sollten maßgebliche und begründete Einsprüche auf eine vorgeschriebene Länge beschränkt sein, die Nichtübereinstimmung mit dem Beschlussentwurf deutlich machen, und hinreichend klar, kohärent und präzise formuliert sein.</p>	<p>gungsverfahrens sollten Form und Struktur der maßgeblichen und begründeten Einsprüche bestimmten Anforderungen genügen. Daher sollten maßgebliche und begründete Einsprüche die Nichtübereinstimmung mit dem Beschlussentwurf deutlich machen und hinreichend klar, kohärent und präzise formuliert sein.</p>

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(30) Der Zugang zu Verwaltungsakten ist in der Charta als Teil der Verteidigungsrechte und des Rechts auf eine gute Verwaltung verankert. Den von der Untersuchung betroffenen Parteien sollte Zugang zu den Verwaltungsakten gewährt werden, wenn ihnen die vorläufigen Feststellungen mitgeteilt werden, und es sollte eine Frist für die schriftliche Antwort zu den vorläufigen Feststellungen gesetzt werden.</p>	<p>(30) Der Zugang zur gemeinsamen Verfahrensakte kann im Geist des in der Charta verankerten Rechts auf eine gute Verwaltung gewährt werden. Den Parteien sollte Zugang zur gemeinsamen Verfahrensakte gewährt werden. Der Zugang der Parteien zur gemeinsamen Verfahrensakte kann auf Antrag einer Partei eingeschränkt werden, um ihre gesetzlich anerkannten Rechte oder die Rechte von anderen zu schützen oder das öffentliche Interesse zu wahren. Diese Beschränkung muss im Licht der entsprechenden anerkannten Rechte von anderen oder dem verfolgten öffentlichen Interesse verhältnismäßig sein.</p>

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu den Verwaltungsakten sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche Informationen“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder eine natürliche Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können. Die Aufsichtsbehörden sollten von den von der Untersuchung betroffenen Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, dass vertrauliche Informationen kenntlich gemacht werden.</p>	<p>(31) Bei der Gewährung des Zugangs zu der gemeinsamen Verfahrensakte sollten die Aufsichtsbehörden den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen gesetzlich geschützten vertraulichen Informationen so wie den Schutz von Informationen im öffentlichen Interesse im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht sicherstellen. Die Kategorie „andere vertrauliche Informationen“ umfasst Informationen, die keine Geschäftsgeheimnisse sind, aber insoweit als vertraulich angesehen werden können, als ein Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder eine natürliche oder juristische Person durch ihre Offenlegung erheblich geschädigt werden können. Die Aufsichtsbehörden sollten von den von der Untersuchung betroffenen Parteien, die Dokumente oder Erklärungen vorlegen oder vorgelegt haben, verlangen können, dass vertrauliche Informationen kenntlich gemacht werden und eine nichtvertrauliche Fassung vorgelegt wird.</p>

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(33) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde eine Angelegenheit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss zur Streitbeilegung verweist, sollte sie dem Ausschuss alle erforderlichen Informationen übermitteln, damit dieser die Zulässigkeit der maßgeblichen und begründeten Einsprüche beurteilen und den Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen kann. Sobald dem Ausschuss alle erforderlichen Dokumente gemäß Artikel 23 vorliegen, sollte der Vorsitz des Ausschusses die Befassung mit der Angelegenheit gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 registrieren.</p>	<p>(33) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde eine Angelegenheit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 an den Ausschuss zur Streitbeilegung verweist, sollte sie dem Ausschuss alle erforderlichen Informationen übermitteln, damit dieser die Zulässigkeit der maßgeblichen und begründeten Einsprüche beurteilen und den Beschluss gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen kann. Sobald dem Ausschuss alle erforderlichen Dokumente vorliegen, sollte er die Befassung mit der Angelegenheit im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 registrieren.</p>

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(34) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sollte sich ausschließlich auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens geführt haben, und so formuliert sein, dass die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses und unter Wahrung ihres Ermessens erlassen kann.</p>	<p>(34) Der verbindliche Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sollte sich ausschließlich auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens geführt haben, und klar und präzise formuliert sein, damit die federführende Aufsichtsbehörde ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses erlassen kann.</p>

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(36) Um das Dringlichkeitsverfahren für Stellungnahmen und verbindliche Beschlüsse des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu straffen, ist es erforderlich, Verfahrensregeln festzulegen in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem ein Ersuchen um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zu</p>	<p>(36) Um das Dringlichkeitsverfahren für Stellungnahmen und verbindliche Beschlüsse des Ausschusses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu straffen, ist es erforderlich, Verfahrensregeln festzulegen in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem ein Ersuchen um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zu</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
lichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren zu stellen ist, die dem Ausschuss vorzulegenden Dokumente, auf die der Ausschuss seinen Beschluss stützen sollte, den Adressaten der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses und die Folgen der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses.	stellen ist, die dem Ausschuss vorzulegenden Dokumente, auf die der Ausschuss seinen Beschluss stützen sollte, den Adressaten der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses und die Folgen der Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschusses. Einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sollten alle möglichen Maßnahmen umfassen, die in die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 der genannten Verordnung fallen.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(36a) Der Ausschuss sollte von den Aufsichtsbehörden alle weiteren Informationen anfordern können, die er für einen verbindlichen Beschluss benötigt.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(36b) Der Beschwerdeführer sollte das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn eine Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse nicht ausübt oder die nach der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Maßnahmen nicht auf andere Weise ergreift. Darüber hinaus sollten die Parteien das Recht haben, bei Untätigkeit oder übermäßig langen Verfahren gegen die federführende Aufsichtsbehörde vorzugehen. Um sicherzustellen, dass keine Durchsetzungslücke besteht, sollten die Verfahrensparteien und Organisationen gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 befugt sein, einen gerichtlichen Rechtsbehelf im öffentlichen Interesse einzulegen, wenn eine Aufsichtsbehörde einem Beschluss des Ausschusses nicht nachkommt und wenn sie der Ansicht sind, dass die Rechte einer betroffenen Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 im Zuge der Verarbeitung verletzt wurden.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(38) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am ... eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —	(38) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am 19. September 2023 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Abschnitt 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Abschnitt 1a Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 1 Gegenstand	Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.	In dieser Verordnung werden Verfahrensvorschriften festgelegt für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten Fällen und Fällen von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden, wenn Aufsichtsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat an dem Fall beteiligt sind, sowie Verfahrensregeln für damit zusammenhängende gerichtliche Rechtsbehelfe.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Artikel 26b dieser Verordnung gilt auch für Fälle vor einer Aufsichtsbehörde eines einzigen Mitgliedstaats gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. „von der Untersuchung betroffene Parteien “ die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter, die wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verarbeitung einer Untersuchung unterzogen wurden;	1. „von der Untersuchung betroffene Partei “ die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter, gegen die sich eine Beschwerde richtet oder die wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 einer Untersuchung unterzogen wurden, sowie ihre Vertreter ;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	1a. „Beschwerdeführer“ die betroffene Person oder Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die eine Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht hat und daher als Verfahrenspartei gilt;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	1b. „Partei“ die von der Untersuchung betroffene(n) Partei(en), den/die Beschwerdeführer und jede im Sinne des nationalen Rechts an dem Verfahren beteiligte Drittpartei;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 c (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	<p>1c. „nationales Verfahrensrecht“ die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, die das Verfahren vor einer Aufsichtsbehörde regeln;</p>

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 d (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	<p>1d. „Beschwerdeverfahren“ ein Verfahren zur Entscheidung über eine Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679;</p>

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 e (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	<p>1e. „Verfahren von Amts wegen“ eine Untersuchung der Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person, Behörde, Agentur oder sonstigen Einrichtung, die auf Initiative einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 eingeleitet wurde;</p>

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 f (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	<p>1f. „gemeinsame Verfahrensakte“ eine spezielle elektronische Akte für jeden Fall, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, die von der federführenden Aufsichtsbehörde verwaltet wird</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	und in der alle relevanten Informationen, insbesondere Unterlagen, Eingaben, Vermerke und sonstige Informationen zu einem Fall, gespeichert und den betroffenen Aufsichtsbehörden und den von der Untersuchung betroffenen Parteien per Fernzugriff zugänglich gemacht werden;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	1g. „Behörde, bei der die Beschwerde eingeht“, die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde im Sinne von Artikel 4 Nummer 22 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
2. „Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte“ die Zusammenfassung, die die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden vorzulegen hat und in der die wichtigsten einschlägigen Fakten und die Ansichten der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall aufgeführt sind;	2. „Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte“ die Zusammenfassung, die die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden vorzulegen hat und in der die wichtigsten einschlägigen sachverhaltsbezogenen und rechtlichen Fragen im Rahmen der vorläufigen Untersuchung sowie die sachverhaltsbezogenen und rechtlichen Ansichten der federführenden Aufsichtsbehörde zu dem Fall aufgeführt sind;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
3. „vorläufige Feststellungen“ das Dokument, das die federführende Aufsichtsbehörde den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Verfügung stellt und in dem die Anschuldigungen, die einschlägigen Fakten, Belege, rechtliche Analysen und gegebenenfalls vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen dargelegt sind;	3. „vorläufige Feststellungen“ das Dokument, das die federführende Aufsichtsbehörde den Parteien zur Verfügung stellt und in dem die Anschuldigungen, die einschlägigen Fakten, Belege, rechtliche Analysen und gegebenenfalls vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen dargelegt sind;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>4a. <i>„vertrauliche Fassung eines Dokuments“ die Fassung eines Dokuments, die vertrauliche oder sensible Informationen enthält, die nach dem anwendbaren Unions- oder nationalen Recht und den Datenschutzbestimmungen rechtlich besonders geschützt sein können;</i></p>

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>4b. <i>„nichtvertrauliche Fassung eines Dokuments“ die Fassung eines Dokuments, in der vertrauliche oder sensible Informationen unkenntlich gemacht wurden und die dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt werden kann, ohne dass gegen Unions- oder nationales Recht oder Datenschutzbestimmungen verstoßen wird.</i></p>

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Abschnitt 1 b (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>Abschnitt 1b Verfahrensvorschriften</p>

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p align="center">Artikel 2a</p> <p align="center">Anwendbares Verfahrensrecht</p> <p>1. Zusätzlich zu dieser Verordnung und sofern dies nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, regelt das vor einer Aufsichtsbehörde anwendbare Verfahrensrecht alle direkten Interaktionen zwischen dieser Aufsichtsbehörde und den Parteien. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Verfahrensfragen zu regeln, die nicht durch die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind.</p> <p>2. Die vorliegende Verordnung und die Verordnung (EU) 2016/679 regeln die Interaktion zwischen Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.</p> <p>3. Beschwerdeführer haben das Recht, ausschließlich mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren, bei der die Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde.</p>

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p align="center">Artikel 2b</p> <p align="center">Gemeinsame Verfahrensvorschriften</p> <p>1. Unbeschadet zusätzlicher Rechte nach nationalem Verfahrensrecht haben alle Parteien zumindest das Recht</p> <p>a) auf unparteiische und gerechte Behandlung ihres Falls und auf gleiche Behandlung, auch wenn sie vor verschiedenen Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen stehen („gerechtes Verfahren“);</p> <p>b) auf rechtliches Gehör, bevor ihnen gegenüber eine für sie nachteilige Maßnahme getroffen wird, auch bevor der Beschluss erlassen wird, einer Beschwerde stattzugeben oder sie vollständig oder teilweise abzuweisen („Anspruch auf rechtliches Gehör“);</p> <p>c) auf Einsicht in die gemeinsame Verfahrensakte, mit Ausnahme der internen Beratungen der Aufsichtsbehörde oder der Beratungen der betreffenden Behörden untereinander („Verfahrenstransparenz“).</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>2. Die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet die Parteien und hört sie in den geeigneten Phasen des Verfahrens an, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt zu allen Sachverhaltsfeststellungen und rechtlichen Schlussfolgerungen der federführenden Aufsichtsbehörde darzulegen.</p> <p>3. Die gemeinsame Verfahrensakte enthält alle belastenden und entlastenden Nachweise, auch Dokumente und sonstige Nachweise, die die von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Verfügung gestellt haben.</p> <p>4. Wenn eine Partei um Schutz ihrer gesetzlich anerkannten Rechte oder der Rechte anderer ersucht, wenn es der Wahrung des öffentlichen Interesses dient oder wenn die Betriebs- und Cybersicherheit geschützt werden sollen, kann eine Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Rechte einschränken. Eine solche Einschränkung muss im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht stehen, das nach Artikel 2a Absatz 1 auf jede direkte Interaktion zwischen einer Aufsichtsbehörde und der Partei, die nur begrenzte Informationen erhält, anwendbar ist, und im Hinblick auf die jeweiligen anerkannten Rechte anderer oder auf das verfolgte öffentliche Interesse verhältnismäßig sein. Eine Partei, die eine vertrauliche Behandlung beantragt, legt eine vertrauliche Fassung sowie eine nicht-vertrauliche Fassung aller Informationen vor.</p> <p>5. Die nichtvertrauliche Fassung von Dokumenten, die von einer Partei zur Verfügung gestellt wurden, wird von der Aufsichtsbehörde, die eine Feststellung nach Absatz 4 Satz 1 trifft, festgelegt, wobei ausschließlich streng verhältnismäßige Maßnahmen wie die Unkenntlichmachung bestimmter Teile von Dokumenten angewendet werden.</p> <p>6. Die betroffenen Aufsichtsbehörden haben stets Zugang zur vertraulichen Fassung aller Dokumente und können Einwände gegen Unkenntlichmachungen erheben, die sie für nicht streng verhältnismäßig halten. Die Aufsichtsbehörden nach Absatz 4 Satz 1 unterrichten die Parteien unverzüglich darüber, dass Informationen zurückgehalten werden. Die federführende Aufsichtsbehörde führt Aufzeichnungen über jede Einsicht in die gemeinsame Verfahrensakte.</p> <p>7. Im Interesse effizienter Verfahren begrenzen die Aufsichtsbehörden die Länge der Eingaben der Parteien auf höchstens 50 Seiten. Die Behörden setzen vertretbare und angemessene Fristen von mindestens drei und höchstens sechs Wochen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern eine angemessene Verlängerung. Die Aufsichtsbehörden sind nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>8. Die federführende Aufsichtsbehörde kann Verfahren nach nationalem Verfahrensrecht verbinden und voneinander trennen, soweit dadurch die Rechte der Parteien nicht beeinträchtigt werden.</p>

Abänderung 65
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>Artikel 2c</p> <p style="text-align: center;">Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</p> <p>1. <i>Die federführende Aufsichtsbehörde strukturiert, koordiniert und verwaltet den Fall auf effiziente und zweckmäßige Weise im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, der vorliegenden Verordnung und dem anwendbaren nationalen Verfahrensrecht.</i></p> <p>2. <i>Jede Aufsichtsbehörde kann erklären, dass sie betroffen ist, indem sie darlegt, inwiefern sie der Begriffsbestimmung einer betroffenen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 4 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht. Die federführende Aufsichtsbehörde führt für jeden Fall ein Verzeichnis der betroffenen Aufsichtsbehörden in der gemeinsamen Verfahrensakte.</i></p> <p><i>Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass die Begriffsbestimmung einer betroffenen Aufsichtsbehörde nicht erfüllt ist, nachdem eine Aufsichtsbehörde sich für gemäß diesem Absatz betroffen erklärt hat, so unterrichtet sie diese Behörde über ihre Einschätzung. Die Aufsichtsbehörde, die sich für betroffen erklärt hat, zieht entweder ihre Erklärung innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Bewertung zurück oder legt eine begründete Stellungnahme vor, in der sie darlegt, warum sie die Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde für falsch hält. Wenn die abweichenden Bewertungen der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, die sich für betroffen erklärt hat, nicht auf andere Weise geklärt werden können, beantragt die federführende Aufsichtsbehörde eine Entscheidung des Ausschusses gemäß Artikel 26a.</i></p> <p>3. <i>Jede betroffene Aufsichtsbehörde, die relevante Informationen zu einem Fall erhält, übermittelt diese unverzüglich der federführenden Aufsichtsbehörde, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag, an dem sie diese Informationen erhalten hat.</i></p> <p>4. <i>Wenn abweichende Standpunkte nicht überwunden werden können oder eine andere Aufsichtsbehörde nicht tätig wird, machen die Aufsichtsbehörden von den Befugnissen Gebrauch, die in der vorliegenden Verordnung und in Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 für die Lösung solcher Situationen vorgesehen sind.</i></p> <p>5. <i>Alle schriftlichen Unterlagen der Aufsichtsbehörden werden auf elektronischem Wege in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt.</i></p>

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>Artikel 2d</p> <p>Verwendung von Sprachen und Übersetzungen</p> <p>1. Der Ausschuss legt eine Sprache fest, die von allen Aufsichtsbehörden während der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden akzeptiert wird („Sprache der Zusammenarbeit“).</p> <p>2. Wenn eine Aufsichtsbehörde relevante Informationen an eine andere Aufsichtsbehörde weitergibt, legt sie eine Übersetzung in die Sprache der Zusammenarbeit oder eine andere von der empfangenden Aufsichtsbehörde akzeptierte Sprache vor.</p> <p>3. Die federführende Aufsichtsbehörde stellt Eingaben in der gemeinsamen Verfahrensakte in der Originalsprache sowie Übersetzungen in die Sprache der Zusammenarbeit zur Verfügung.</p> <p>4. Bei jeder direkten Interaktion mit den Parteien stellen die Aufsichtsbehörden den Parteien Informationen in der Originalsprache und erforderlichenfalls entweder eine Übersetzung in die Sprache des nationalen Verfahrensrechts oder in eine andere Sprache zur Verfügung, die die Partei versteht oder die sie bei ihrer routinemäßigen externen Kommunikation verwendet.</p> <p>5. Eine Aufsichtsbehörde kann maschinelle Übersetzungen bereitstellen, wenn sie feststellt, dass sich die maschinelle Übersetzung nicht wesentlich vom Original unterscheidet.</p> <p>6. Wird ein gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde eingelegt, so stellt die Aufsichtsbehörde die gemeinsame Verfahrensakte und alle sonstigen sachdienlichen Informationen in einer von der Justiz des zuständigen Mitgliedstaats akzeptierten Sprache zur Verfügung.</p>

Abänderung 67
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(1) Eine Beschwerde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679, die sich auf eine grenzüberschreitende Bearbeitung bezieht, enthält die im Formular im Anhang geforderten Angaben. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.</p>	<p>(1) Eine Beschwerde, die unter die vorliegende Verordnung fällt, enthält die in der Vorlage im Anhang geforderten Angaben.</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Für die Zulässigkeit einer Beschwerde sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich. Die Informationen können auf jede von der Behörde akzeptierte Weise übermittelt werden, auch ohne Verwendung der Vorlage.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1a) Der Beschwerdeführer ist nicht verpflichtet, sich vor Einreichung einer Beschwerde an die von der Untersuchung betroffene Partei zu wenden. Wenn der Beschwerdeführer vor der Einreichung einer Beschwerde in derselben Angelegenheit mit der von der Untersuchung betroffenen Partei in Verbindung stand, so legt er die damit verbundene Kommunikation gemäß dem Anhang vor.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1b) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, bestätigt innerhalb von zwei Wochen den Eingang und die Zulässigkeit der Beschwerde oder erklärt, wenn eine Beschwerde die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, die Beschwerde für unzulässig und unterrichtet den Beschwerdeführer über die fehlenden Informationen.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1c) Die Aufsichtsbehörde weist der Beschwerde eine Fallnummer zu und teilt diese Informationen dem Beschwerdeführer mit. Dies greift einer Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i nicht vor.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, stellt fest, ob die Bearbeitung der Beschwerde einen grenzüberschreitenden Bezug hat.	(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, trifft binnen drei Wochen nach der Anerkennung der Zulässigkeit der Beschwerde gemäß Absatz 1b folgende Feststellungen:

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>a) Sie legt als vorläufige Schlussfolgerung fest, ob sich die Beschwerde auf eine grenzüberschreitende Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers bezieht, und berücksichtigt dabei zumindest Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) den für die betreffende Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter; ii) die Anzahl der Niederlassungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der EU; iii) den Ort der Hauptniederlassung; iv) die Tätigkeiten von Betrieben in mehr als einem Mitgliedstaat; v) erhebliche oder wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>b) Sie stellt fest, welche Aufsichtsbehörde die gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 federführende Aufsichtsbehörde sein soll und ob es sich um einen örtlichen Fall im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt.</p>

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>c) Sie ergreift eine der folgenden Maßnahmen:</p> <p>i) Sie leitet die Beschwerde an die gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angenommene federführende Aufsichtsbehörde weiter und unterrichtet den Beschwerdeführer hierüber. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ist für die federführende Aufsichtsbehörde verbindlich; oder</p> <p>ii) sie bearbeitet die Beschwerde nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.</p>

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(2a) Die federführende Aufsichtsbehörde leitet die Beschwerde umgehend an die von der Untersuchung betroffene Partei weiter und fordert eine Antwort ohne unnötige Verzögerungen, spätestens jedoch drei Wochen ab dem Tag, an dem die von der Untersuchung betroffene Partei von der federführenden Aufsichtsbehörde unterrichtet wurde. In komplexen Fällen sowie wenn die von der Untersuchung betroffene Partei dies beantragt und hinreichend begründet, kann die federführende Aufsichtsbehörde die Beantwortungsfrist um weitere drei Wochen verlängern.</p>

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(2b) Die Parteien oder die angenommene federführende Aufsichtsbehörde erheben innerhalb von drei Wochen, nachdem sie über die gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c ergriffene Maßnahme unterrichtet wurden, Einwände gegen die Zuständigkeit der angenommenen federführenden Aufsichtsbehörde oder gegen die Bearbeitung einer Beschwerde gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.</p>

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>(2c) Wurde ein Einwand gemäß Absatz 2b erhoben, kann die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Übermittlung der Beschwerde zurückziehen und entweder ihre eigene Zuständigkeit gemäß Artikel 55 oder 56 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen oder die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen an eine angenommene federführende Aufsichtsbehörde übermitteln. Wenn keine dieser Maßnahmen ergriffen wurde oder unterschiedliche Bewertungen der beteiligten Aufsichtsbehörden nicht anderweitig geklärt werden können, so ersucht die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Ausschuss um eine Entscheidung gemäß Artikel 26a. Sie legt dem Ausschuss eine Beschreibung der relevanten Verarbeitungstätigkeiten, der Organisation des Unternehmens und der Ebene, auf der die Beschlüsse gefasst werden, vor.</i>

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<i>(3) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, prüft innerhalb eines Monats, ob die im Formular geforderten Angaben vollständig sind.</i>	<i>entfällt</i>

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<i>(4) Nach Prüfung der Vollständigkeit der im Formular geforderten Angaben leitet die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde weiter.</i>	<i>entfällt</i>

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) <i>Beantragt der Beschwerdeführer bei der Einreichung einer Beschwerde eine vertrauliche Bearbeitung, so legt er auch eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde vor.</i>	entfällt

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) <i>Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wird, bestätigt innerhalb einer Woche den Eingang der Beschwerde. Diese Bestätigung greift einer Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde nach Absatz 3 nicht vor.</i>	entfällt

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
KAPITEL II <i>Einreichung und Bearbeitung von</i> Beschwerden	KAPITEL II Beschwerden <i>und Verfahren von Amts wegen</i>

(Die Überschrift „Kapitel II“ wird nach Artikel 3 eingefügt und der Titel wird geändert)

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<i>Untersuchung von</i> Beschwerden	<i>Umgang mit</i> Beschwerden

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Bei der Beurteilung, inwieweit eine Beschwerde in jedem Einzelfall untersucht werden sollte, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde alle relevanten sowie alle folgenden Umstände :	(1) Bei der Beurteilung, inwieweit eine Beschwerde in jedem Einzelfall untersucht werden sollte, bemüht sich die federführende Aufsichtsbehörde, Folgendes sicherzustellen :

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die Zweckmäßigkeit eines wirksamen und rechtzeitigen Rechtsbehelfs für den Beschwerdeführer;	a) die Bereitstellung eines wirksamen und rechtzeitigen Rechtsbehelfs für den Beschwerdeführer;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes ;	b) die Untersuchung der relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die erforderlich sind, um gemeinsam über die Beschwerde zu entscheiden und einen Beschluss gemäß Artikel 60 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erlassen ;

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) den systemischen oder wiederholten Charakter des mutmaßlichen Verstoßes .	c) die Untersuchung aller anderen für die wirksame Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Elemente, einschließlich der Ausübung von Befugnissen von Amts wegen gemäß Artikel 58 Absatz 2, Artikel 83 oder Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere bei systemischen, schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen .

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1^a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1a) Die Bearbeitung einer Beschwerde muss stets zu einer rechtsverbindlichen Entscheidung führen, die Gegenstand eines wirksamen Rechtsbehelfs gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 ist.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(1b) Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt unverzüglich und spätestens neun Monate nach Eingang der Beschwerde einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.</p> <p>Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden um</p> <ul style="list-style-type: none"> a) acht Wochen, wenn Stellungnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder zu einer aktualisierten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermittelt werden, b) acht Wochen, wenn die federführende Aufsichtsbehörde beabsichtigt, Geldbußen oder andere Sanktionen zu verhängen, c) den Zeitraum zwischen einem Verweis nach Artikel 26a Absatz 1 oder 2 und dem Beschluss des Ausschusses, d) den Zeitraum einer vom Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 3 zugelassenen Verlängerung. <p>Jede Verlängerung gemäß den Buchstaben a bis d kann lediglich einmal erfolgen.</p>

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1c) Absatz 1b findet keine Anwendung, sobald ein Fall dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Eine Beschwerde kann durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Untersuchung betroffenen Parteien beigelegt werden. Ist die Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass eine gütliche Einigung zur Beilegung der Beschwerde gefunden wurde, so setzt sie den Beschwerdeführer von der vorgeschlagenen Einigung in Kenntnis. Erhebt der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats keine Einwände gegen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene gütliche Einigung, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.</p>	<p>(1) Eine Beschwerde kann in jeder Phase des Verfahrens durch gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und der von der Untersuchung betroffenen Partei beigelegt werden. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingeht, oder die federführende Aufsichtsbehörde können dieses auf Freiwilligkeit beruhende Verfahren unterstützen und erleichtern.</p>

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(1a) Eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und der von der Untersuchung betroffenen Partei gilt als erzielt, wenn eine ausdrückliche Einigung besteht. Wird eine gütliche Einigung über die Beschwerde erzielt, so teilen die Parteien der federführenden Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Einigung innerhalb eines Monats mit.</p>

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(1b) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der gütlichen Einigung gemäß Absatz 1a wird ein Beschlussentwurf gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt, in dem angegeben wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob die Voraussetzungen für eine gütliche Einigung gemäß Absatz 1a erfüllt sind und b) ob eine Untersuchung von Amts wegen gemäß Absatz 1d eingeleitet wird.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1c) Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb eines Monats Einspruch gegen den Beschlussentwurf gemäß Absatz 1b ein oder bestätigt der Ausschuss die gütliche Einigung im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen und die Einigung wird wirksam.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(1d) Eine gütliche Einigung hindert die federführende Aufsichtsbehörde nicht daran, einen denselben Sachverhalt betreffende Untersuchung von Amts wegen zu verfolgen. Sie kann insbesondere von Amts wegen eine Untersuchung einleiten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es sich bei der von der Untersuchung betroffenen Partei um einen Wiederholungstäter handelt, b) bei der von der Untersuchung betroffenen Partei zahlreiche andere gütliche Einigungen vorliegen, c) der allgemeine Gegenstand der Beschwerde eine große Anzahl anderer betroffener Personen als den Beschwerdeführer betrifft, langwierig oder schwerwiegend ist oder d) die Ausübung der Befugnisse anderweitig erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 wirksam, verhältnismäßig und abschreckend durchgesetzt wird.

Abänderung 96
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>Artikel 5a</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf ein Verfahren von Amts wegen</p> <p>(1) Wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass möglicherweise gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstoßen wurde und betroffene Personen im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats betroffen sind, so kann sie ein Verfahren von Amts wegen beantragen, indem sie bei der federführenden Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Antrag auf eine Ermessensmaßnahme nach Absatz 2 einreicht. Ein solcher Antrag enthält zumindest Folgendes:</p> <p>a) eine Erklärung, eine betroffene Aufsichtsbehörde zu sein, und</p> <p>b) eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte nach Artikel 9.</p> <p>(2) Innerhalb von drei Wochen muss die angenommene federführende Aufsichtsbehörde</p> <p>a) die betroffene Aufsichtsbehörde davon in Kenntnis setzen, dass sie ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat,</p> <p>b) der betroffenen Aufsichtsbehörde mitteilen, dass Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bei dem Fall Anwendung findet und die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht beabsichtigt, sich mit dem entsprechenden Fall selbst zu befassen, oder</p> <p>c) den Antrag ablehnen, wenn sie den Standpunkt vertritt, dass sie nicht die federführende Aufsichtsbehörde ist oder dem Anschein nach kein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt.</p> <p>In dem in Buchstabe a dieses Absatzes genannten Fall kann die betroffene Aufsichtsbehörde der federführenden Aufsichtsbehörde einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vorlegen.</p> <p>In den in Buchstabe b und c dieses Absatzes genannten Fällen kann die betroffene Aufsichtsbehörde erneut einen geänderten Antrag auf ein Verfahren von Amts wegen stellen oder eine Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens durch den Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 1 beantragen.</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(3) <i>Leitet die federführende Aufsichtsbehörde ein Verfahren von Amts wegen ein, so übermittelt sie unverzüglich, spätestens jedoch neun Monate nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1, einen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden um</i></p> <p>a) <i>acht Wochen, wenn Stellungnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder zu einer aktualisierten Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermittelt werden,</i></p> <p>b) <i>acht Wochen, wenn die federführende Aufsichtsbehörde beabsichtigt, Geldbußen oder andere Sanktionen zu verhängen,</i></p> <p>c) <i>den Zeitraum zwischen einem Verweis nach Artikel 26a und dem Beschluss des Ausschusses,</i></p> <p>d) <i>den Zeitraum einer vom Ausschuss gemäß Artikel 26a Absatz 3 zugelassenen Verlängerung.</i></p>

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Artikel 6</p> <p>Übersetzung</p> <p>(1) <i>Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ist zuständig für</i></p> <p>a) <i>Übersetzungen von Beschwerden und Standpunkten der Beschwerdeführer in die Sprache, die von der federführenden Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Untersuchung verwendet wird;</i></p> <p>b) <i>Übersetzungen der von der federführenden Aufsichtsbehörde bereitgestellten Dokumente in die Sprache, die für die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer verwendet wird, sofern es erforderlich ist, diese Dokumente dem Beschwerdeführer gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung zu stellen.</i></p> <p>(2) <i>In seiner Geschäftsordnung legt der Ausschuss das Verfahren für die Übersetzung von Stellungnahmen oder von maßgeblichen und begründeten Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden in eine andere Sprache als die von der federführenden Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Untersuchung verwendeten Sprache fest.</i></p>	entfällt

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel III – Titel

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679	Zusammenarbeit gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 und mit anderen zuständigen Behörden

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die Bestimmungen dieses Kapitels betreffen die Beziehungen zwischen den Aufsichtsbehörden und zielen nicht darauf ab, dem Einzelnen oder den von der Untersuchung betroffenen Parteien Rechte zu verleihen.	entfällt

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert die anderen von der Untersuchung betroffenen Aufsichtsbehörden regelmäßig über den aktuellen Sachstand und übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Informationen, so bald diese verfügbar sind.	(1) Die federführende Aufsichtsbehörde gewährt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden sofortigen, uneingeschränkten und ständigen Fernzugriff auf die vollständige gemeinsame Verfahrensakte und nimmt alle zweckdienlichen Informationen, insbesondere Unterlagen, Eingaben, Vermerke und sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem Fall, innerhalb einer Woche nach deren Erstellung oder Erhalt in die gemeinsame Verfahrensakte auf.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Zweckdienliche Informationen im Sinne des Artikels 60 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen gegebenenfalls:	(2) Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und, wenn dies für die Streitbeilegung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich ist, dem Ausschuss aktiv zweckdienliche Informationen im Sinne des Artikels 60 Absätze 1 und 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	der genannten Verordnung innerhalb einer Woche nach Erstellung oder Erhalt der Informationen und unterrichtet sie innerhalb dieser Frist von diesen Informationen. Diese Informationen müssen Angaben zu den wichtigsten Verfahrensschritten enthalten, darunter gegebenenfalls:

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) Informationen über die Einleitung einer Untersuchung aufgrund eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 ;	a) Informationen über die Einleitung einer Untersuchung von Amts wegen oder eines Beschwerdeverfahrens ;

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte einer Untersuchung nach Artikel 9;	e) die Erstellung oder Aktualisierung der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte einer Untersuchung nach Artikel 9;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ea) etwaige Bemerkungen zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte nach Artikel 9 Absatz 3;

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) Informationen über Schritte zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679, bevor vorläufige Feststellungen ausgearbeitet werden;	f) Informationen über Schritte zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679, bevor vorläufige Feststellungen ausgearbeitet werden und vor der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs ;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
i) den Standpunkt des Beschwerdeführers zu den vorläufigen Feststellungen;	i) den Standpunkt des Beschwerdeführers zur nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und gegebenenfalls zu anderen Aspekten der Untersuchung, zu denen der Beschwerdeführer schriftliche Eingaben gemacht hat ;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ka) jeglichen Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 oder überarbeiteten Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	kb) alle maßgeblichen und begründeten Einsprüche gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	kc) alle Rechtsbehelfe, die während eines Verfahrens nach Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegen eine Entscheidung nach Artikel 60 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 eingelegt werden.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Sobald die federführende Aufsichtsbehörde einen vorläufigen Standpunkt zu den wichtigsten Fragen einer Untersuchung erarbeitet hat, erstellt sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.	(1) Innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Beschwerde oder eines Antrags auf Eröffnung eines Verfahrens von Amts wegen erstellt die federführende Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, die für die Entscheidung über den Fall wahrscheinlich zu klären sind, und übermittelt diese Zusammenfassung den betroffenen Aufsichtsbehörden. Die Zusammenfassung ist unparteiisch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fakten und Argumente zu erstellen. Wird eine Beschwerde gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet, so kann die betroffene Aufsichtsbehörde einen Entwurf einer Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte übermitteln, der für die federführende Aufsichtsbehörde nicht verbindlich ist.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) die wichtigsten maßgeblichen Fakten;	a) die maßgeblichen Fakten;

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) eine vorläufige Ermittlung des Umfangs der Untersuchung, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß, der untersucht werden soll , betroffen sind;	b) eine vorläufige Ermittlung des Umfangs der Untersuchung, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen sind, und gegebenenfalls die Angabe, ob ein Verstoß gegen sie vorzuliegen scheint ;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) eine Ermittlung komplexer rechtlicher und technologischer Bewertungen, die für die vorläufige Ausrichtung ihrer Bewertung relevant sind;	c) vorläufige sachliche oder rechtliche Bewertungen, bei denen alle relevanten Standpunkte, die bis zur Erstellung der Zusammenfassung von den Parteien abgegeben wurden, und die einschlägige europäische Rechtsprechung sowie die vom Ausschuss herausgegebenen Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren behandelt werden ;

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(2a) Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte wird von der federführenden Aufsichtsbehörde unverzüglich aktualisiert, um allen sachlichen und rechtlichen Änderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, Rechnung zu tragen.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte zu übermitteln.	(3) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können zu der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder einer Aktualisierung der Zusammenfassung gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Stellungnahmen nach Absatz 3 müssen folgenden Anforderungen genügen: a) die verwendete Sprache ist hinreichend klar und enthält genaue Begriffe, die es der federführenden Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls den betroffenen Aufsichtsbehörden ermöglichen, ihre Standpunkte vorzubereiten; b) die rechtlichen Argumente sind prägnant darzulegen und unter Bezugnahme auf den Teil der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, auf den sie sich beziehen, zu gruppieren; c) die Stellungnahme der betreffenden Aufsichtsbehörde kann durch Dokumente untermauert werden, die die Stellungnahme zu bestimmten Punkten ergänzen.	entfällt

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Der Ausschuss kann in seiner Geschäftsordnung die maximale Länge der von betroffenen Aufsichtsbehörden zur Zusammenfassung der wichtigsten Punkte vorgelegten Stellungnahmen festlegen.	entfällt

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen werden die in Artikel 14 genannten vorläufigen Feststellungen den von der Untersuchung betroffenen Parteien innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Frist mitgeteilt.	(6) Fälle, in denen keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Stellungnahmen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, die der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte widersprechen oder die sonstige wichtige sachliche oder rechtliche Fragen aufwerfen , gelten als nichtstreitige Fälle. In diesen Fällen beträgt die Frist für die Vorlage eines Beschlusses gemäß Artikel 4 Absatz 1b drei Monate.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel III – Abschnitt 2 – Titel

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Vollständige oder teilweise Abweisung von Beschwerden	Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden

(Die Überschrift „Abschnitt 2“ wird nach Artikel 9 eingefügt und der Titel wird geändert.)

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Eine betroffene Aufsichtsbehörde richtet ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2016/679 und /oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ist in Bezug auf:	(1) Eine betroffene Aufsichtsbehörde richtet ein Ersuchen an die federführende Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 oder Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde nach Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 9 Absatz 3 mit der Bewertung der federführenden Aufsichtsbehörde nicht einverstanden ist in Bezug auf:

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) eine vorläufige Ausrichtung in Bezug auf komplexe rechtliche Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurden;	b) vorläufige sachliche oder rechtliche Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurden;

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) eine vorläufige Ausrichtung in Bezug auf komplexe technologische Bewertungen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurden.	entfällt

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ca) eine erste Feststellung möglicher Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2016/679 zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Wei-	(3) In Fällen, die nicht unter Artikel 9 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung fallen, untersucht die federführende Aufsichtsbehörde Sachverhalte, die für abweichende Standpunkte relevant sind, und arbeitet mit den betroffenen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage ihrer Stellungnahmen zur Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und gegebenenfalls als Reaktion auf Ersuchen nach den Artikeln 61 und 62

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>terführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen oder gegebenenfalls für die Bereitstellung ihrer Begründung zu Zwecken des Artikels 11 Absatz 2 für die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde.</p>	<p>der Verordnung (EU) 2016/679 nach bestmöglichem Bemühen zusammen, um zu einem Konsens zu gelangen. Der Konsens dient der federführenden Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Weiterführung der Untersuchung und den Entwurf der vorläufigen Feststellungen.</p>

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(4) Gibt es bei einer Untersuchung, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurde, keinen Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Angelegenheit, so ersucht die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss um einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen für das Ersuchen eines verbindlichen Beschlusses im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.</p>	<p>(4) Führt das Verfahren nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Fristen für Stellungnahmen zu keinem Konsens zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und einer oder mehreren betroffenen Aufsichtsbehörden bezüglich der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Angelegenheiten, so ersucht die federführende Aufsichtsbehörde oder eine betroffene Aufsichtsbehörde den Ausschuss um eine Verfahrensentscheidung nach Artikel 26a der vorliegenden Verordnung.</p>

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(5) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Absatz 4 dieses Artikels um einen verbindlichen Beschluss ersucht, stellt sie Folgendes zur Verfügung:</p>	<p>(5) Wenn die ersuchende Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Absatz 4 dieses Artikels um eine Verfahrensentscheidung ersucht, stellt sie Folgendes zur Verfügung:</p>

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>a) die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Dokumente;</p>	<p>a) die in Artikel 9 Absatz 2 genannten zweckdienlichen Informationen, einschließlich Aktualisierungen, sobald diese vorgenommen werden;</p>

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die Stellungnahme der betroffenen Aufsichtsbehörde , die mit der vorläufigen Feststellung des Untersuchungsumfangs durch die federführende Aufsichtsbehörde nicht einverstanden sind.	b) die Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden , die mit der vorläufigen Feststellung des Untersuchungsumfangs durch die federführende Aufsichtsbehörde oder der sachlichen oder rechtlichen Bewertung der Elemente der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte gemäß Artikel 9 Absatz 2 nicht einverstanden sind;

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ba) Zugang zur gemeinsamen Verfahrensakte.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(5a) Der Ausschuss kann die Aufsichtsbehörden auffordern, weitere Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die er im Einzelfall für angemessen hält.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) Der Ausschuss erlässt auf der Grundlage der Stellungnahmen der betroffenen Aufsichtsbehörden und des Standpunkts der federführenden Aufsichtsbehörde zu diesen Stellungnahmen einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über den Umfang der Untersuchung .	(6) Der Ausschuss erlässt gemäß Artikel 26a auf der Grundlage aller eingegangenen Dokumente einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren über die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte oder die Verlängerung der Frist gemäß Absatz 4 .

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p align="center">Artikel 10a</p> <p align="center">Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden</p> <p><i>Die Aufsichtsbehörden sind bestrebt, nicht-personenbezogene Informationen, die sie im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erhalten haben, an die nationalen Aufsichtsbehörden und die Aufsichtsbehörden der Union weiterzugeben, die für den Datenschutz und andere Bereiche zuständig sind, einschließlich der Aufsichtsbehörden für Wettbewerb, Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Verbraucherschutz, digitale Dienste oder künstliche Intelligenz, wenn die Informationen für die Aufgaben und Pflichten dieser Behörden, insbesondere für die Einleitung von Verwaltungsverfahren und Ermittlungen zu möglichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die in ihre Zuständigkeit fallen, als relevant erachtet werden. Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage dieser Informationen andere Verfahren einleitet oder sie zu diesem Zweck an andere Behörden weitergibt.</i></p>

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p align="center">Artikel 11</p> <p align="center">Anhörung des Beschwerdeführers vor der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde</p> <p><i>(1) Nach dem Verfahren nach Artikel 9 und Artikel 10 teilt die federführende Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, die Gründe für ihre vorläufige Auffassung mit, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte.</i></p> <p><i>(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer die Gründe für die beabsichtigte vollständige oder teilweise Abweisung der Beschwerde mit und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts. Die Frist beträgt mindestens drei Wochen. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über die Folgen des Ausbleibens einer Stellungnahme.</i></p>	<p><i>entfällt</i></p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(3) Äußert sich der Beschwerdeführer nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wurde, gesetzten Frist, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.</p> <p>(4) Der Beschwerdeführer kann Zugang zu der nicht-vertraulichen Fassung der Dokumente verlangen, die dem Vorschlag über die Abweisung der Beschwerde zugrunde liegen.</p> <p>(5) Legt der Beschwerdeführer seinen Standpunkt innerhalb der Frist, die von der Aufsichtsbehörde gesetzt wurde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, und ändert sich nichts an dem vorläufigen Standpunkt, dass die Beschwerde ganz oder teilweise abgewiesen werden sollte, so erstellt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den Beschlussentwurf nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679, der den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden von der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgelegt wird.</p>	

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Artikel 12</p> <p>Überarbeiteter Entwurf eines Beschlusses über die vollständige oder teilweise Abweisung einer Beschwerde</p> <p>(1) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen der Beschwerdeführer die Möglichkeit haben sollte, seinen Standpunkt darzulegen, so gibt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Gelegenheit, seinen Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, setzt dem Beschwerdeführer eine Frist zur Stellungnahme.</p>	entfällt

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Artikel 13</p> <p>Beschluss über die vollständige oder teilweise Abweisung einer Beschwerde</p> <p>Erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, einen Beschluss zur vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde nach Artikel 60 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/679, so unterrichtet sie den Beschwerdeführer über den ihm gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelf.</p>	<p>entfällt</p>

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel III – Abschnitt 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
An Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gerichtete Beschlüsse	An von der Untersuchung betroffene Parteien gerichtete Beschlüsse

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Vorläufige Feststellungen und Antwort	Vorläufige Feststellungen und Anspruch auf rechtliches Gehör

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorzulegen, so erstellt sie einen Entwurf vorläufiger Feststellungen.	(1) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde im Anschluss an die Konsultationen und Verfahren gemäß den Artikeln 9 und 10 der vorliegenden Verordnung , den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bezüglich eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorzulegen, so erstellt sie einen Entwurf vorläufiger Feststellungen.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die vorläufigen Feststellungen enthalten umfassende und hinreichend klar dargelegte Anschuldigungen, damit die von der Untersuchung betroffenen Parteien Kenntnis von dem von der federführenden Aufsichtsbehörde untersuchten Verhalten nehmen können. Insbesondere müssen darin alle Fakten und die gesamte rechtliche Würdigung, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Last gelegt wird, klar aufgeführt werden , damit die Parteien ihren Standpunkt zu den Fakten und rechtlichen Schlussfolgerungen darlegen können, die die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ziehen beabsichtigt, und alle von der federführenden Aufsichtsbehörde herangezogenen Beweise aufgelistet werden.	Die vorläufigen Feststellungen enthalten umfassende und hinreichend klar dargelegte Anschuldigungen, damit die von der Untersuchung betroffenen Parteien Kenntnis von dem von der federführenden Aufsichtsbehörde untersuchten Verhalten nehmen können. Insbesondere werden darin alle Fakten, einschließlich der Auflistung aller Beweise , und die gesamte rechtliche Würdigung, die den von der Untersuchung betroffenen Parteien zur Last gelegt wird, klar aufgeführt, damit die Parteien angehört werden und ihren Standpunkt zu den Fakten und rechtlichen Schlussfolgerungen darlegen können, die die federführende Aufsichtsbehörde im Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ziehen beabsichtigt, und alle von der federführenden Aufsichtsbehörde herangezogenen Beweise aufgelistet werden.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Die vorläufigen Feststellungen enthalten Abhilfemaßnahmen, die die federführende Aufsichtsbehörde zu ergreifen beabsichtigt .	Die vorläufigen Feststellungen enthalten die Abhilfemaßnahmen, die von der federführenden Aufsichtsbehörde in Betracht gezogen werden .

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, eine Geldbuße zu verhängen, so führt sie in der vorläufigen Beurteilung die relevanten Elemente auf, auf die sie sich bei der Berechnung der Geldbuße stützt. Insbesondere führt die federführende Aufsichtsbehörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände an, die zur Verhängung der Geldbuße führen können, sowie die in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Elemente, einschließlich etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren, die sie berücksichtigen wird.</p>	<p>Erwägt die federführende Aufsichtsbehörde die Verhängung einer Geldbuße, so führt sie in der vorläufigen Beurteilung die relevanten Elemente auf, auf die sie sich bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und bei der Berechnung der Geldbuße stützen will. Insbesondere führt die federführende Aufsichtsbehörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände an, die zur Verhängung der Geldbuße führen können, sowie die in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Elemente, einschließlich etwaiger erschwerender oder mildernder Faktoren, die sie berücksichtigen wird.</p>

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(3) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert jede der von der Untersuchung betroffenen Parteien über die vorläufigen Feststellungen.</p>	<p>(3) Die federführende Aufsichtsbehörde informiert jede der von der Untersuchung betroffenen Parteien, die von der Ausübung einer Abhilfebefugnis betroffen sein können, sowie die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, und die betroffenen Aufsichtsbehörden über die vorläufigen Feststellungen. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, teilt dem Beschwerdeführer die vorläufigen Feststellungen mit.</p>

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(4) Bei der Mitteilung der vorläufigen Feststellungen an die von der Untersuchung betroffenen Parteien setzt die federführende Aufsichtsbehörde eine Frist, innerhalb der diese Parteien schriftlich ihren Standpunkt darlegen können. Die federführende Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangene schriftliche Stellungnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>entfällt</p>

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(5) Die federführende Aufsichtsbehörde gewährt den von der Untersuchung betroffenen Parteien mit der Übermittlung der vorläufigen Feststellungen im Einklang mit Artikel 20 Zugang zu der Verwaltungsakte.	entfällt

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(6) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können in ihrer schriftlichen Antwort auf vorläufige Feststellungen alle ihnen bekannten Tatsachen und rechtlichen Argumente darlegen, die für ihre Verteidigung gegen die Anschuldigungen der federführenden Aufsichtsbehörde relevant sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragene(n) Fakten fügen sie alle zweckdienlichen Dokumente bei. Die federführende Aufsichtsbehörde behandelt in ihrem Beschlussentwurf nur Anschuldigungen, einschließlich der Fakten und der darauf gründenden rechtlichen Bewertung, zu denen sich die von der Untersuchung betroffenen Parteien äußern konnten.	(6) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können in ihrer schriftlichen Antwort auf vorläufige Feststellungen alle ihnen bekannten Tatsachen und rechtlichen Argumente darlegen, die für ihre Verteidigung gegen die Anschuldigungen der federführenden Aufsichtsbehörde relevant sind. Als Nachweis für die in ihren Ausführungen vorgetragene(n) Fakten fügen sie alle zweckdienlichen Dokumente bei. Die federführende Aufsichtsbehörde behandelt in ihrem Beschlussentwurf nur Anschuldigungen, einschließlich der Fakten und der darauf gründenden rechtlichen Bewertung, zu denen sich die Parteien äußern konnten.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p style="text-align: center;">Artikel 15</p> <p style="text-align: center;">Übermittlung vorläufiger Feststellungen an die Beschwerdeführer</p> <p>(1) Trifft die federführende Aufsichtsbehörde vorläufige Feststellungen in Bezug auf eine Angelegenheit, zu der sie eine Beschwerde erhalten hat, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer eine nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen und setzt ihm eine Frist zur schriftlichen Darlegung seines Standpunkts.</p>	entfällt

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Aufsichtsbehörde gegebenenfalls mehrere Beschwerden gemeinsam bearbeitet, die Beschwerden in mehrere Teile unterteilt oder ihr Ermessen hinsichtlich des in den vorläufigen Feststellungen dargelegten Umfangs der Untersuchung auf andere Weise ausübt.</p> <p>(3) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass dem Beschwerdeführer Dokumente aus der Verwaltungsakte zur Verfügung zu stellen sind, damit der Beschwerdeführer seinen Standpunkt zu den vorläufigen Feststellungen wirksam darlegen kann, so übermittelt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, dem Beschwerdeführer die nichtvertrauliche Fassung dieser Dokumente, wenn sie die vorläufigen Feststellungen nach Absatz 1 vorlegt.</p> <p>(4) Der Beschwerdeführer erhält die nichtvertrauliche Fassung der vorläufigen Feststellungen nur für die Zwecke der konkreten Untersuchung, für die die vorläufigen Feststellungen getroffen wurden.</p> <p>(5) Vor Erhalt der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen und der nach Absatz 3 vorgelegten Dokumente übermittelt der Beschwerdeführer der federführenden Aufsichtsbehörde eine Vertraulichkeitserklärung, in der er sich verpflichtet, Informationen oder Bewertungen, die in der nichtvertraulichen Fassung der vorläufigen Feststellungen enthalten sind, nicht offenzulegen oder diese Feststellungen für andere Zwecke als die konkrete Untersuchung, in der diese Feststellungen getroffen wurden, zu verwenden.</p>	

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Erlass eines endgültigen Beschlusses	Vorlage von Beschlussentwürfen und überarbeiteten Beschlussentwürfen und Erlass eines endgültigen Beschlusses

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Nach der Übermittlung des Beschlussentwurfs an die betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und sofern keine der betroffenen	Nach der Übermittlung des Beschlussentwurfs an die betroffenen Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und sofern keine der betroffenen

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen Einspruch gegen den Beschlussentwurf erhoben hat, erlässt die federführende Aufsichtsbehörde ihren Beschluss nach Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 und teilt sie der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters mit und setzt die betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss über den betreffenden Beschluss, einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe, in Kenntnis.	Aufsichtsbehörden innerhalb der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen Einspruch gegen den Beschlussentwurf erhoben hat, erlässt die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der in Artikel 60 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen ihren Beschluss nach Artikel 60 Absätze 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters mit und setzt die betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss über den betreffenden Beschluss, einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe, in Kenntnis.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1a) Hat eine betroffene Aufsichtsbehörde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist Einwände gegen den Beschlussentwurf erhoben und beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, diesen Einwänden nachzukommen, legt die federführende Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen einen überarbeiteten Beschlussentwurf gemäß Artikel 60 Absatz 5 der genannten Verordnung vor.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1b) Hat eine betroffene Aufsichtsbehörde innerhalb der in Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Frist Einwände gegen den Beschlussentwurf erhoben und folgt die federführende Aufsichtsbehörde den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen nicht oder ist sie der Auffassung, dass die Einsprüche nicht maßgeblich oder begründet sind, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit innerhalb von vier Wochen gemäß Artikel 60 Absatz 4 der genannten Verordnung dem Kohärenzverfahren nach Artikel 63 zu.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(1c) Unbeschadet zusätzlicher Anforderungen nach nationalem Recht werden jegliche Beschlussentwürfe oder endgültige Beschlüsse gemäß Artikel 60 Absätze 3, 5 oder 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 schriftlich in kurzer, prägnanter, transparenter und verständlicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache erlassen. Sie sind unparteiisch abzufassen, wobei etwaige abweichende Beweise und Ansichten der Parteien zu berücksichtigen sind, und müssen mindestens folgende Elemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Namen der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss erlassen hat; b) das Datum des Erlasses des Beschlusses; c) eine unparteiische Zusammenfassung des maßgeblichen Sachverhalts und dessen Quelle; d) die Rechtsgrundlage für den Beschluss; e) die ergriffenen Abhilfemaßnahmen, die Sanktionen oder sonstige Maßnahmen und f) Informationen über das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 und das anwendbare nationale Verfahrensrecht.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(1d) In einem Fall, in dem der rechtsverbindliche Beschluss von der Aufsichtsbehörde zu erlassen ist, bei der die Beschwerde gemäß Artikel 60 Absatz 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht wurde, stellt die federführende Aufsichtsbehörde sicher, dass der Beschluss alle nach dem anwendbaren nationalen Verfahrensrecht der betroffenen Aufsichtsbehörde erforderlichen Elemente enthält. Die betroffene Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterstützt die federführende Aufsichtsbehörde bei der Abfassung des Beschlusses in dieser Weise.</p>

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1e) Ein Beschlussentwurf oder ein endgültiger Beschluss darf sich nur auf Tatsachenfeststellungen stützen, die auf der Grundlage von Dokumenten oder anderen Beweismitteln getroffen wurden, zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen konnten.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1f) Die Informationen, die den Parteien gemäß Artikel 60 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung gestellt werden, umfassen eine Kopie des rechtsverbindlichen Beschlusses sowie Informationen über einen verfügbaren Rechtsbehelf gemäß Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(1g) Die Aufsichtsbehörden müssen alle von ihnen erlassenen rechtsverbindlichen Beschlüsse unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Erlass, veröffentlichen, es sei denn, die neuen Beschlüsse weichen nicht wesentlich von zuvor veröffentlichten Beschlüssen ab. Im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht können die Aufsichtsbehörden die Parteinaamen, andere Informationen, die die Identifizierung der Parteien ermöglichen, und andere nach geltendem Recht geschützte Informationen unkenntlich machen.

Abänderung 156
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 17 Recht auf Anhörung im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Beschlussentwurf (1) <i>Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass der überarbeitete Beschlussentwurf im Sinne des Artikels 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Elemente enthält, zu denen die von der Untersuchung betroffenen Parteien Gelegenheit haben sollten, ihren Standpunkt darzulegen, so gibt die federführende Aufsichtsbehörde vor der Vorlage des überarbeiteten Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 den von der Untersuchung betroffenen Parteien die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu diesen neuen Elementen darzulegen.</i> (2) <i>Die federführende Aufsichtsbehörde setzt den von der Untersuchung betroffenen Parteien eine Frist zur Darlegung ihrer Standpunkte.</i>	entfällt

Abänderung 157
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) sich ausschließlich auf Fakten stützen, die im Beschlussentwurf enthalten sind, und	a) sich auf Fakten stützen, die im Beschlussentwurf enthalten sind, oder auf Beweise, die gemeinsame Verfahrensakte oder auf zusätzliche Beweismittel, die zusammen mit dem maßgeblichen und begründeten Einspruch vorgelegt werden,

Abänderung 158
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) den Umfang der Anschuldigungen nicht dadurch ändern, dass Punkte vorgebracht werden, die darauf hindeuten, dass zusätzliche Vorwürfe eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen, oder der Wesensgehalt der vorgebrachten Anschuldigungen geändert wird.	b) den Umfang des Falls, wie er in der neuesten Fassung der Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte definiert wurde, nicht ändern, und

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>ba) die Elemente des Beschlusentwurfs, die geändert werden sollen, eindeutig bestimmen, einschließlich, wenn möglich, des genauen Wortlauts der vorgeschlagenen Änderung oder einer hinreichend genauen Beschreibung der vorgeschlagenen Änderung des Beschlusentwurfs.</i>

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<i>a) die Länge eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs und der Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde zu einem Einspruch dürfen drei Seiten nicht überschreiten und keine Anhänge enthalten. In Fällen besonders komplexer Rechtsfragen kann die maximale Länge auf sechs Seiten erhöht werden, es sei denn, der Ausschuss akzeptiert besondere Umstände, die eine längere Länge rechtfertigen;</i>	<i>entfällt</i>

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel IV

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<i>[...]</i>	<i>entfällt</i>

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Verweisung zur Streitbeilegung nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679	Verweisung zur Streitbeilegung nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Geht die federführende Aufsichtsbehörde einem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht nach oder ist sie der Auffassung, dass ein Einspruch nicht maßgeblich oder begründet ist, so leitet sie die Angelegenheit dem Streitbeilegungsmechanismus nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu.	(1) Geht die federführende Aufsichtsbehörde einem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht nach oder ist sie der Auffassung, dass ein Einspruch nicht maßgeblich oder begründet ist, so leitet sie die Angelegenheit innerhalb von vier Wochen nach Eingang aller maßgeblichen und begründeten Einsprüche oder nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 dem Streitbeilegungsmechanismus nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 zu. Maßgebliche und begründete Einsprüche, die nach Ablauf der Frist eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit zur Streitbeilegung verweist, stellt sie dem Ausschuss folgende Dokumente zur Verfügung:	(2) Wenn die federführende Aufsichtsbehörde die Angelegenheit zur Streitbeilegung verweist, stellt sie dem Ausschuss Folgendes zur Verfügung:

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	aa) die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte;

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten, einschließlich der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten, der Beschreibung der Organisation des Verantwortlichen und des Ortes, an dem die relevanten Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen werden;

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) den schriftlich dargelegten Standpunkt der von der Untersuchung betroffenen Parteien nach den Artikeln 14 und 17 ;	d) die schriftlichen Standpunkte der Parteien nach Artikel 14 ;

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
e) den schriftlich dargelegten Standpunkt der Beschwerdeführer nach den Artikeln 11, 12 und 15 ;	entfällt

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) die maßgeblichen und begründeten Einsprüche, denen die federführende Aufsichtsbehörde nicht nachgegangen ist;	f) die maßgeblichen und begründeten Einsprüche, denen die federführende Aufsichtsbehörde nicht nachgegangen ist, und die Einsprüche, die die federführende Aufsichtsbehörde als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat ;

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
g) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde maßgeblichen und begründeten Einsprüchen nicht nachgegangen ist oder die Einsprüche als nicht maßgeblich oder begründet erachtet hat.	g) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde den Einsprüchen nicht nachgegangen ist oder die Einsprüche als nicht maßgeblich oder begründet zurückgewiesen hat;

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	ga) Zugang zur gemeinsamen Verfahrensakte.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Der Ausschuss ermittelt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der in Absatz 2 aufgeführten Dokumente die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche .	(3) Der Ausschuss registriert innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aller in Absatz 2 aufgeführten Dokumente die Zuleitung einer Angelegenheit an den Streitbelegungsmechanismus oder verlangt eine Wiedervorlage unter Einbeziehung sämtlicher fehlender Informationen innerhalb einer Woche. Bei der Registrierung der Zuleitung listet der Ausschuss die Streitigkeiten zwischen den Aufsichtsbehörden auf, die Gegenstand des bei ihm anhängigen Verfahrens sind, gliedert sie und stellt sie unverzüglich allen Aufsichtsbehörden zur Verfügung.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3a) Sobald alle in Absatz 2 genannten Informationen eingegangen sind, ist der Vorsitzende des Ausschusses beauftragt, von der federführenden Aufsichtsbehörde oder den betroffenen Aufsichtsbehörden alle zusätzlichen Informationen, Unterlagen oder Klarstellungen anzufordern, die der Ausschuss benötigt, um einen verbindlichen Beschluss zu allen Angelegenheiten zu fassen, die Gegenstand der maßgeblichen und begründeten Einsprüche sind. Die Behörden übermitteln diese zusätzlichen Informationen spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3b) Die betroffenen Aufsichtsbehörden können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zuleitung nach Absatz 3 weitere ihnen vorliegende maßgebliche Informationen zu dem Fall übermitteln, die in den Einwänden nicht enthalten waren und unter anderem Tatsachen und Unterlagen im Zusammenhang mit ihrem Einspruch enthalten können.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3c) Als „Befassung mit der Angelegenheit“ gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt der Zeitpunkt, zu dem alle in Artikel 22 Absatz 2 genannten Dokumente vorliegen und gemäß Artikel 2d übersetzt sind.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	(3d) Das Verbot in Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679, wonach die Aufsichtsbehörden vor Ablauf der in Artikel 65 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Fristen keinen Beschluss über die dem Ausschuss vorgelegte Angelegenheit erlassen, gilt auch für die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Fristen.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Artikel 23</p> <p>Registrierung im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679</p> <p>Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung mit der Angelegenheit zur Streitbeilegung nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 spätestens eine Woche, nachdem er folgende Dokumente erhalten hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Beschlussentwurf oder den überarbeiteten Beschlussentwurf, gegen den maßgebliche und begründete Einsprüche erhoben wurden; b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten; c) den schriftlich dargelegten Standpunkt der von der Untersuchung betroffenen Parteien nach den Artikeln 14 und 17; d) den schriftlich dargelegten Standpunkt der Beschwerdeführer nach den Artikeln 11, 12 bzw. 15; e) die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche; f) die Gründe, aus denen die federführende Aufsichtsbehörde als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüchen nicht nachgekommen ist. 	<p>entfällt</p>

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Artikel 24</p> <p>Begründung vor Erlass eines Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679</p> <p>(1) Vor Erlass des verbindlichen Beschlusses nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 übermittelt der Vorsitzende des Ausschusses den von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde – dem Beschwerdeführer über die federführende Aufsichtsbehörde eine Begründung, in der er die Gründe erläutert, die der Ausschuss in seinem Beschluss zu erlassen beabsichtigt. Beabsichtigt der Ausschuss, einen verbindlichen Beschluss zu erlassen, mit dem die federführende Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, ihren Beschlussentwurf oder den überarbeiteten Beschlussentwurf zu ändern, so entscheidet der Ausschuss, ob dieser</p>	<p>entfällt</p>

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Begründung die als maßgeblich und begründet erachteten Einsprüche beizufügen sind, auf deren Grundlage der Ausschuss seinen Beschluss zu erlassen beabsichtigt.</p> <p>(2) Die von der Untersuchung betroffenen Parteien und/oder – im Falle der vollständigen oder teilweisen Abweisung einer Beschwerde – der Beschwerdeführer müssen innerhalb einer Woche ab Eingang der in Absatz 1 genannten Begründung ihren Standpunkt darlegen.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannte Frist wird um eine Woche verlängert, wenn der Ausschuss die Frist für den Erlass des verbindlichen Beschlusses im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verlängert.</p> <p>(4) Die in Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegte Frist für den Erlass des verbindlichen Beschlusses des Ausschusses läuft nicht während der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiträume.</p>	

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Artikel 25</p> <p>Verfahren im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679</p> <p>(1) Wenn die Aufsichtsbehörde den Ausschuss nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 mit einer Angelegenheit bezüglich der Zuständigkeit für die Hauptniederlassung befasst, so stellt sie dem Ausschuss folgende Dokumente zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten; die Bewertung dieser Fakten in Bezug auf die Bedingungen des Artikels 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679; den Standpunkt des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, dessen Hauptniederlassung Gegenstand der Befassung ist; dem jeweiligen Standpunkt anderer von der Befassung betroffener Aufsichtsbehörden; alle sonstigen Dokumente oder Informationen, die die vorlegende Aufsichtsbehörde für relevant und erforderlich hält, um eine Lösung in der Angelegenheit herbeizuführen. <p>(2) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Dokumente.</p>	entfällt

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
<p>c) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder der Kommission zu der Frage, ob eine Aufsichtsbehörde verpflichtet war, dem Ausschuss den Beschlussentwurf nach Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln, oder ob eine Aufsichtsbehörde einer nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist.</p>	<p>c) den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, die die Angelegenheit verweist, oder der Kommission zu der Frage, ob eine Aufsichtsbehörde verpflichtet war, dem Ausschuss den Beschlussentwurf nach Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu übermitteln, oder ob eine Aufsichtsbehörde einer nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/679 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses nicht nachgekommen ist, einschließlich einer Erklärung darüber, welchen Punkten nicht nachgegangen wurde, sowie eines Hinweises auf den entsprechenden Teil des erlassenen Beschlusses.</p>

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
	<p>(1a) Der Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet alle Aufsichtsbehörden über die Befassung des Ausschusses gemäß Absatz 1, damit die Aufsichtsbehörden ihren Standpunkt darlegen können.</p>

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 3

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
<p>(3) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende des Ausschusses registriert die Befassung spätestens eine Woche nach Erhalt sämtlicher in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen.</p>

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p style="text-align: center;">Artikel 26a</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensentscheidungen des Ausschusses</p> <p>(1) Gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2016/679 kann eine Aufsichtsbehörde den Ausschuss ersuchen, einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss in Form einer Verfahrensentscheidung über eine verfahrensrechtliche Streitigkeit zwischen Aufsichtsbehörden in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen zu treffen.</p> <p>(2) Ist die federführende Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass sie eine Frist gemäß Artikel 4 Absatz 1b oder Artikel 5a Absatz 3 möglicherweise nicht einhalten kann, insbesondere weil außergewöhnlich komplexe Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind, beantragt sie beim Ausschuss einen im Dringlichkeitsverfahren angenommenen verbindlichen Beschluss gemäß Absatz 1 über eine Verlängerung der Frist um bis zu neun weitere Monate. Die Aufsichtsbehörde muss nachweisen, dass die beantragte Verlängerung trotz der Einhaltung von Artikel 2c Absatz 1 unvermeidlich ist.</p> <p>(3) Die Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Sachverhalt, auf den sich die Behörde oder die Partei beruft, sowie alle der Behörde oder der Partei vorliegenden Beweise; b) die rechtlichen Gründe für den Antrag; c) die Feststellung gemäß Absatz 1 oder die Fristverlängerung gemäß Absatz 2, um die die Behörde oder der Beteiligte den Ausschuss ersucht. <p>(4) Innerhalb von zwei Wochen entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen über die Angelegenheit oder lehnt den Antrag ab. Die Entscheidungen sind für die Aufsichtsbehörden verbindlich.</p>

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p style="text-align: center;">Artikel 26b</p> <p style="text-align: center;">Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Unbeschadet der verfügbaren Rechtsbehelfe nach Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie sonstiger verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede Verfahrenspartei das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, ihre Befugnisse nicht nutzt, um sicherzustellen, dass eine andere Aufsichtsbehörde das Verfahren fortsetzt,

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>b) wenn eine federführende Aufsichtsbehörde die in der Verordnung (EU) 2016/679 und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen nicht einhält oder</p> <p>c) wenn eine Aufsichtsbehörde einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses nicht einhält.</p> <p>(2) Jede Verfahrenspartei oder eine Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 kann eine Klage gemäß Absatz 1 Buchstabe c erheben, wenn sie der Ansicht ist, dass die Rechte einer betroffenen Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 infolge der Verarbeitung verletzt wurden.</p> <p>(3) Stellt ein Gericht, das die Überprüfung gemäß Absatz 1 vornimmt, fest, dass eine Aufsichtsbehörde ihren Pflichten nicht nachgekommen ist, ist es befugt, diese Aufsichtsbehörde anzuweisen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.</p>

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten, einschließlich Beweise für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679;

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) eine Beschreibung der in ihrem eigenen Hoheitsgebiet erlassenen einstweiligen Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;	b) eine Beschreibung der im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats der um Stellungnahme ersuchenden Aufsichtsbehörde erlassenen einstweiligen Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde zu erlassen, einschließlich einer Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der betreffenden Maßnahmen erforderlich machen.	c) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit endgültiger Maßnahmen, einschließlich einer Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der betreffenden Maßnahmen erforderlich machen.

Abänderung 188**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<i>ca)</i> den Standpunkt der federführenden Aufsichtsbehörde, wenn es sich bei der ersuchenden Behörde nicht um die federführende Aufsichtsbehörde handelt.

Abänderung 189**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 27 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Die im Dringlichkeitsverfahren abgegebene Stellungnahme des Ausschusses ist an die Aufsichtsbehörde zu richten, die darum ersucht hat . Sie entspricht einer Stellungnahme im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und ermöglicht es der ersuchenden Behörde , ihre einstweilige Maßnahme im Einklang mit den Verpflichtungen nach Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 aufrechtzuerhalten oder zu ändern.	(2) Die im Dringlichkeitsverfahren abgegebene Stellungnahme des Ausschusses ist an alle Aufsichtsbehörden zu richten. Sie entspricht einer Stellungnahme im Sinne des Artikels 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und ermöglicht es den Behörden , ihre einstweilige Maßnahme im Einklang mit den Verpflichtungen nach Artikel 64 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 aufrechtzuerhalten oder zu ändern.

Abänderung 190**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 28 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Beschlüsse im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.	Verbindliche Beschlüsse im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um einen Beschluss des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der nach Artikel 61 Absatz 8, Artikel 62 Absatz 7 oder Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden und folgende Angaben enthalten : Dieses Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:	(1) Ein Ersuchen im Dringlichkeitsverfahren um einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses nach Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss spätestens drei Wochen nach Annahme der nach Artikel 61 Absatz 8, Artikel 62 Absatz 7 oder Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen gestellt werden. Dieses Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten;	a) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten, einschließlich Beweise für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 ;

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
b) die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss beantragt, erlassene vorläufige Maßnahme, ihre Dauer und die Gründe für ihre Annahme, einschließlich der Begründung des dringenden Handlungsbedarfs zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen;	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
c) Informationen über in ihrem eigenen Hoheitsgebiet ergriffene Untersuchungsmaßnahmen und Antworten der örtlichen Niederlassung der von der Untersuchung betroffenen Parteien oder sonstige Informationen, die sich im Besitz der ersuchenden Aufsichtsbehörde befinden;	c) Informationen über in ihrem eigenen Hoheitsgebiet ergriffene Untersuchungsmaßnahmen und Antworten der von der Untersuchung betroffenen Parteien oder sonstige Informationen, die sich im Besitz der ersuchenden Aufsichtsbehörde befinden;

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats der ersuchenden Aufsichtsbehörde zu erlassen, unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde einem Ersuchen nach Artikel 61 Absatz 3 oder Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachgekommen ist;	d) eine Begründung für die dringende Notwendigkeit, endgültige Maßnahmen zu erlassen, unter Berücksichtigung des außergewöhnlichen Umstände, die den Erlass der endgültigen Maßnahme erforderlich machen, oder ein Nachweis, dass eine Aufsichtsbehörde die gemäß Artikel 61 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 angeforderten Informationen nicht übermittelt oder einem Ersuchen gemäß Artikel 61 Absatz 8 oder 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nachgekommen ist;

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
f) gegebenenfalls die Standpunkte der örtlichen Niederlassung der von der Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden.	f) soweit verfügbar , die Standpunkte der Parteien. Handelt es sich bei der ersuchenden Behörde nicht um die federführende Aufsichtsbehörde, gewährt die ersuchende Behörde den Parteien , gegen die einstweilige Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergriffen wurden, das Recht auf rechtliches Gehör .

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die Aufsichtsbehörde zu richten, die ihn er-sucht hat , und ermöglicht es der ersuchenden Behörde, ihre einstweilige Maßnahme aufrechtzuerhalten oder zu ändern .	(2) Der in Absatz 1 genannte verbindliche Beschluss im Dringlichkeitsverfahren ist an die federführende Aufsichts-behörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden zu richten und nennt die Aufsichtsbehörden, die angesichts der drin-genden Stellungnahme oder des Beschlusses des Ausschus-ses gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gegebenenfalls endgültige Maßnahmen er-greifen müssen .

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(3) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass end-gültige Maßnahmen erlassen werden sollten, so erlässt die Aufsichtsbehörde, an die der Beschluss gerichtet ist, diese Maßnahmen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maß-nahmen.	(3) Erlässt der Ausschuss einen verbindlichen Beschluss im Dringlichkeitsverfahren, in dem festgelegt wird, dass end-gültige Maßnahmen erlassen werden sollten, so erlässt die Aufsichtsbehörde bzw. erlassen die Aufsichtsbehörden , an die der Beschluss gerichtet ist, diese Maßnahmen vor Ablauf der nach Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassenen einstweiligen Maßnahmen.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Die Aufsichtsbehörde, die das Ersuchen nach Ab-satz 1 gestellt hat , teilt ihren Beschluss über die endgültigen Maßnahmen der Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende Behörde, so unter-richtet die ersuchende Behörde die federführende Aufsichts-behörde über die endgültige Maßnahme .	(4) Die für den Erlass endgültiger Maßnahmen zustän-dige Aufsichtsbehörde teilt ihren Beschluss über die endgül-tigen Maßnahmen den jeweiligen von der Untersuchung be-troffenen Parteien mit und unterrichtet den Ausschuss. Ist die federführende Aufsichtsbehörde nicht die ersuchende Be-hörde, so unterrichtet die ersuchende Behörde die von der Untersuchung betroffenen Parteien, gegen die die vorläufi-gen Maßnahmen erlassen wurden, über den Beschluss des Ausschusses und die von der federführenden Aufsichts-behörde erlassenen endgültigen Maßnahmen. Die Behörde, bei der die Beschwerde eingeht, unterrichtet den Beschwer-deführer über den Beschluss des Ausschusses und die von der federführenden Aufsichtsbehörde erlassenen endgülti-gen Maßnahmen .

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p align="center">Artikel 28a</p> <p align="center">Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen</p> <p>Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen einer Aufsichtsbehörde nach nationalem Recht können nur mit dem Rechtsbehelf gegen die endgültige Sachentscheidung verbunden werden. Die Fristen für Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen nach geltendem nationalem Recht werden um die Dauer des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde verlängert.</p>

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p align="center">Artikel 28b</p> <p align="center">Durchsetzungsstatistiken</p> <p>Die Aufsichtsbehörden melden in ihrem Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 folgende Zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anzahl der von der Aufsichtsbehörde von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen; b) die Anzahl der von anderen Aufsichtsbehörden von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungen; c) die Anzahl der eingegangenen Beschwerden, einschließlich der Anzahl der Beschwerden, die abgelehnt, zurückgewiesen, zurückgezogen, teilweise bestätigt, in vollem Umfang bestätigt oder auf andere Weise abgeschlossen wurden; d) die Anzahl der rechtsverbindlichen Beschlüsse, gegen die derzeit Rechtsmittelverfahren anhängig sind; e) die Anzahl und durchschnittliche Dauer der bislang eingeleiteten offenen und entschiedenen Verfahren gemäß den Buchstaben a bis d; f) die Anzahl jeder Art von Maßnahmen, die gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder dem geltenden nationalen Recht ergriffen wurden; g) die Anzahl und Höhe der gemäß den Artikeln 83 und 84 der Verordnung (EU) 2016/679 oder den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften verhängten und eingezogenen Geldbußen und h) den jährlichen Haushaltsplan und die Zahl der Bediensteten, aufgeschlüsselt nach Schulungen, Aufgaben und organisatorischen Einheiten.

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(2) Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen den Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni.</p> <p>(3) Der Ausschuss macht die Informationen aller Aufsichtsbehörden gemäß Absatz 1 spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr öffentlich zugänglich.</p>

(Artikel 28b ist in Kapitel VII „Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen“ eingefügt)

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Artikel 29</p> <p>Beginn der Fristen und Definition eines Arbeitstages</p> <p>(1) Die von den Aufsichtsbehörden nach der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Fristen bzw. die darin enthaltenen Fristen werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates ⁽¹⁷⁾ berechnet.</p> <p>(2) Die Fristen beginnen an dem Arbeitstag, der auf das Ereignis folgt, auf das sich die einschlägige Bestimmung der Verordnung (EU) 2016/679 oder der vorliegenden Verordnung bezieht.</p> <hr/> <p>⁽¹⁷⁾ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).</p>	<p>entfällt</p>

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>Kapitel III und IV gelten für Untersuchungen, die von Amts wegen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet werden, sowie für Untersuchungen, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet werden, wenn die Beschwerde nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wird.</p>	<p>Kapitel I, II und III gelten für Untersuchungen, die von Amts wegen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet werden, sowie für Untersuchungen, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet werden, wenn die Beschwerde nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wird.</p>

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Kapitel V gilt für alle Fälle, in denen das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wird.	Kapitel V und VI gelten für alle Fälle, in denen das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 und das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wird.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	Bis zum... [sechs Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] stellt die federführende Aufsichtsbehörde den anderen Aufsichtsbehörden auf Anfrage alle in ihrer eigenen Akte enthaltenen Unterlagen auf anderem elektronischem Weg zur Verfügung.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p align="center">Artikel 30a</p> <p align="center">Bewertung und Überprüfung</p> <p>Die Kommission bewertet und überprüft diese Verordnung im Rahmen ihrer Berichte an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/679.</p>

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Inkrafttreten	Inkrafttreten und Anwendung

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
	<p>(1a) Sie gilt ab dem... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung].</p> <p>Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 2b Absatz 3 letzter Satz, Artikel 2c Absatz 2 letzter Satz und Absatz 5, Artikel 2d Absatz 3 und Absatz 6, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a gelten jedoch ab dem... [sechs Monate ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung].</p>

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>1. Angabe der Person oder Einrichtung, die die Beschwerde einreicht</p> <p>Ist der Beschwerdeführer eine natürliche Person, so ist er zur Vorlage eines Nachweises seiner Identität ^(1a) verpflichtet.</p> <p>Wird die Beschwerde von einer in Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Stelle eingereicht, so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Stelle nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet wurde.</p> <p>Wird die Beschwerde auf der Grundlage von Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht, ist der Nachweis zu erbringen, dass die beschwerdeführende Stelle im Namen einer betroffenen Person handelt.</p>	<p>1. Angabe der Person oder Einrichtung, die die Beschwerde einreicht</p> <p>Wird die Beschwerde von einer in Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Stelle, Organisation oder Vereinigung eingereicht, so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Stelle, Organisation bzw. Vereinigung nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet wurde.</p> <p>Wird die Beschwerde auf der Grundlage von Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingereicht, ist der Nachweis zu erbringen, dass die beschwerdeführende Stelle, Organisation oder Vereinigung im Namen einer betroffenen Person handelt.</p>
<p>^(1a) Zum Beispiel Reisepass, Führerschein, Personalausweis.</p>	

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>2. Kontaktdaten ^(1a)</p> <p>Wenn die Beschwerde elektronisch eingereicht wird, E-Mail-Adresse.</p> <p>Falls die Beschwerde auf dem Postweg eingereicht wird, Postanschrift.</p> <p>Telefonnummer.</p>	<p>2. Kontaktdaten ^(1a)</p> <p>Name, Adresse und andere verfügbare Kontaktdaten des Beschwerdeführers, einschließlich der E-Mail-Adresse, wenn die Beschwerde elektronisch eingereicht wird.</p>
<p>^(1a) Wird eine Beschwerde von einer in Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Stelle eingereicht, sind alle unter Nummer 2 genannten Informationen vorzulegen.</p>	<p>^(1a) Wird eine Beschwerde von einer in Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Stelle eingereicht, sind alle unter Nummer 2 genannten Informationen vorzulegen.</p>

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Teil A – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
<p>3. Einrichtung, die Ihre personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet</p> <p>Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen an, um die Identifizierung der Einrichtung, die Gegenstand Ihrer Beschwerde ist, zu erleichtern.</p>	<p>3. Einrichtung, die Ihre personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet</p> <p>Geben Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen an, um die Identifizierung der Einrichtung, die Gegenstand Ihrer Beschwerde ist, zu erleichtern, einschließlich des Namens, der Adresse und anderer Kontaktdaten dieser Einrichtung.</p>



P9_TA(2024)0188

Neue Verordnung über Bauprodukte

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (COM(2022)0144 – C9-0129/2022 – 2022/0094(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1296)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0144),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0129/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 2. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0207/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 159.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 11. Juli 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0253).

P9_TC1-COD(2022)0094

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/3110.)



P9_TA(2024)0189

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Fristen für den Erlass der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Fristen für den Erlass der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten (COM(2023)0596 – C9-0386/2023 – 2023/0368(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1297)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0596),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0386/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0013/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1584 vom 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1584/oj>.

P9_TC1-COD(2023)0368

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Fristen für den Erlass der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1306.)



P9_TA(2024)0190

Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (COM(2021)0805 – C9-0467/2021 – 2021/0423(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1298)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0805),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0467/2021),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom tschechischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Mai 2022 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2022 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. März 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0162/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 101.

⁽²⁾ ABl. C 498 vom 30.12.2022, S. 83.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 9. Mai 2023 angenommenen Abänderungen (Abl. C, C/2023/1081, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1081/oj>).

P9_TC1-COD(2021)0423

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1787.)



P9_TA(2024)0191

Quecksilber: Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen (COM(2023)0395 – C9-0309/2023 – 2023/0272(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1299)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0395),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0309/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0002/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/894 vom 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/894/oj>.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 17. Januar 2024 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2024)0019).

P9_TC1-COD(2023)0272

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Ausfuhr-, Einfuhr- und Herstellungsbeschränkungen unterliegen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1849.)



P9_TA(2024)0192

Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 (COM(2023)0088) – C9-0025/2023 – 2023/0042(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1300)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0088),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0025/2023),
 - unter Hinweis auf die vom italienischen Abgeordnetenhaus und vom italienischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0313/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 134.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 21. November 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0403).

P9_TC1-COD(2023)0042

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1610.)



P9_TA(2024)0193

Lebensmittel für die menschliche Ernährung: Änderung bestimmter „Frühstücksrichtlinien“

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (COM(2023)0201 – C9-0140/2023 – 2023/0105(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1301)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0201),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0140/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. September 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0385/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/881 vom 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/881/oj>.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 12. Dezember 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2023)0445).

P9_TC1-COD(2023)0105

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1438.)



P9_TA(2024)0194

Europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen: Einführung neuer Module

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 in Bezug auf die Einführung neuer Module für die umweltökonomischen Gesamtrechnungen (COM(2022)0329 – C9-0223/2022 – 2022/0210(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1302)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0329),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0223/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0296/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽¹⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 11. November 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0390).

P9_TC1-COD(2022)0210

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 in Bezug auf die Einführung neuer Module für die umweltökonomischen Gesamtrechnungen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/3024.)



P9_TA(2024)0195

Unionsrahmen für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen (COM(2022)0672 – C9-0399/2022 – 2022/0394(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1303)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0672),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0399/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. März 2023 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2023 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. März 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0329/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽³⁾;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 83.

⁽²⁾ ABl. C 157 vom 3.5.2023, S. 58.

⁽³⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 21. November 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0402).

P9_TC1-COD(2022)0394

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landwirtschaft und der CO₂-Speicherung in Produkten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/3012.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Kommission – Vorschlag für eine Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen

Die Kommission beabsichtigt, den ersten delegierten Rechtsakt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung zu erlassen und auf ihrer Website innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung ein Vorausplanungsdokument über die Entwicklung der Zertifizierungsmethoden zu veröffentlichen, das jährlich aktualisiert wird.

Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, angemessene Gelegenheiten zur Stellungnahme zu den delegierten Rechtsakten zu bieten, unter anderem durch die Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit.

Die Kommission wird ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Beteiligung des Parlaments und des Rates an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte nachkommen, unter anderem indem Sachverständigen des Parlaments und des Rates gemäß Nummer 28 und dem Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung von 2016 systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission gewährt wird.



P9_TA(2024)0196

Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU (COM(2022)0688 – C9-0409/2022 – 2022/0400(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1304)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0688),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0409/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die begründeten Stellungnahmen, die der italienische Senat und der tschechische Senat gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt haben und in denen erklärt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. März 2023 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0354/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 71.

P9_TC1-COD(2022)0400

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/1500.)



P9_TA(2024)0197

Richtlinie des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (10788/1/2023 – C9-0031/2024 – 2022/0401(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Zustimmung)

(C/2025/1305)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Richtlinie des Rates (10788/1/2023),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0031/2024),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0128/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



P9_TA(2024)0198

Vorübergehende Ausnahme: Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (COM(2023)0777 – C9-0437/2023 – 2023/0452(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1306)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0777),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0437/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0021/2024),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (COM(2023)0797),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 17. Januar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

P9_TC1-COD(2023)0452

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/1307.)



P9_TA(2024)0199

Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 (COM(2023)0362 – C9-0221/2023 – 2023/0206(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1307)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0362),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0221/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0004/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/871, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/871/oj>.

P9_TC1-COD(2023)0206

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85 und (EWG) Nr. 1638/87 des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/2594.)



P9_TA(2024)0200

Änderung der Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr (COM(2023)0270 – C9-0189/2023 – 2023/0164(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1308)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0270),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0189/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0422/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/875 vom 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/875/oj>.

P9_TC1-COD(2023)0164

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2011 der Kommission

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/3017.)



P9_TA(2024)0201

Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafensaatkontrolle

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafensaatkontrolle (COM(2023)0271 – C9-0191/2023 – 2023/0165(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1309)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0271),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0191/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. März 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0419/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/876, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/876/oj>.

P9_TC1-COD(2023)0165

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/3099.)



P9_TA(2024)0202

Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (COM(2023)0273 – C9-0187/2023 – 2023/0171(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1310)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0273),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0187/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Februar 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0365/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/872 vom 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/872/oj>.

P9_TC1-COD(2023)0171

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/3101.)



P9_TA(2024)0203

Änderung der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten (COM(2023)0272 – C9-0188/2023 – 2023/0172(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1311)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0272),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0188/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. März 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Fischereiausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0418/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/877, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/877/oj>.

P9_TC1-COD(2023)0172

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2024/3100.)
